

Österreichisches Anwaltsblatt



462

Fragen zur Schenkung durch Umwandlung eines Wertpapieralleindepots in ein Gemeinschaftsdepot

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien

Nur die beste Bank steht Rechtsanwälten immer zur Seite: Mit dem Existenzgründungspaket.

Verlässliche Partner sind im Privatleben genauso wichtig wie im Berufsleben. Vor allem in der Phase der Kanzleigründung kann die Kooperation mit kompetenten Partnern für den Erfolg der eigenen Kanzlei ausschlaggebend sein.

Beim Einstieg in die Selbstständigkeit brauchen Sie einen starken Finanzpartner an Ihrer Seite. Wir unterstützen Sie gerne bei diesem entscheidenden Schritt – **mit dem Existenzgründungspaket für Freie Berufe***:

- **s Existenzgründungskonto:** Diese Kontolösung der Erste Bank und Sparkassen bietet Ihnen Flexibilität von Anfang an.
- **s Existenzgründungskredit:** Eine gut durchdachte und strukturierte Finanzierung Ihrer Startinvestitionen macht die Existenzgründung um vieles einfacher.
- **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto und Sie erhalten eine Tankfüllung im Wert von 70 Euro.
- **s Mobillenleasing:** Sparen Sie die erste Monatsrate, wenn Sie sich für diese Finanzierungsvariante entscheiden.
- **Vorsorge:** Nützen Sie diverse Startboni für Existenzgründer.

Jetzt
mit Top-
konditionen!

Profitieren Sie von unserer Erfahrung.

Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Rechtsanwälte zu diesem beruflichen Meilenstein begleitet. Daher können Sie sich auf eine individuelle und partnerschaftliche Betreuung und Beratung verlassen – und sich von Beginn an auf Ihre Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt konzentrieren. Auch den Steuerberater Ihres Vertrauens binden wir gerne in die Gespräche mit ein.

Um Sie bei den Plänen für die eigene Kanzlei von Anfang an bestmöglich zu unterstützen, wurden die wertvollen Erfahrungen unserer Kundenbetreuer gemeinsam mit einem Steuerberater sowie anderen Experten in dem **Leitfaden „Der Weg in die Selbstständigkeit als Rechtsanwalt“** zusammengefasst. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Kanzleigründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Bestellen Sie Ihr Exemplar unter www.erstebank.at/FB beziehungsweise www.sparkasse.at/FB, per E-Mail an freiberufe@erstebank.at oder wenden Sie sich direkt an Ihren Kundenbetreuer.

* Näheres unter www.erstebank.at/FB, www.sparkasse.at/FB oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Buchpräsentation „Advokaten 1938“

Zwei Jahre ist es her, als die österreichischen Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beschlossen, durch die Gründung des „Vereines zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern“ einen notwendigen Schritt zu setzen. Das Ziel des Forschungsprojektes war die Aufarbeitung dieses bisher fehlenden Teils der österreichischen Anwaltsgeschichte und die Herausgabe des Buches „Advokaten 1938“, das zugleich Gedenkschrift und kritische Auseinandersetzung sein sollte.

Zwei Jahre lang wurden seither unter der Leitung von Frau Dr. *Alix Frank-Thomasser* die persönlichen Schicksale der in den Jahren 1938–1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforscht und dokumentiert. Woher sind diese Kolleginnen und Kollegen gekommen, was ist ihre persönliche Anwaltsgeschichte, wie war ihr ferneres Schicksal?

Exakt 1914 Einzelschicksale von zwischen 1938 und 1945 verfolgten und entrechteten Kolleginnen und Kollegen konnten in umfangreichen wissenschaftlichen Recherchen aufgearbeitet und festgehalten werden. Eine erschreckende Zahl, deren bloße Nennung jedoch bei weitem nicht ausreicht, um das ganze Aus-

maß fassbar zu machen. Erst durch den genauen Blick auf jede einzelne verfolgte Kollegin und jeden einzelnen entrechteten Kollegen sind wir in der Lage, wirklich ermessen zu können, was ihnen widerfuhr. Nur so können wir uns eine Vorstellung von dem unsäglichen Leid machen, das unsere Kolleginnen und Kollegen getroffen hat.

Am 8. November 2010 um 18 Uhr wird das fertige Buch „Advokaten 1938“ im Rahmen einer Buchpräsentation im Wiener Justizpalast der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mein besonderer Dank gilt allen, die am Zustandekommen dieses Buches mitgewirkt haben, an ihrer Spitze meiner Kollegin Frau Dr. *Alix Frank-Thomasser*, die sich als Vorsitzende des Vereins mit besonderem Engagement und Akribie dieser Aufgabe widmete. Vor allem danke ich auch beiden Autorinnen, Frau Mag. *Barbara Sauer* und Frau Univ.-Prof. Dr. *Ilse Reiter-Zatloukal*, die für die historisch-wissenschaftliche Aufbereitung verantwortlich zeichnen.

Ich selbst hoffe, dass mit diesem Buch nicht nur ein wesentlicher, bisher fehlender Teil der Anwaltsgeschichte geschrieben und veröffentlicht wird, sondern, dass damit auch ein Beitrag zur Aufarbeitung dieser für uns alle so schmerzvollen Vergangenheit geleistet werden kann.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Mag. Robert Ertl, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Ruth Hüttthaler-Brandauer, Wien
MinR Dr. Peter Kastner, Wien
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
RA Dr. Alfred Kriegler, Wien
RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien
Mag. Eva Markowetz, Linz
Dr. Klaus Markowetz, Linz
RA Dr. Kurt Retter, Wien
ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf, Wien
Elisabeth Sandbichler, Pressereferentin Tiroler RAK
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
RA Dr. Harald Schmidt, Wien
RA Dr. Friedrich Schwarzinger, Wels
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz
RA Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: *Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.*

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigen: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181,

E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2010, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 259,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 28,30. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion nach Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
Buchpräsentation „Advokaten 1938“

453

Wichtige Informationen

455

Termine

456

Recht kurz & bündig

458

Abhandlung

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien
Fragen zur Schenkung durch Umwandlung eines Wertpapieralleindeposits in ein Gemeinschaftsdepot

462

Europa aktuell

466

Aus- und Fortbildung

471

Amtliche Mitteilungen

482

Chronik

483

Nachrichten

485

Rechtsprechung

488

Zeitschriftenübersicht

495

Rezensionen

498

Indizes

503

Inserate

504

Direktzustellung OGH

Mit **Wirksamkeit ab 1. 9. 2010** nimmt der Oberste Gerichtshof die bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2009 vom 16. 3. 2010, 1 Präs 1001–1605/10f, angeregte und mit dem BMJ sowie dem BRZ abgestimmte Zustellung seiner Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen dann selbst, direkt und unmittelbar vor, wenn dies „rasch und einfach möglich“ ist (§ 42 Abs 3 OGH-Geo. 2005 idF 6. Novelle 2010). **Nicht** „rasch und einfach“ iSd § 42 Abs 3 Satz 1 OGH-Geo. 2005 durchführbar und daher generell als nicht vom Obersten Gerichtshof im Wege der Direktzustellung durchzuführen sind insbesondere Hausanschläge nach § 37 Abs 3 Z 4 und 5 MRG; § 52 Abs 2 Z 4 WEG und § 22 Abs 4 Z 3 und 4 WGG sowie Rechtshilfeersuchen ins Ausland anzusehen.

Im Zuge eines vorerst zur Gewinnung von Erfahrungswerten vorgesehenen Probelaufs (**Testbetrieb**) sollen vorerst auch Inlandszustellungen außerhalb des elektronischen Direktverkehrs an Gebietskörperschaften, sonstige Amtsparteien (zB OLG-Präsidenten nach dem UVG), Sozialversicherungsträger sowie an Zustellempfänger mit inländischer Abgabestelle durch den OGH direkt vorgenommen werden. Nach Evaluierung der gewonnenen Erkenntnisse soll eine endgültige

Entscheidung hierüber seitens des BMJ getroffen werden, die allenfalls auch eine entsprechende legislative Verankerung im GOG beinhaltet. Durch diese Form der Direktzustellung erhalten die Parteien(vertreter) die Entscheidungen nicht nur wesentlich rascher als bisher im Wege der Vorinstanzen, sondern es muss in diesen Fällen auch keine Sperrfrist (§ 70 Abs 7 OGH-Geo. 2005) abgewartet werden und können die Entscheidungen daher ebenfalls wesentlich rascher (nämlich zeitgleich mit der Zustellung) in das RIS gestellt werden und stehen so frühzeitiger als bisher jedermann im Volltext zur Verfügung.

In den Akten, in denen der OGH ab dem genannten Datum Direktzustellungen vorgenommen hat, werden die Vorinstanzen über die bereits erfolgten Zustellungen und allenfalls aufgetretene Zustellanstände durch einen von der Geschäftsabteilung des OGH erstellten und seinen (nur für die Vorinstanzen bestimmten) Entscheidungsausfertigungen angeschlossenen **Vermerk in den Akten** informiert (§ 42 Abs 3 letzter Satz OGH-Geo. 2005). Die Prüfung, ob sämtliche Zustellungen rechtswirksam und vollständig erfolgt sind, bleibt der dazu berufenen Vorinstanz weiterhin vorbehalten (vgl § 150 Abs 1 Geo.).

Hausarrest

Das Bundesministerium für Justiz weist darauf hin, dass ein Formular für den **Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest** insbesondere zur Ver-

büßung von Strafhaft unter <http://strafvollzug.justiz.gv.at/> abgerufen werden kann.



Th. Steiner

Anlageberaterhaftung

Fehlerquellen – Haftungsrisiken – Schadensminimierung

2010. XIV, 96 Seiten.

Br. EUR 24,-

ISBN 978-3-214-00381-4

MANZ

Termine

Inland

- 8. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Grundei
- 14. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: IRÄG 2010 – Unternehmensinsolvenzrecht NEU
F. Mohr, E. Übertsroider, P. Schulyok, G. Höbart, Ch. Zepke
- 14. und 15. Oktober** RUST AM NEUSIEDLERSEE
RuSt 2010: **14. Jahresforum für Recht und Steuern**
51-köpfiges Referententeam, fachliche Gesamtleitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel
- 15. Oktober bis 27. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Aufsichtsrats-Akademie
Referententeam
- 18. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Österreichisches/Italienisches Arbeitsrecht
RA Dr. Eustacchio, LL. M. (LSE), RA Dr. Reiterer
- 19. Oktober** WIEN
Business Circle: **Professionelles Managen von Beteiligungen**
Agieren statt reagieren im gesamten Beteiligungsportfolio
Mag. Johann Drobilitsch, RA Dr. Clemens Hasenauer, LL. M., Dr. Harald C. Klien, Mag. Leopold Robrer
- 20. Oktober** WIEN
Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen: **Vermögensschadhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte**
Prof. RA Dr. Wolfgang Völkl, o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Dr. Klaus G. Koban
- 20. Oktober** WIEN
Business Circle: **Datenschutzgesetz-Novelle 2010**
Die neuen Pflichten und Risiken für Unternehmen seit 1. Jänner 2010
RA Dr. Rainer Knyrim
- 21. Oktober** WIEN
Business Circle: **Kartellrecht in der Praxis**
Behandelt intensiv und kompakt alle Fragen, die Sie in keiner Literatur finden!
Dr. Alfred Mair, RA Mag. Dr. Florian Neumayr, LL. M.
- 21. und 22. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Bankenrecht – Großveranlagung, IRÄG, Verbraucherkredit, Basel III
Referententeam
- 28. Oktober** LINZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: Ärzte-GmbH NEU – Reform der ambulanten Gesundheitsversorgung
Referententeam
- 4. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Steuroptimierung bei Vereinen und gemeinnützigen Stiftungen
Hofrat Mag. Karin Bartalos
- 4. November** WIEN
Business Circle: **Datenschutzrecht konzentriert**
Anwendbares Know-how für Ihre Unternehmenspraxis
RA Dr. Rainer Knyrim, Mag. Eva Sainitzer, LL. M., Mag. Esther Wöss
- 4. und 5. November** WIEN
Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform und BMJ:
Symposium Haftung aus Verschulden beim Vertragsabschluss in Zentral- und Osteuropa
- 8. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
RegR Jauk
- 10. und 11. November** WIEN
Business Circle: **Update Umgründungsrecht**
Auseinandersetzung mit allen handels- und steuerrechtlichen Aspekten
Referententeam
- 12. und 13. November** WIEN
ICC Austria: **Guerilla Tactics in international Arbitration and Litigation**
Referenten: several international Key Experts
- 15. November** GRAZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: Ärzte-GmbH NEU – Reform der ambulanten Gesundheitsversorgung
Referententeam
- 15. und 16. November** WIEN
ICC Austria: **The New Incoterms 2010 – an essential part of your international contracts**
Referenten: Charles Debattista (London), Miroslav Suibert (Prag), Koen Vanbeusden (Brüssel)
- 16. und 17. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Gerichtliche vs Außergerichtliche Unternehmenssanierung
Referententeam
- 24. November** SALZBURG
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
NEUE Musterverträge im Wohnungseigentum – samt Änderung durch die letzten Novellen und aktuellsten Judikatur
W. Dirnbacher

25. November **WIEN**

Business Circle: **M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung**
Highlevel-Seminar für M&A-Profis
RA Dr. Clemens Hasenauer, LL. M., WP/StB Mag. Edgar Huemer, RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel

30. November und 1. Dezember **WIEN**

Business Circle: **Compliance Management & Implementierung in der Unternehmenspraxis**
 Analyse & Bewertung von Risikofeldern, Organisationsmodelle, Rollenbild, Profil & Aufgaben des Compliance-Officers, Compliance-Audits, Transparenz & Monitoring
 Kompakt-Seminar
Referententeam

2. Dezember **WIEN**

Austrian Standards plus Trainings & ÖGEBAU:
Aktuelle OGH-Judikatur zum Schadenersatz bei Bau- und Werkverträgen

unter Berücksichtigung der ÖNORMEN A 2060 und B 2110

3. und 4. Dezember **WIEN**

Institute for European Tort Law: **Medical Malpractice and Compensation in Global Perspective**

Ausland

21. bis 23. Oktober **STETTIN/POLEN**

Association Européenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): **Vertragliche Schuldverhältnisse – Rom I**

30. Oktober bis 3. November **ISTANBUL**

54th congress of the Union Internationale des Avocats (UIA): **54th UIA annual congress**
 Markets: a Return to Regulation?
 Human Rights and Private Enterprise
 A Worldwide Code of Ethics?
www.uianet.org

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 471 ff.

KWVG Kommunal-
 wissenschaftliche
 Gesellschaft



Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft lädt herzlich ein zum wissenschaftlichen Symposium

Haftung von Bürgermeistern und Gemeindeorganen

mit

Verleihung des kommunalen Wissenschaftspreises

Bericht der Jury durch Univ.-Prof. Dr. **Reinhard Resch**

Preisverleihung durch die Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

Am Mittwoch, 3. November 2010

von 10.00 bis 16.30 Uhr

Bundesministerium für Inneres, Festsaal
 Minoritenplatz 9, 1014 Wien

Die Plätze werden nach Einlagen der Anmeldung vergeben.

Die Teilnahme am Symposium ist kostenlos.

Um Anmeldung bei Frau Buchinger / Frau Wala

unter 01- 531 61-119

wird bis 27.10.10 gebeten.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

► § 246 UGB:

Befreiung vom Konzernabschluss

1. Die Befreiung von der **Verpflichtung, einen Konzernabschluss** und einen Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr **aufzustellen**, wenn mindestens zwei der drei in § 246 Abs 1 Z 2 UGB genannten Größenmerkmale nicht überschritten werden, tritt bereits am zweiten Abschlussstichtag ein.

2. Werden daher mindestens zwei der Größenkriterien sowohl zum Abschlussstichtag 31. 12. 2005 als auch zum Abschlussstichtag 31. 12. 2006 nicht überschritten, ist das Mutterunternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2006 von der Pflicht befreit, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 134/09 p, RdW 2010/214 (LS) = ZFR 2010/77 = GesRZ 2010, 161 = ecolex 2010/162 = wbl 2010/119.

► §§ 212, 277 ff, 283 UGB; § 132 BAO:

Zur Offenlegungspflicht auch nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen

Ein Offenlegungspflichtiger kann auch dann noch **zur Offenlegung gezwungen** werden, wenn die Aufbewahrungsfristen nach § 212 UGB bzw § 132 BAO zum Teil bereits abgelaufen sind.

OGH 17. 12. 2009, 6 Ob 240/09 a, RdW 2010/215 (LS).

► § 18 UGB:

Zulässigkeit der Firma „karriere.at GmbH“

Die **Führung der Firma „karriere.at GmbH“** ist mangels Kennzeichnungs- bzw Unterscheidungskraft unzulässig und kann nicht in das Firmenbuch eingetragen werden.

OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 133/09 s, RdW 2010/216 (LS) = ecolex 2010/161 = wbl 2010/98 = GesRZ 2010, 157.

► § 4 GenG:

Rechtsformzusatz „eG“ für Genossenschaften

1. Nach § 4 GenG muss die **Firma der Genossenschaft** die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten. Die Bezeichnung kann abgekürzt werden, insbesondere mit „e.Gen.“. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ lässt keinen Zweifel aufkommen, dass neben der vorgeschlagenen Kurzform auch andere Abkürzungen zulässig sind.

2. Bei einer Genossenschaft ist, unabhängig von den Haftungsverhältnissen, der **Rechtsformzusatz „eG“** zulässig.

OGH 17. 12. 2009, 6 Ob 69/09 d, RdW 2010/217 = wbl 2010/100 = ecolex 2010/93 = GesRZ 2010, 116.

► §§ 9, 28 PSG:

Form und Protokollierung von Beschlüssen der Stiftungsorgane

1. Mangels gesetzlicher Regelungen im PSG über die **Form und Protokollierung der Beschlussfassung der Stiftungsorgane** bleibt die Regelung daher den konkreten Stiftungen selbst überlassen.

2. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, welche Folgen die Nichteinhaltung bestimmter derartiger Regeln hat.

OGH 14. 12. 2009, 3 Ob 169/09 p, RdW 2010/219 = ecolex 2010/94.

► § 4 GmbHG:

Errichtung einer GmbH durch Bevollmächtigte

1. Gemäß § 4 Abs 3 Satz 2 GmbHG setzt die **Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags** bei der Errichtung einer GmbH **durch Bevollmächtigte** eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft ausgestellte beglaubigte Vollmacht voraus, die dem Vertrag anzuschließen ist (Spezialvollmacht).

2. Diese **Spezialvollmacht** muss unzweideutig erkennen lassen, dass sie zum Abschluss des betreffenden Gesellschaftsvertrags ermächtigt. Es ist jedoch nicht erforderlich, alle in § 4 Abs 1 GmbHG genannten Bestimmungen, die der Gesellschaftsvertrag enthalten muss, in die Vollmacht aufzunehmen.

OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 119/09 g, RdW 2010/220 (LS) = ecolex 2010/122 = RWZ 2010/27 = wbl 2010/121 = GesRZ 2010, 158.

► §§ 120 ff UGB:

Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Gewinnanspruchs bei einer KG

Für Forderungen aus dem Gesellschaftsverhältnis haftet nur die Gesellschaft; dies gilt insbesondere auch für den Anspruch auf Gewinnauszahlung, der nur gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen die Gesellschafter erhoben werden kann.

OGH 17. 12. 2009, 6 Ob 214/09 b, RdW 2010/222 = wbl 2010/79 = GesRZ 2010, 110. *(Der OGH setzte sich in der vorgenannten Entscheidung mit der Frage auseinander, ob Sozialansprüche auch unmittelbar gegenüber dem „geschäftsführenden“ Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft geltend gemacht werden können. Dies hat der OGH in Auseinandersetzung mit früheren Entscheidungen bzw der deutschen Judikatur und Literatur verneint. Allenfalls können sich jedoch bei besonderen Sachverhaltskonstellationen, wie sie etwa den E 3 Ob 84/95 und 3 Ob 2374/96 f zugrunde lagen, andere Ergebnisse ergeben und ein unmittelbarer Anspruch gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter gegeben sein. Dies war in der gegenständlichen Entscheidung jedoch nicht weiter zu erörtern, da hier eine derartige Sachverhaltskonstellation nicht aufgezeigt wurde. Saurer.)*

► § 169 StGB (§ 170 StGB):

Feuersbrunst

Tritt zu der durch die räumliche Ausdehnung bedingten Unlösbarkeit nicht eine – wenngleich bloß abstrakte – Gefährdung für Leib und Leben einer (nicht unbedingt größeren, so doch nicht auf konkrete Einzelpersonen beschränkten, somit) unbestimmten Zahl von Menschen oder eine konkrete Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß hinzu, liegt keine Feuersbrunst vor.

OGH 26. 11. 2009, 12 Os 149/09 t = EvBl 2010/35.

► § 174 Abs 3 StPO (§§ 174 Abs 4, 176 Abs 4 und 5 StPO) = EvBl-LS 2010/38:

Rechtsmittelbelehrung nicht Bestandteil von Haftbeschluss

§ 174 Abs 3 StPO ist lex specialis gegenüber § 86 Abs 1 StPO. Eine RMBelehrung haben B auf Verhängung oder Fortsetzung der UHaft nicht zu enthalten.

OGH 15. 12. 2009, 14 Os 145/09 v, 146/09 s.

► § 363 a StPO (§ 1 Abs 2 GRBG) = EvBl-LS 2010/39:
Vollzug von Freiheitsstrafen als Ausnahme vom höchstgerichtlichen Grundrechtsschutz

Nach § 363 a ohne vorherige Anrufung des EGMR gestellte Erneuerungsanträge stellen einen bloß subsidiären Rechtsbehelf dar, weshalb in Bezug auf das Grundrecht der pers Freiheit die Bestimmungen des GRBG zur Anwendung gelangen, das insoweit den Rechtszug an den OGH ausdrücklich regelt.

OGH 24. 11. 2009, 11 Os 148/09 p.

► § 494 a Abs 2 StPO (§ 495 StPO, § 16 Abs 2 Z 12 StVG):

Inhalt eines Widerrufsvorbehalts

§ 494 a Abs 2 StPO regelt – wie auch dessen letzter Satz verdeutlicht – die Kompetenz des erkennenden Gerichts zur Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung.

OGH 17. 12. 2009, 13 Os 123/09 a = EvBl 2010/41.

► § 516 Abs 1 StPO:

Übergangsrecht zur StPO

In einem Strafverfahren, in welchem vor Inkrafttreten der Bestimmungen des StPRefG das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist, sind die alten Verfahrensbestimmungen nur noch im anschließenden Rechtsmittel- und in einem Wiederaufnahmeverfahren anzuwenden, im Übrigen aber die neuen Verfahrensbestimmungen.

OGH 24. 11. 2009, 11 Os 151/09 d, 152/09 a, 153/09 y, 154/09 w, 155/09 t, 156/09 i = EvBl 2010/42.

► § 201 Abs 2 StGB (§ 202 Abs 2 StGB) = EvBl-LS 2010/47:

§ 201 Abs 2 StGB hinsichtlich des 3. und 4. Falls ein alternatives Mischdelikt

Das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB ist in Bezug auf den 3. (längerfristige Versetzung in einen qualvollen Zustand) und den 4. Fall (besondere Erniedrigung) dieser Bestimmung als alternatives Mischdelikt konzipiert. Das qualifizierende Moment dieser beiden Deliktsvarianten, die solcherart bloße Spielarten einer einzigen Qualifikation darstellen, besteht darin, dass der Täter das Opfer in einen besonders belastenden Zustand versetzt, wobei sich die geschaffene Belastungssituation von derjenigen abhebt, die allein durch die Verwirklichung des Grundtatbestands des § 201 Abs 1 StGB herbeigeführt wird. Im Vordergrund steht dabei der gesteigerte Handlungsunwert, der in der Art und Weise der – die gesteigerte Belastung des Opfers bewirkenden – Tatbegehung zum Ausdruck kommt.

OGH 14. 1. 2010, 13 Os 135/09 s.

► § 271 Abs 7 StPO (§ 84 Abs 2 StPO) = EvBl 2010/48:
Inhalt des HV-Protokolls

Die Anmeldung von NB oder Berufung ist, selbst wenn sie unmittelbar nach der (noch zur HV iwS zählenden – § 268 zweiter Satz StPO) RMBelehrung erfolgt, nicht mehr Gegenstand der mit dieser jedenfalls endenden HV. Wird „im Zuge“ (rechtslogisch gesehen und erst ab dann gültig: nach) der UVerkündung ein RM angemeldet, ist dieser Vorgang zwar zu protokollieren; dieser Protokollinhalt gehört aber nicht zu dem „über die HV“ aufzunehmenden Protokoll des § 271 StPO, hinsichtlich dessen § 271 Abs 7 StPO beschlussförmige und mit Beschwerde bekämpfbare Berichtigung kennt.

OGH 14. 1. 2010, 13 Os 187/08 m, 155/09 g.

► § 281 Abs 1 Z 8 StPO (Art 6 Abs 3 lit a und b MRK; § 299 Abs 1, § 293 Abs 1 StGB; §§ 262, 363 a StPO) = EvBl 2010/49:

Anklageüberschreitung durch abweichende Subsumtion

Wenn sich die Tatbilder der in Anklage und U jeweils angenommenen strafbaren Handlungen nicht überdecken, ist es geboten, den Angekl in der HV über die in Aussicht genommene Änderung der rechtlichen Beurteilung gegenüber der in der Anklage vorgenommenen gemäß dem Schutzzweck des § 262 StPO zu informieren. Ohne eine § 262 StPO entsprechende Information wird dem Grundrechtsgebot des Art 6 Abs 2 lit a und b MRK nicht entsprochen. Nur bei Abweichungen geringerer Relevanz ist es Sache des RMWerbers, im RM das Belehrungserfordernis (wenigstens einigermassen) plausibel zu machen, um unnötige Rechtsgänge zu vermeiden.

OGH 14. 1. 2010, 13 Os 36/09 g.

► **§ 82 Abs 2 StPO (§ 180 Abs 4 StPO; § 3 Abs 2, § 7 Abs 2, § 17 Abs 3 StVG; § 8 ZustG) = EvBl-LS 2010/55: § 516 Abs 1 StPO enthält nur Klarstellung für Unanfechtung wegen Nichtigkeit**

Für die Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt nach § 3 Abs 2 StVG gelten die Bestimmungen der StPO. Mit Blick auf § 82 Abs 2 StPO, wonach ua § 8 ZustG außer im Fall des § 180 Abs 4 StPO nur auf Subsidiarankläger, PA, Opfer, PB, Haftungsbeteiligte und auf Bevollmächtigte dieser Personen, demnach nicht auf den Besch und damit auch nicht auf den Verurteilten anzuwenden ist, darf die Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach § 8 Abs 2 ZustG vorgenommen werden. Hingegen ist bei Nichtauffindung des Besch die Zustellung des B auf Verfall einer Sicherheit nach § 8 Abs 2 ZustG zulässig.

OGH 19. 1. 2010, 11 Os 76/09 z, 77/09 x, 78/09 v.

► **§ 8 StGB (§ 9 StGB; § 7 Z 3 WaffGG) = EvBl 2010/56:**

Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts

Ein Irrtum, der in der rechtlichen Bewertung des wahrgenommenen Tatgeschehens als das (den Rechtfertigungsgrund des § 7 Z 3 WaffGG konstituierende) Deliktsmerkmal der konkreten Gemeingefahr (§ 176 Abs 1 StGB) verwirklichend gelegen ist, ist ein Irrtum über den sozialen Bedeutungsgehalt eines normativen Rechtfertigungsmerkmals, der – (wertungs-)entsprechend dem (unrechtsausschließenden) Irrtum über den sozialen Bedeutungsgehalt eines normativen Tatbestandsmerkmals – nach § 8 StGB als (sogenannter) Erlaubnisbestandsirrtum und nicht als Rechtsirrtum (§ 9 StGB) zu beurteilen ist.

OGH 14. 1. 2010, 12 Os 140/09 v.

► **§§ 331, 877, 921, 932 Abs 4 und 1437 ABGB: Benützungsentgelt nach Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen PKW**

In dem vom OGH geprüften Fall wurde der zwischen den Streitparteien über einen vermeintlichen Neuwagen abgeschlossenen Kaufvertrag nach einhalb Jahren aufgelöst, der klagende Käufer fuhr mit dem Wagen rund 50.000 km. Der angemessene Kaufpreis für das konkret übergebene Fahrzeug betrug laut erstgerichtlichen Feststellungen € 27.300,-. Im Wandlungszeitpunkt betrug der Wiederbeschaffungswert € 20.000,-, der Händlereinkaufspreis € 15.000,-.

Zur Errechnung des angemessenen Benützungsentgelts ist jener Aufwand zu ermitteln, den ein Käufer hätte tragen müssen, um sich den Gebrauchsnutzen eines gleichwertigen Gegenstands durch Kauf und Weiterverkauf nach Gebrauch zu verschaffen. Ergibt

sich bei Gegenüberstellung dieser Größenordnungen, dass die gebrauchte Sache schon durch den Verlust ihrer Neuheit eine erhöhte Wertminderung erfährt, darf dies nicht zur Gänze zu Lasten des Käufers, der die Wandlung nicht zu vertreten hat, veranschlagt werden. Im gegenständlichen Fall errechneten die Vorinstanzen einen Gebrauchsnutzen des Klägers unter Berücksichtigung von dessen Fahrleistung in Höhe von € 12.300,-.

Als redlicher Besitzer könnte der klagende Käufer seinerseits vom Verkäufer nur den notwendigen und nützlichen Aufwand verlangen, der zweifach begrenzt ist, und zwar einerseits durch den noch vorhandenen, also den gegenwärtigen Wert der Aufwendungen, und andererseits, wenn diese Wertsteigerung den wirklichen Aufwand überstiegen hat, durch diesen. Unter den ersatzfähigen Aufwand fallen weder Kfz-Versicherungsprämien noch eine Marathongarantie für das Fahrzeug während der Benützungszeit und vor Wandlung des Kaufvertrags noch die Versicherung gegen ein Garagenrisiko.

OGH 25. 3. 2010, 5 Ob 274/09 v, ZAK 2010/404, 236 (Heft 12).

► **§§ 229, 275, 277 ABGB:**

Sachwalterpflichten: regelmäßige Überprüfung möglicher Leistungsansprüche

Der Sachwalter einer seit der Geburt an einer geistigen Behinderung leidenden Person hat die Pflicht, regelmäßig den Vermögensstand des Betroffenen zu überprüfen. Zum Vermögensstand zählen nicht nur bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, sondern auch Einkommens- und Leistungsansprüche des Betroffenen, dies aufgrund welcher privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Titel auch immer. Derartige Ansprüche hängen vor allem von den persönlichen Lebensumständen des Betroffenen (Gesundheitszustand, Behinderungen, Arbeitsfähigkeit uvm) und von der jeweils geltenden Rechtslage ab, wobei beides Veränderungen unterliegt. Der Sachwalter muss deshalb neben der ihn bei Antritt seines Amtes treffenden Erforschungspflicht regelmäßig prüfen, ob aufgrund veränderter Umstände neue Ansprüche des Betroffenen entstanden sind, die er sodann zu dessen Wohle geltend zu machen hat. In welchen Zeitabständen diese Prüfung zu erfolgen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Im konkreten Fall bezog der Betroffene seit dem Tod eines Elternteils Waisenpension und hatte zum verbliebenen zweiten Elternteil keinen Kontakt mehr. Im Rahmen der Überprüfungspflicht des (als Rechtsanwalt tätigen) Sachwalters war auch zu prüfen, ob der zweite Elternteil ebenfalls schon verstorben ist, zumal dann ein Anspruch auf Doppelwaisenpension bestünde. Unterlässt der Sachwalter dies schuldhaft

und kann der Antrag auf Doppelwaisenpension nicht mehr fristgerecht gestellt werden, haftet der Sachwalter dafür nach § 277 ABGB. Personen, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Sachwalter bestellt worden sind, haben nach allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts für den Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB einzustehen. OGH 20. 4. 2010, 4 Ob 26/10 t, ZAK 2010/434, 252 (Heft 13).



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at



Pfeil (Hrsg)

Personalrecht der Universitäten

2010. XXIV, 544 Seiten.

Geb. EUR 112,-

ISBN 978-3-214-03862-5

Am **1. 10. 2009** ist der **Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten** in Kraft getreten, der zusammen mit den personalrechtlichen Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 eine **völlige Neuordnung** dieses Rechtsbereichs gebracht hat.

Dieser **neue Kommentar** bietet

- eine umfassende rechtsdogmatische Aufarbeitung der Materie,
- eingebettet in das allgemeine Arbeitsrecht,
- mit sämtlichen erforderlichen Bezügen zu den teilweise weiter geltenden Vorschriften des Beamten- bzw Vertragsbedienstetenrechts

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Fragen zur Schenkung durch Umwandlung eines Wertpapieralleindepots in ein Gemeinschaftsdepot

Von RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

I. Worum es geht

2010, 462

Die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen ein Wertpapierdepot bei einer Bank geschenkt werden bzw. eine Schenkung durch Einräumung einer Mitberechtigung erfolgen kann, hat die Gerichte mehrfach beschäftigt. Die hiezu ergangene Judikatur ist nicht einheitlich. Letztlich geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen man von einer für die Rechtswirksamkeit der Schenkung notwendigen „wirklichen Übergabe“ iSd § 943 ABGB ausgehen kann. Die folgenden Zeilen setzen sich mit dieser Problematik auseinander, soweit es sich um die schenkungsweise Einräumung einer Mitberechtigung an einem Wertpapierdepot handelt.

II. Grundlegendes

Wertpapierdepotkonten bei Banken können – wie sonstige Bankkonten – nicht nur auf einen Namen (also auf einen Berechtigten) lauten, sondern auch auf mehrere. Im letzteren Falle spricht man von einem Gemeinschaftskonto. Die grundlegende bankrechtliche Regelung hiezu enthält Z 35 der AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte).

Diese Bestimmung mit der Überschrift „Gemeinschaftskonto“ lautet wie folgt:

(1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 35 AGB regelt sohin den Fall, dass mehrere Personen Kontoinhaber sind. Ein solches Gemeinschaftskonto beruht in aller Regel aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit der Bank (kann aber zB auch im Erbweg entstehen). Man unterscheidet zwei Formen des Gemeinschaftskontos, je nachdem, ob nur alle Kontoinhaber gemeinsam oder jeder für sich über das Konto verfügen darf. Im ersten Fall spricht man vom Und-Konto, im zweiten Fall vom Oder-Konto. Beim Und-Konto liegt eine kollektive, beim Oder-Konto eine individuelle Verfügungsmacht vor.

Da das Gemeinschaftskonto durch Vereinbarung entstehen kann, steht wohl außer Zweifel, dass dies auch durch Schenkung möglich ist. Das Problem bilden die Voraussetzungen, die für eine rechtswirksame Schenkung erfüllt sein müssen: zum Konsens über die Schenkung muss – wenn man die Notariatsaktpflicht gem § 1 Abs 1 lit d NZwG vermeiden will – die „wirkliche Übergabe“ iSd § 943 ABGB kommen. Das Gesetz definiert die „wirkliche Übergabe“ nicht, die Judikatur hiezu war viele Jahre äußerst einschränkend. In *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht II² heißt es hiezu unter Rz 1/145 lapidar:

„Für die Schenkung des Guthabens auf einem Konto genügt die Einräumung der Mitverfügungsberechtigung mangels einer wirklichen Übergabe iSd § 943 ABGB nicht; dafür müsste dem Beschenkten das ausschließliche Verfügungsrecht zustehen.“

Noch deutlicher wird dies aaO unter Rz 1/43 wie folgt ausgedrückt:

„Die für die Gültigkeit der Schenkung eines Kontoguthabens erforderliche ‚wirkliche Übergabe‘ (§ 943 ABGB) wird nicht bereits durch die Einräumung einer Mitverfügungs- oder Mitzeichnungsberechtigung an den Beschenkten herbeigeführt. Erhält der Beschenkte nicht die alleinige Verfügungsmacht über das Konto, so bedarf es einer Übergabe durch Zeichen, das idR in der Verständigung der Bank durch den Geschenkgeber liegen wird.“

Die genannten Autoren differenzieren im Gegensatz zu Z 35 AGB nicht zwischen Mitverfügungsberechtigung und Mitzeichnungsberechtigung (bei erster ist man Mit-Kontoinhaber, bei der zweiten nicht, sondern bloß zeichnungsberechtigt). Die Übergabe durch Zeichen wird allerdings als Möglichkeit einer wirklichen Übergabe angesehen.

Der Verweis in *Apathy/Iro/Koziol*, aaO Rz 1/43 auf die „alleinige Verfügungsmacht“ knüpft an eine Judikaturkette an.

So hat der OGH in seiner E 28. 6. 1988, 10 Ob 1522/88, betreffend ein Oder-Depot Folgendes festgehalten:

„Richtig ist, dass zum Eigentumserwerb die Übertragung eines Bankkontos oder Wertpapierdepots auf den Namen des Geschenkgebers oder des Geschenknehmers nicht genügt, weil dadurch keine ausschließliche Verfügungsgewalt des Geschenknehmers begründet wird.“

Schon weit früher hat der OGH fast wortgleich judiziert, zB mit E 17. 6. 1959, 2 Ob 264/59,¹⁾ wie folgt:

„Keine wirkliche Übergabe besteht dann, wenn das Bankkonto vom Namen des Geschenkgebers allein auf den Namen des Geschenkgebers oder des Geschenknehmers übertragen wird, weil dadurch keine ausschließliche Verfügungsgewalt des Geschenknehmers begründet wird.“

Mehrfach wurde judiziert, dass weder die Einräumung einer Zeichnungsberechtigung noch die einer Mitinhaberschaft an einem Wertpapierdepot eine Eigentumsübertragung an demselben bewirken kann (zB 5 Ob 231/72;²⁾ 4 Ob 517/82; 10 Ob 1522/88; 8 Ob 59/89;³⁾ 4 Ob 34/99 z).⁴⁾ Aus OGH 10. 1. 1973, 5 Ob 231/72, kann hiezu Folgendes zitiert werden:

„Wer einem Dritten die Verfügungsgewalt über sein Bankkonto dergestalt einräumt, dass auch dieser Dritte über das auf dem Konto erliegende Geld allein oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber verfügen kann, hat das auf dem Konto gegenwärtig oder in der Zukunft erliegende Geld dem Dritten noch keineswegs durch wirkliche Übergabe iS des § 943 ABGB übertragen.“

Allen diesen Entscheidungen ist Folgendes zu entnehmen: sie sind eng mit der Problematik der Frage der Voraussetzungen für die Schenkung von Sparbüchern verknüpft, weiters unterscheiden sie nicht zwischen (Mit-)Inhaberschaft und (Mit-)Zeichnungsberechtigung und verneinen überdies, dass das „Umschreiben“ des Kontos bzw des Depots (noch) nicht als wirkliche Übergabe anzusehen ist. Sie verlangen für die Gültigkeit der Schenkung ein ausschließliches Verfügungsrecht des Geschenknehmers. Wie bereits festgehalten, führt der Gesetzgeber nicht näher aus, was unter „wirkliche Übergabe“ genau zu verstehen ist. Ganz allgemein sagt hiezu der OGH – zB in E 11. 6. 2002, 1 Ob 115/02 x⁵⁾ –, dass man von wirklicher Übergabe nur dann sprechen kann, wenn

„ein anderer von diesem verschiedener und als Übergabe erkennbarer Akt gesetzt wird, der nach außen in Erscheinung tritt und geeignet ist, dem Willen des Geschenkgebers Ausdruck zu verleihen, das Schenkungsobjekt aus dessen Gewahrsame in die des Beschenkten zu übertragen.“

E 10. 10. 1989, 4 Ob 560/89⁶⁾ hält zum Ausdruck „wirkliche Übergabe“ Folgendes fest:

„Der Ausdruck ‚wirkliche Übergabe‘ bedeutet nichts anderes als das Gegenteil der bloßen Zusicherung oder des bloßen Schenkungsversprechens.“

Wortgleich wiederholt dies die bereits genannte E 1 Ob 115/02 x.

Es ist aber – so zB 1 Ob 39/97 k – nicht erforderlich, dass das Schenkungsobjekt als Voraussetzung einer „wirklichen Übergabe“ dem Beschenkten „direkt in die Hand“ gegeben wird. So wurde im Zusammenhang mit einem in einem Bankschließfach erliegenden Sparbuch bereits judiziert, dass es ausreichend ist, dem Beschenkten den unmittelbaren Zugriff, wie etwa durch die Mitteilung des Lösungswortes und Übergabe des Schließfachschlüssels, zu ermöglichen.

Gem 1 Ob 115/02 x uva ist es nicht wesentlich, ob ein Dritter die Schenkung erkannt hat. Laut dieser Entscheidung verlangt das Gesetz

„lediglich einen zum Schenkungsversprechen hinzutretenden sinnfälligen, nach außen hin erkennbaren Akt, aus dem der ernstliche Wille des Geschenkgebers hervorgeht, den Gegenstand der Schenkung aus seiner Gewahrsame sogleich in die des Beschenkten zu übertragen.“

III. Abweichende Judikatur aufgrund des Erkenntnisses OGH 6. 4. 2005, 9 Ob 151/04 b⁷⁾

Diese Entscheidung wendet sich offenkundig von der früheren Judikatur ab. Es lag ihr der Sachverhalt zugrunde, dass ein Großvater, Eigentümer eines Wertpapierdepots, seine Enkelin in vereinbarter Schenkungsabsicht als „Mitinhaberin“ einsetzte und bei der Bank die entsprechenden Formulare ausgefüllt wurden. Nach der inneren Abrede konnte die Beschenkte über das Konto frei verfügen, bloß die Zinsen sollten dem Großvater zufallen. Der OGH ging – ganz offenbar entgegen seiner früheren Judikatur – von einer formgültigen Schenkung aus.

Diese Entscheidung wurde im ÖBA 2006, 136 ff von P. Bydlinski ablehnend besprochen.

P. Bydlinski hält an der bisherigen Judikatur fest und argumentiert im Wesentlichen dahingehend, dass das

1) SZ 32/81 (verkürzte Fassung).

2) HS 8258 = EvBl 1973/143.

3) RIS-Justiz RS0024477.

4) NZ 1999, 346, EF 90.081 mit Hinweis auf eine widersprechende Judikatur und Lehre, EF 90.085 und 91.685; ÖBA 1999, 911.

5) EF 100.680, 100.681, 100.683; ÖBA 203, 226.

6) NZ 1991, 11; diese Entscheidung bezieht sich auf die „wirkliche Übergabe von Liegenschaften“ in der Form der Übergabe aller Verwaltungsunterlagen und führt hiezu aus: „Bei der Übergabe durch Besitzkonstitut (§ 428, 1. HS) erklären die Parteien, dass der bisherige Besitzer ab jetzt die Sache für den Erwerb innehaben soll. Die vom Gesetzgeber erforderte ‚erweisliche Art‘ bedeutet dabei nicht, dass neben der Erklärung noch ein weiterer Publizitätsakt gesetzt werden muss, sondern nur, dass der Übertragungswille außer Zweifel steht; die Übergabe muss auch nicht für Dritte erkennbar sein. Das Besitzkonstitut kann eine dem Schutzzweck des § 943 (Schutz vor Übereilung) genügende ‚wirkliche Übergabe‘ darstellen, wenn der Geschenkgeber die Ernstlichkeit des Schenkungswillens durch spätere Erklärung dargetan hat.“

7) JBl 2005, 648 mit Besprechung von E. Wagner.

Erfordernis der wirklichen Übergabe nach § 943 ABGB den primären Zweck des Übereilungsschutzes verfolge. Deshalb sei (in Zitierung von 1 Ob 115/02 x, ÖBA 2003, 226) an strengen Formvorschriften festzuhalten und auch nicht von einer Heilung des Formmangels auszugehen. Der Übereilungsschutz habe den Zweck, den Zuwender vor übereilten Entschlüssen zu schützen. Dieser sei nicht gewährt, wenn der Schenker nach wie vor wie gehabt zugreifen kann, der Beschenkte also nicht den *ausschließlichen* Zugriff hat. Dann fehle dem Schenker eben mangels Augenscheinlichkeit das Bewusstsein, den Vermögenswert verloren zu haben.

Auch *E. Wagner* hat die E 9 Ob 151/04b besprochen, stimmt ihr aber im Gegensatz zu *P. Bydlinski* im Ergebnis zu.⁷⁾

IV. Eigener Standpunkt

Ich gehe zunächst von 4 Ob 560/89 aus, wonach der Ausdruck „*wirkliche Übergabe*“ nichts anderes bedeutet als das Gegenteil der bloßen Zusicherung oder des bloßen Schenkungsversprechens.

Wenn also bei der Bank eine entsprechende Depotänderung in Richtung Mitinhaberschaft vorgenommen wird, liegt mE zweifelsohne etwas „*anderes*“ vor und kann man schon mit dieser Begründung eine wirkliche Übergabe (s den Fall Großvater/Enkelin) annehmen.

Selbstverständlich setzt der Eigentumserwerb den Schenkungskonsens voraus und muss dieser vorliegen bzw gerichtlich festgestellt sein. Das „*Mehr*“ über den Konsens hinaus oder das „*Andere*“ im Sinne von 4 Ob 560/89 bzw der „*nach außen hin erkennbare Akt*“ nach 1 Ob 115/02 x ist eben die Umschreibung bei der Bank. Zum verbalen Akt der Schenkung (mündliches Versprechen bzw Annahme des Versprechens) kommt das faktische Element der Übergabeformalitäten bei der Bank. Die Faktizität liegt eben in der entsprechenden Umschreibung bei der Bank.

Das Argument mit dem Übereilungsschutz trägt meiner Meinung nach nicht: schließlich begnügt sich der Geschenkgeber nicht mit dem erzielten Schenkungskonsens, sondern hat mehr zu tun und tut auch mehr: er muss zur Bank gehen, dort ein Formular ausfüllen, dieses unterschreiben etc. Hier einem geschäftsfähigen Menschen eine Übereilungsgefahr zu unterstellen, scheint mir verfehlt.

Auch die Judikatur, die die Verschaffung eines ausschließlichen Verfügungsrechtes verlangt, scheint mir auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar: auch Miteigentum begründet ein ausschließliches Verfügungsrecht, eben beschränkt auf die Besonderheiten des Miteigentums. Auch der Miteigentümer hat ein „*ausschließliches*“ Recht. Dies normiert doch § 829 ABGB wie folgt:

„Jeder Teilhaber ist vollständiger Eigentümer seines Anteils. Insoferne er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, kann er denselben, oder die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen, oder sonst veräußern (§ 361).“

Ansonsten macht die Judikatur bei der Begründung von Miteigentum im Rahmen von Schenkungen keine derartigen Schwierigkeiten. Auf die bekannte Rsp zur schenkungsweisen Begründung von Miteigentum an einer bisher von beiden Ehegatten bewohnten Eigentumswohnung ist zu verweisen: Wenn sich aus der Vertragsurkunde deutlich ergibt, dass an den zu übertragenden Liegenschaftsanteilen bereits Mitgewährsame des Geschenkgebers und der Beschenkten begründet wurde, sodass nur noch eine Übergabe „*kurzer Hand*“ möglich ist, ist von einer formgültigen Schenkung auszugehen (s ABGB MGA³⁷ E 12 zu § 943 ABGB). Man könnte sehr wohl auch mit § 427 ABGB (Übergabe durch Zeichen) operieren, das heißt mit solchen Zeichen, „*(...) woraus jedermann deutlich erkennen kann, dass die Sache einem anderen überlassen worden ist*“.

Auch die Judikatur zum Besitzkonstitut ist, was die „*erweisliche Art*“ der Übergabe betrifft, viel „*toleranter*“, auf die unter FN 6 zitierte E 10. 10. 1989, 4 Ob 560/89, ist zu verweisen.

Ein weiteres Argument für meinen Standpunkt leitet sich mE aus § 839 ABGB ab, wonach die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten nach dem Verhältnis der Anteile ausgemessen werden, hiebei aber folgende Regelung gilt:

„Im Zweifel wird jeder Anteil gleich groß angesehen; wer das Gegenteil behauptet, muss es beweisen.“

Beim Gemeinschaftskonto spricht daher der Anscheinsbeweis dafür, dass gleichteiliges Miteigentum vorliegt.

Es ist auch zu bemerken, dass Z 35 AGB deutlich zwischen der Verfügungsberechtigung und der Zeichnungsberechtigungs-berechtigung unterscheidet. Dass die Einräumung der Zeichnungsberechtigung keine taugliche Übergabsart ist, scheint mir selbstverständlich zu sein (leider differenziert hier die Begründung von 9 Ob 151/04b nicht mit der nötigen Klarheit). Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung sind jedoch etwas grundsätzlich Verschiedenes. Die Verfügungsberechtigung bezieht sich auf Verfügungen über das Konto als solches (Konto im weiteren Sinn), die Zeichnungsberechtigung auf Verfügungen über die Kontoforderung (Konto im engeren Sinn).

Wenn in den AGB so klar zwischen dem Kontoverfügungsrecht und der Zeichnungsberechtigung unterschieden wird, ist es doch rechtlich logisch, an diese verschiedenen Begriffe auch verschiedene Rechtsfolgen zu knüpfen. Ungleiches soll eben in aller Regel nicht gleich behandelt werden.

V. Hinweis für die Praxis

Für jeden Rechtsvertreter muss es eine Selbstverständlichkeit sein, Klienten entsprechend zu belehren und ihnen dringend zu raten, bei vorliegender (und nach Möglichkeit gut dokumentierter) Schenkungsabsicht eine taugliche Form der „wirklichen Übergabe“, uU sogar den Abschluss eines Notariatsaktes, zu empfehlen. Gleiches gilt für beratende Bankmitarbeiter. Trotzdem wird sich die Praxis immer wieder mit derartigen Problemen herumschlagen müssen, da der sog „einfache Staatsbürger“ an die formellen Hürden, die die Juristen aufgebaut haben, oft nicht denkt. Gegen die aktuelle Gesetzeslage und das Gebot, vor Übereilung zu schützen, ist nichts einzuwenden. Ich glaube aber, dass diesem Gebot durch die Vornahme einer Umschreibung im Sinne einer Mitinhaberschaft voll und ganz Rechnung getragen wird und daher im Ergebnis der E OGH 6. 4. 2005, 9 Ob 151/04 b zuzustimmen ist.

VI. Zusammenfassung

Nach wie vor geht es um das Problem, ob die „Umschreibung“ eines bisherigen Einzelkontos auf ein Gemeinschaftskonto im Schenkungswillen dem Erfordernis der „wirklichen Übergabe“ des § 843 ABGB entspricht und daher zu einer formgültigen Schenkung führt oder nicht.

Die Judikatur des OGH scheint ihre früheren, sehr strengen Anforderungen aufgeweicht zu haben und etwa nicht mehr vom Erfordernis der „ausschließlichen Verfügungsgewalt“ im Sinne einer alleinigen Verfügungsgewalt auszugehen.

Diese „Aufweichung“ bedeutet mE auch keine vergrößerte Rechtsunsicherheit, liegt doch die möglicherweise schwierige Beweispflicht der Schenkung im Falle des Todes des Geschenkgebers beim Beschenkten.

Es bleibt abzuwarten, ob die Linie, die der OGH mit E 6. 4. 2005, 9 Ob 151/04 b vorzeichnet, zu einer gleichbleibenden Judikatur führen wird.



Elsner

BVerG – Das österreichische Vergaberecht 3. Auflage

idF der BVerG-Novelle 2009 BGBl I 2010/15

Erscheint im Oktober 2010. Ca. 820 Seiten.

Br. Ca. EUR 148,-

ISBN 978-3-214-08118-8

• Systematischer Überblick

- « Darstellung aller Regelungen des BVerG mit neuester Judikatur und Literatur
- « mit Schwerpunkt auf der am 4.3.2010 kundgemachten Novelle 2009 BGBl I 2010/15
- die Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 (BGBl II 2010/72) und die neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsverfahren (BGBl II 2010/73)
- **Kompletter Gesetzestext des BVerG 2006 idF der Novelle 2009 BGBl I 2010/15**
 - mit den **Gesetzesmaterialien** zu den Novellen 2006, 2007 und 2009
 - « **sowie den umgesetzten Richtlinien** mit den entsprechenden Erwägungsgründen in der jeweils aktuellen Fassung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Vorschlag einer EU-Verordnung zum vereinheitlichten Kollisionsrecht für Ehescheidungen (Rom III-VO)

A. Einleitung

Die europaweit steigende Zahl der Ehescheidungen bewirkt auch eine Zunahme jener Scheidungen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, bspw wenn ein Ehegatte nicht Staatsangehöriger des Staates ist, in dem das Ehepaar seinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Jahr 2007 wurden nach Angaben der Kommission in den 27 EU-Staaten 1,04 Millionen Ehen geschieden; 13% davon waren sog „internationale Scheidungen“.¹⁾ Derzeit ist das anwendbare materielle Scheidungsrecht nach den autonomen Kollisionsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu bestimmen. Da diese voneinander abweichen,²⁾ ist es für die betroffenen Ehepaare oft schwierig, das anwendbare Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht vorherzusehen.

Die Kommission hat bereits im Jahr 2006 einen VO-Vorschlag³⁾ vorgelegt. Im Juni 2008 hat der Rat zur Kenntnis genommen, dass „keine einhellige Bereitschaft zur Weiterarbeit an der Verordnung Rom III“ besteht.⁴⁾ Daraufhin teilten im Sommer 2008 neun Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, ihre Absicht mit, untereinander im Bereich des Scheidungskollisionsrechts eine „Verstärkte Zusammenarbeit“⁵⁾ zu begründen, und ersuchten die Kommission, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Diesem Ersuchen ist die Kommission mit dem am 30. 3. 2010 präsentierten VO-Vorschlag⁶⁾ nachgekommen. Die letzte⁷⁾ veröffentlichte Version des VO-Vorschlags stammt vom 1. 6. 2010.⁸⁾

Die VO wird lediglich für die an dieser Verstärkten Zusammenarbeit „teilnehmenden Mitgliedstaaten“ (Art 1 Abs 2)⁹⁾ gelten.¹⁰⁾ Dabei handelt es sich derzeit¹¹⁾ um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien. Die Gerichte der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie des Königreichs Dänemark werden weiterhin ihr innerstaatliches autonomes Scheidungskollisionsrecht anwenden.

Ziel des VO-Vorschlags ist es, den Ehegatten eine größere Rechtssicherheit bezüglich des anwendbaren Rechts zu gewährleisten. Dies soll auch durch eine beschränkte Rechtswahlmöglichkeit erreicht werden. Weiters soll durch die vereinheitlichten IPR-Vorschriften die Gefahr des „Wetlaufs zu den Gerichten“ – bei dem ein Ehegatte durch die Wahl des Gerichtsorts bei der Einreichung der Scheidung das anzuwendende

Recht bestimmt und sich damit die Rechtsordnung aussuchen kann, die insb seine Interessen schützt – geringer werden, da für die teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinheitlichte Kollisionsnormen gelten, die zum selben Sachrecht führen.¹²⁾

B. Der Verordnungsvorschlag

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Anders als der Vorschlag aus dem Jahr 2006 enthält der aktuelle VO-Vorschlag keine Vorschriften über die internationale Zuständigkeit; diese ist für Scheidungs- und Trennungsverfahren sowie für Verfahren zur Nichtigerklärung einer Ehe weiterhin nach der Brüssel IIa-VO zu bestimmen. Der VO-Vorschlag beschränkt sich somit auf IPR-Vorschriften für eine **Eheschei-**

- 1) Vorschlag für einen Beschluss des Rates Nr. .../2010/EU über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, KOM (2010) 104 endgültig/2, Abs 20; vgl auch Impact Assessment SEC (2006) 949.
- 2) Einige Mitgliedstaaten wenden ihr nationales Recht (lex fori) an, andere bedienen sich unterschiedlicher Anknüpfungspunkte, um die Rechtsordnung zu bestimmen, zu welcher die Ehe den engsten Bezug hat.
- 3) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich, KOM (2006) 399 endgültig. Diesem Vorschlag ist das Grünbuch über das anzuwendende Recht und die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen, KOM (2005) 82 endgültig, vorangegangen.
- 4) Ratsdokument 10383/08, PV/CONS 36 JAI 311 vom 10. 7. 2008, Pkt 14.
- 5) Die Rechtsgrundlage für das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit ist Art 20 EUV.
- 6) Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, KOM (2010) 105 endgültig/2. Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Art 81 Abs 3 AEUV. Zum VO-Vorschlag siehe die kurze Übersicht von Höllwerth, Mehr Rechtssicherheit für „grenzüberschreitende Ehen“ in Aussicht, EF-Z 2010, 132; Mayr, Neuigkeiten im Europäischen Zivilprozessrecht, Zak 2010, 263 (265).
- 7) Stand: 27. 8. 2010.
- 8) Ratsdokument 10153/10, JUSTCIV 106 JAI 464 vom 1. 6. 2010.
- 9) Art und Erwägungsgründe (ErwGr) ohne Angabe bezeichnen im Folgenden die Vorschriften des VO-Vorschlags KOM (2010) 105 endgültig/2 unter Berücksichtigung der Fassung Ratsdokument 10153/10, JUSTCIV 106 JAI 464 vom 1. 6. 2010.
- 10) Nach der Zustimmung des Parlaments am 16. 6. 2010 (P7_TA[2010] 0216) hat der Rat mit Beschluss vom 12. 7. 2010 die Ermächtigung zu der Verstärkten Zusammenarbeit erteilt (ABl L 2010/189, 12).
- 11) Art 1 Beschluss des Rates vom 12. 7. 2010 (ABl L 2010/189, 12).
- 12) KOM (2010) 105 endgültig/2, 3 und ErwGr 9.

ung oder eine **Trennung ohne Auflösung des Ehebandes**, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten (teilnehmender oder nicht teilnehmender EU-Staaten oder Drittstaaten)¹³⁾ aufweist (Art 1 Abs 1). Vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen ist die Nichtigserklärung einer Ehe. Der VO-Vorschlag enthält auch kein einheitliches IPR für die Gültigkeit einer Ehe¹⁴⁾ oder die Ehwirkungen.

Der **Auslandsbezug** kann sich in unterschiedlicher Weise verwirklichen, bspw wenn die Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben oder wenn zumindest ein Ehepartner nicht über die Staatsbürgerschaft des Gerichtsstaates verfügt.

Der VO-Vorschlag enthält keine Legaldefinition der Begriffe „**Ehescheidung**“ und „**Trennung ohne Auflösung des Ehebandes**“. Unstrittig sind diese Begriffe **gemeinschaftsautonom** zu interpretieren. Zweifelsfrei ist die Ehe zwischen Frau und Mann erfasst. Einige Mitgliedstaaten kennen jedoch auch die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren (Belgien, Niederlande, Schweden, Spanien) oder andere Rechtsinstitute für gleichgeschlechtliche Paare (zB Österreich, BRD, Slowenien). Im Vergleich zu anderen VO des Gemeinschaftsgesetzgebers enthält der Wortlaut des Art 1 Abs 1 keinen Verweis auf Verhältnisse, „die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten“.¹⁵⁾ Ist bezüglich der Begriffe „Ehescheidung“ und „Trennung ohne Auflösung des Ehebandes“ eine Auslegung im Einklang mit der Brüssel IIa-VO beabsichtigt,¹⁶⁾ so wären Partnerschaften außerhalb der traditionellen Ehe von Frau und Mann nicht erfasst.¹⁷⁾ Aus österr Sicht würden in diesem Fall die Kollisionsnormen der VO – insb¹⁸⁾ – § 20 IPRG ablösen, nicht jedoch § 27 d IPRG.

2. Grundsätze

Die Anknüpfungen sind als lois uniform ausgestaltet (Art 2). Die IPR-Vorschriften gelten somit auch bei einer Verweisung auf das Recht eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates oder eines Drittstaates (**universelle Anwendung**). Das Recht eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates (zB Schweden, Polen) oder eines Drittstaates (zB Schweiz, Türkei, Serbien) kann sowohl im Fall einer Rechtswahl als auch bei objektiver Anknüpfung in Ermangelung einer (wirksamen) Rechtswahl maßgebend sein.

Alle Verweisungen sind **Sachnormverweisungen** (Art 6). Rück- oder Weiterverweisungen (renvoi) sind somit nicht zu befolgen. Die Anwendung des berufenen ausländischen Rechts kann ausnahmsweise¹⁹⁾ entfallen, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung (**ordre public**) des Gerichtsstaates offensichtlich unvereinbar ist (Art 7). Eine Berufung auf den ordre public-Vorbehalt ist jedoch in Bezug auf das Recht eines anderen Mitgliedstaates ausgeschlossen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der EU, insb Art 21, verstoßen würde.²⁰⁾

Die Gerichte derjenigen²¹⁾ **Mitgliedstaaten**, nach deren Recht die **Ehescheidung nicht vorgesehen ist**²²⁾ (Malta), sind gem Art 7 a nicht verpflichtet, eine Ehescheidung in Anwendung dieser VO auszusprechen, dh für sie besteht keine Verpflichtung zur Anwendung ausländischen Rechts.²³⁾

Zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten beansprucht die VO Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten geschlossenen **internationalen Übereinkünften**, die Kollisionsnormen für Ehescheidungen bzw Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes enthalten (Art 11 Abs 2).

3. Anknüpfungen

Im Gegensatz zum IPRG gewährt der VO-Vorschlag den Ehegatten eine **beschränkte Rechtswahlmöglichkeit**. Die Ehegatten können die lex fori (Art 3 Abs 1 lit d) oder eine Rechtsordnung wählen, zu der sie einen engen Bezug²⁴⁾ haben (Art 3 Abs 1 lit a, b und c). Ein enger Bezug besteht nach dem VO-Vorschlag zum Recht des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts²⁵⁾ beim Abschluss der Rechtswahlvereinbarung (Art 3 Abs 1 lit a), des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, sofern ihn ein Ehegatte bei Abschluss der Vereinbarung noch in diesem Staat hat (Art 3 Abs 1 lit b), oder zum „Heimat-

13) Bei Mehrrechtsmitgliedstaaten gilt im Außenverhältnis jede Gebietseinheit als Staat (Art 8 Abs 1); im Innenverhältnis besteht für die teilnehmenden (diese Einschränkung fehlt in der deutschen Fassung des Art 8 Abs 2; korrekt ErwGr 22) Mitgliedstaaten, in denen verschiedene Gebietseinheiten eigene Vorschriften für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes haben, keine Verpflichtung zur Anwendung der VO (Art 8 Abs 2).

14) Vgl Ratsdokument 13445/07, JUSTCIV 250 vom 3. 10. 2007, 7 (FN 2).

15) Art 1 Abs 2 lit b und c Rom I-VO; Art 1 Abs 2 lit a und b Rom II-VO; Art 1 Abs 3 lit d Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 14. 10. 2009, KOM (2009) 154 endgültig.

16) In diesem Fall sollte das in einem ErwGr vergleichbar ErwGr 7 Rom I-VO klar zum Ausdruck gebracht werden. Nach KOM (2006) 399 endgültig hätten die internationale Zuständigkeit und das IPR in einer VO geregelt werden sollen.

17) ÜA zu Art 1 Abs 1 lit a Brüssel IIa-VO; vgl *Rauscher/Rauscher*, EuZPR/EuIPR (2010) Art 1 Brüssel IIa-VO Rn 6 ff mwN; *Klauser/Kodek*, ZPO EuEheVO Art 1 (4).

18) Der VO-Vorschlag enthält auch eine Vorbehaltsklausel (Art 7), die § 6 IPRG verdrängen wird.

19) KOM (2010) 105 endgültig/2, 9.

20) KOM (2010) 105 endgültig/2 ErwGr 21.

21) Erforderliche Ergänzung: „teilnehmenden“.

22) Vgl ErwGr 21 a.

23) Dies gilt auch, wenn die lex fori die gegenständliche Ehe im Rahmen des Scheidungsverfahrens nicht anerkennt.

24) KOM (2010) 105 endgültig/2 ErwGr 12 und 14.

25) Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist gemeinschaftsautonom zu interpretieren.

recht“ eines Ehegatten²⁶⁾ im Zeitpunkt der Rechtswahl (Art 3 Abs 1 lit c).

Die **schriftliche Rechtswahlvereinbarung** kann bis zur Anrufung des Gerichts geschlossen bzw geändert werden (Art 3 Abs 2), es sei denn, nach der *lex fori* ist eine Rechtswahlvereinbarung auch noch während eines anhängigen Verfahrens zulässig²⁷⁾ (Art 3 Abs 2 a).²⁸⁾ Sieht das Recht des teilnehmenden Mitgliedstaates, in dem die Ehegatten bei Abschluss der Rechtswahlvereinbarung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zusätzliche Formerfordernisse für die Rechtswahl vor, so sind diese gem Art 3 Abs 3 Satz 3 zu beachten. Diese Beschränkung auf das Recht der teilnehmenden Staaten ist offenbar gewollt und bewirkt, dass Ehegatten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, für ihre Rechtswahlvereinbarung lediglich die Schriftform nach Art 3 Abs 2 zu beachten haben.²⁹⁾ Bei gewöhnlichem Aufenthalt in verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen³⁰⁾ Formvorschriften ist die Rechtswahlvereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften eines teilnehmenden Mitgliedstaates entspricht (Art 3 Abs 3 Satz 4).

Der VO-Vorschlag lässt offen, nach welchem Recht die materiellrechtliche Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung zu beurteilen ist.³¹⁾ Dies sollte nach dem gewählten Recht erfolgen.

Für die **objektive Anknüpfung** mangels einer Rechtswahl sieht der VO-Vorschlag eine vierstufige Anknüpfungsleiter vor. Die Anknüpfungsleiter führt zunächst zum Recht des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten bei Anrufung des Gerichts (Art 4 lit a). Auf zweiter Stufe wird das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts berufen, sofern dieser nicht länger als ein Jahr vor der Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten ihn beibehalten hat. Der dritte Anknüpfungspunkt ist das gemeinsame Heimatrecht im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts. Die vierte und letzte Stufe stellt die *lex fori* dar (Art 4 lit d).

Kennt das gewählte oder im Wege objektiver Anknüpfung bestimmte Recht keine Ehescheidung³²⁾ (Malta) oder gewährt es einem der Ehegatten keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, so ist gem Art 5 die **lex fori** anzuwenden.

4. Umfang des Statuts

Der VO-Vorschlag enthält keine Bestimmung über den **Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts** (Umfang des Statuts). Zweifelsfrei werden die Voraussetzungen einer Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes erfasst, zB Scheidungsgründe oder Fristen. Bezüglich der Scheidungswirkungen sind jedoch Abgrenzungsfragen zu klären. Nach dem Ratsdokument vom 3. 10. 2007,³³⁾ das allerdings noch von einer Regelung der internationalen Zuständigkeit ausging, sollte der Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts, unter Hinweis auf ErwGr 8 Brüssel IIa-VO, nur die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betreffen und „nicht deren Auswirkungen auf Eigentum, Unterhalt und andere Fragen“. Eine Klarstellung betreffend den Umfang des Statuts sollte in der VO erfolgen, entweder durch eine Vorschrift oder zumindest in den Erwägungsgründen.

*ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf,
Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien*

26) Besitzt ein Ehegatte mehrere Staatsbürgerschaften, so soll gem ErwGr 10a das nationale Recht unter Beachtung der Grundsätze der EU über die Vorgangsweise entscheiden; vgl aus österr Sicht § 9 Abs 1 IPRG.

27) Aus österr Sicht § 11 Abs 2 und 3 IPRG.

28) Art 10 enthält Übergangsbestimmungen für Rechtswahlvereinbarungen, die vor Beginn der Anwendung der VO geschlossen wurden. Die Beschränkung auf Rechtswahlvereinbarungen, die nach dem Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaates geschlossen werden (Art 10 Abs 2 und 3), ist mE zu überdenken.

29) Ratsdokument 13445/07, JUSTCIV 250 vom 3. 10. 2007, 8 (FN 4).

30) Zu ergänzen: „zusätzlichen“.

31) Die Zulässigkeit der Rechtswahlvereinbarung folgt aus Art 3.

32) Vgl ErwGr 21a.

33) Ratsdokument 13445/07, JUSTCIV 250, 7 (FN 1).

Private Rechtsdurchsetzung des Beihilfenrechts

Die Europäische Kommission räumt der privaten Rechtsdurchsetzung des Beihilfenrechts auch unter dem neuen Wettbewerbskommissar *Joaquín Almunia* großen Stellenwert ein.¹⁾ Die von der Österreicherin *Barbara Brandtner* geleitete, für die Durchsetzung des Beihilfenrechts zuständige Abteilung in der Generaldirektion Wettbewerb hat Anfang dieses Jahres begonnen, Richter und Rechtsanwender durch Vorträge und Leitfäden verstärkt über die Möglichkeiten der privaten Rechtsdurchsetzung zu informieren. Grundlage hierfür ist eine Mitteilung der Kommission,²⁾ in der

die bei Verstößen gegen die Beihilfenvorschriften zur Verfügung stehenden Rechtsschutzinstrumente erläutert und Hinweise zur praktischen Anwendung der Vorschriften gegeben werden.

1) *Brandtner*, Private enforcement of State aid rules at national level: ways forward, The Law Societies' Brussels Agenda – June 2010.

2) Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (2009/C85/01) v. 9. 4. 2009.

Nach der mittlerweile stRsp des Europäischen Gerichtshofs beruht die Durchsetzung des Beihilfenrechts auf einem einfachen Prinzip. Die Kommission und die nationalen Gerichte teilen sich die Arbeit.³⁾ Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, anhand der Kriterien von Art 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Vereinbarkeit geplanter Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt zu prüfen.⁴⁾ Die Mitgliedstaaten sind nach Art 108 Abs 3 AEUV verpflichtet, die Kommission über beabsichtigte Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Bis zur Genehmigung einer Beihilfe durch die Kommission gilt das Durchführungsverbot des Art 108 Abs 3 AEUV und des Art 3 der Verfahrensverordnung.⁵⁾ der Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Aus der Sicht des EuGH sind die einzelstaatlichen Gerichte nicht befugt, Beihilfemaßnahmen mit Art 107 AEUV für vereinbar zu erklären, da für die Beurteilung dieser Frage ausschließlich die Kommission unter der Kontrolle des Gerichtshofes zuständig ist.⁶⁾ Die nationalen Gerichte haben jedoch dreifach eine wichtige Rolle zu spielen:

- ▶ Sie müssen alle Konsequenzen ziehen aus einer Verletzung des Art 108 Abs 3 AEUV, da dem Einzelnen aus dem darin verankerten Durchführungsverbot unmittelbar wirksame Rechte erwachsen. Die nationalen Gerichte entscheiden über Klagen gegen rechtswidrige staatliche Beihilfen und schützen die Rechte des Wettbewerbers gegen eine Verletzung des Art 108 Abs 3 AEUV.⁷⁾
- ▶ Sie werden tätig bei der Durchsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission, in denen der betroffene Mitgliedstaat gemäß der Verfahrensverordnung aufgefordert wird, eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare, rechtswidrige Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel werden die Gerichte in solchen Fällen tätig, weil Beihilfeempfänger die Rückzahlungsanordnung anfechten, je nach Verfahrensrecht sind jedoch auch andere Klagearten denkbar, etwa Klagen des Mitgliedstaates gegen den Beihilfeempfänger zur Durchsetzung der Rückforderungsentscheidung der Kommission.⁸⁾
- ▶ Sie schlichten Streitigkeiten, die ihre Ursache haben in der Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.⁹⁾

Eine Schlüsselrolle kommt den Gerichten beim Schutz der Wettbewerber vor rechtswidrigen staatlichen Beihilfen gem Art 108 Abs 3 AEUV zu, da die Kommission keine abschließende Rückforderungsentscheidung allein mit der Begründung erlassen darf, dass die Beihilfe nicht gem Art 108 Abs 3 AEUV angemeldet wurde, also stets die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt in vollem Umfang prüfen

muss,¹⁰⁾ was zeitaufwendig ist, und einstweilige Rückforderungsanordnungen nur unter sehr eng gefassten rechtlichen Voraussetzungen treffen darf.¹¹⁾ Der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten kann somit von wesentlicher Bedeutung sein für den Rechtsschutz von Wettbewerbern und sonstigen Dritten, da die Rechtsbehelfe vor den Gerichten es ermöglichen, die Auszahlung rechtswidriger Beihilfen zu verhindern, rechtswidrige Beihilfen zurückzufordern, die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen zu verlangen, Schadenersatz für Konkurrenten und Dritte einzufordern sowie einstweilige Maßnahmen gegen rechtswidrige Beihilfen zu erwirken.¹²⁾

Grundsätzlich werden die Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats durchgeführt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts unterliegt die Anwendung des nationalen Rechts durch die einzelstaatlichen Gerichte jedoch der doppelten Voraussetzung, dass die Vorschriften der Mitgliedstaaten für Klagen gem Art 108 Abs 3 AEUV nicht ungünstiger sein dürfen als die Bestimmungen für Klagen nach einzelstaatlichem Recht, und dass die Vorschriften der Mitgliedstaaten die Ausübung der durch das EU-Recht verliehenen Rechte nicht verunmöglichen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).¹³⁾

Der Effektivitätsgrundsatz wirkt sich unmittelbar auf die Befugnis von Geschädigten aus, nach Art 108 Abs 3 AEUV Klage bei nationalen Gerichten zu erheben. Dem Unionsrecht zufolge dürfen nämlich die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Klagebefugnis das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Klagebefugnis nicht auf Konkurrenten des Beihilfeempfängers beschränken dürfen, sondern auch Dritten, die nicht von der durch die Beihilfe verursachten Wettbewerbsverfälschung betroffen

3) *Soltész*, Private Rechtsdurchsetzung durch Wettbewerber im Europäischen Beihilfenrecht – Vision oder Illusion? Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2006, 388; C-368/04; verb C-261/01 und C-262/01; C-39/94.

4) *Kommission*, aaO RN 19.

5) VO (EG) 1999/659 des Rates v 22. 3. 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art 93 des EG-Vertrags.

6) C-199/06; C-17/91; C-354/90.

7) *Soltész*, aaO; vgl auch *Brandtner*, aaO.

8) *Kommission*, aaO RN 21.

9) VO (EG) 2008/800 der Kommission v 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art 87 und 88 EG-Vertrag.

10) *Kommission*, aaO RN 25.

11) Art 11 Abs 2 der Verfahrensverordnung, dem zufolge keine Zweifel am Beihilfencharakter der betreffenden Maßnahme bestehen dürfen, ein Tätigwerden dringend geboten scheint und ein erheblicher und nicht wieder gutzumachender Schaden für einen Wettbewerber ernsthaft zu befürchten ist.

12) Ausführlich dazu: *Kommission*, aaO RN 28 bis 62.

13) *Kommission*, aaO RN 70.

sind, aufgrund eines möglicherweise anders gearteten Rechtsschutzinteresses zugestehen müssen.¹⁴⁾

Auch auf die Erlangung von Beweisen kann der Effektivitätsgrundsatz sich auswirken. Trägt beispielsweise der Kläger die Beweislast und ist es ihm unmöglich oder übermäßig schwierig, die erforderlichen Beweise für seine Klage beizubringen (die betreffenden Beweisstücke werden in der Regel nicht im Besitz des Klägers sein), so muss das nationale Gericht alle nach dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats zur Verfügung stehenden Mittel ergreifen, um dem Kläger Zugang zu den Beweisen zu verschaffen. Je nach Mitgliedstaat kann das Gericht sogar verpflichtet sein, dem Beklagten oder einem Dritten aufzuerlegen, dem Kläger die erforderlichen Dokumente zugänglich zu machen.¹⁵⁾

Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung ausdrücklich bereit erklärt, die nationalen Gerichte zu unterstützen, wenn die Gerichte diese Hilfe zur Entscheidungsfindung in einem anhängigen Verfahren für notwendig erachten. Die Notwendigkeit könnte aus dem beschränkten Prüfumfang für das nationale Gericht folgen, hat das Gericht doch seine Prüfung auf die Fragen zu beschränken, ob eine Beihilfe im Sinne von Art 107 AEUV vorliegt und ob die Notifizierungspflicht verletzt wurde. Bei der Entscheidung, ob eine staatliche Maßnahme als Beihilfe zu werten ist, kann ein nationales Gericht zur Auslegung des Begriffs gezwungen und daher auf Erläuterungen der Kommission angewiesen sein.¹⁶⁾ In Anlehnung an die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im Bereich des Kartellrechts¹⁷⁾ bietet die Kommission den einzelstaatlichen Gerichten daher an, sowohl sachdienliche Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, zu übermitteln als auch Stellungnahmen über die Anwendung der Beihilfevorschriften zu verfassen.¹⁸⁾

Sachdienliche Informationen sind etwa Informationen über ein laufendes Verfahren der Kommission – dazu gehören Angaben darüber, ob eine Beihilfemaßnahme Gegenstand eines laufenden Verfahrens der Kommission ist, ob die betreffende Maßnahme gem Art 108 Abs 3 AEUV ordnungsgemäß notifiziert wurde, ob die Kommission ein Prüfverfahren eingeleitet hat oder ob sie bereits eine Entscheidung getroffen hat. Darüber hinaus können auch bestimmte Unterlagen der Kommission, etwa Entscheidungen, Sachangaben, Statistiken, Studien oder wirtschaftliche Analysen, Informationswert für die nationalen Gerichte haben. Die Vertraulichkeit von Informationen, die unter das Berufsgeheimnis gem Art 339 AEUV fallen, muss vom einzelstaatlichen Gericht gewährleistet und geschützt werden.¹⁹⁾

Die Stellungnahmen der Kommission können sich grundsätzlich auf sämtliche wirtschaftlichen, sachlichen und rechtlichen Aspekte erstrecken, die für das nationale Verfahren relevant sind. Dazu gehören insbesondere Stellungnahmen zu Fragen folgender Art: Handelt es

sich bei einer bestimmten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art 107 AEUV? Welches sind die Tatbestandsmerkmale? Wie ist der Beihilfebetrug zu er rechnen? Fällt eine Beihilfe in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung (was zur Folge hätte, dass eine Einzelanmeldung nicht erforderlich ist und das Durchführungsverbot nicht greift)? Wurde eine Beihilfe angemeldet und genehmigt? Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die rechtfertigen, dass das nationale Gericht von der vollständigen Rückforderung der Beihilfe absieht? Sind Zinsen zu berechnen und wenn ja, wie? Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für Schadenersatzklagen vor?²⁰⁾

Da die Prüfung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfemaßnahme in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fällt, dürfen die nationalen Gerichte sich nicht zu dieser Frage äußern und darf die Kommission keine Stellungnahme dazu abgeben. Die Kommission hat sich in ihrer Stellungnahme darauf zu beschränken, dem nationalen Gericht die erbetenen Sachinformationen zu erteilen und die gewünschten Klarstellungen zu geben, ohne auf den Klagegrund des anhängigen Verfahrens im Mitgliedstaat einzugehen. Anders als bei der verbindlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH ist das ansuchende nationale Gericht zudem nicht an die Stellungnahme der Kommission gebunden.²¹⁾

Die Kommission hat eine Kontaktstelle in ihrem Generalsekretariat eingerichtet, an welche die nationalen Gerichte sämtliche Ersuchen um Unterstützung sowie alle Fragen richten können, die sich ihnen bei ihrer täglichen Arbeit stellen.

*RA Benedict Saupe,
ÖRAK Büro Brüssel*

14) C-174/02. Besonders bedeutsam ist dieses Urteil im Bereich der staatlichen Beihilfen in Form von Abgabenbefreiungen. Regelmäßig werden Personen, denen nicht dieselbe Befreiung gewährt wurde, ihre Abgabenbelastung auf der Grundlage von Art 108 Abs 3 AEUV anfechten. Dritte können sich jedoch nur dann auf das Durchführungsverbot berufen, wenn sie eine Abgabe zu entrichten haben, die Bestandteil einer rechtswidrigen Beihilfe ist. Nach der Rsp des EuGH ist das der Fall, wenn das Abgabenaufkommen nach den einzelstaatlichen Vorschriften ausschließlich für die Finanzierung der rechtswidrigen staatlichen Beihilfe verwendet werden darf und unmittelbar den Umfang der unter Verstoß gegen Art 108 Abs 3 AEUV gewährten Beihilfe beeinflusst. Diese Kriterien sind bei der Befreiung von allgemeinen Abgaben meist nicht erfüllt. Ein Unternehmen, das solche Abgaben entrichten muss, kann somit in der Regel nicht geltend machen, dass die Befreiung eines anderen Unternehmens von diesen Abgaben nach Art 108 Abs 3 AEUV rechtswidrig wäre.

15) *Kommission*, aaO RN 76. Offenbar lassen sich die nationalen Gerichte nur zögernd auf diese Praxis ein, vgl dazu *Soltész*, aaO.

16) *Soltész*, aaO. Häufig wird das Gericht auch gezwungen sein, die Frage im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens zu klären.

17) Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Art 81 und 82 EG-Vertrag v 27. 4. 2004.

18) *Kommission*, aaO RN 79.

19) *Kommission*, aaO RN 83.

20) *Kommission*, aaO RN 91.

21) *Kommission*, aaO RN 92 und 93.

Anwaltsakademie

Terminübersicht November bis Dezember 2010

November 2010

5. und 6. 11. Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 20101105/8	WIEN	12. und 13. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20101112A/8	WIEN
5. und 6. 11. Basic Strafrecht Seminar-Nr: 20101105/6	INNSBRUCK	12. und 13. 11. Special Versicherungsvertragsrecht Seminar-Nr: 20101112/7	FELDKIRCH
5. und 6. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20101105B/8	WIEN	18. bis 20. 11. Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20101118/2	BRUNN AM GEBIRGE
5. und 6. 11. Basic Abgabenrecht Seminar-Nr: 20101105/3	ST. GEORGEN i. A.	19. und 20. 11. Special Verwaltungsverfahren Teil III: Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20101119/8	WIEN
5. und 6. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminar-Nr: 20101105A/8	WIEN	19. und 20. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20101119A/5	GRAZ
5. und 6. 11. Verhandlung: Rhetorik und Körpersprache II Seminar-Nr: 20101105/2	HERNSTEIN	23. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminar-Nr: 20101123/8	WIEN
5. und 6. 11. Special Gesellschaftsrecht II Seminar-Nr: 20101105/5	GRAZ	25. bis 27. 11. Special Start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20101125/8	WIEN
9. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 20101109/8	WIEN	26. 11. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminar-Nr: 20101126B/8	WIEN
12. und 13. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminar-Nr: 20101112/8	WIEN	26. und 27. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20101126A/3	ST. GEORGEN i. A.
12. und 13. 11. Basic Europarecht in der anwaltlichen Praxis Seminar-Nr: 20101112/3	ST. GEORGEN i. A.	26. und 27. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20101126A/6	IGLS

26. und 27. 11. WIEN
Special
Honorarrecht
Seminar-Nr: 20101126A/8

30. 11. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
13. Abgaben in der RA-Kanzlei
Seminar-Nr: 20101130/8

Dezember 2010

3. und 4. 12. WIEN
Special
Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft
Seminar-Nr: 20101203/8

10. und 11. 12. INNSBRUCK
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20101210/6

10. und 11. 12. ST. GEORGEN i. A.
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20101210/3

10. und 11. 12. WIEN
Optimale Fragetechnik:
Der Weg zur richtigen Antwort
Seminar-Nr: 20101210A/8

Abgabenrecht

Basic

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreter, als Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahler.

Planung: Dr. *Norbert Nagele*, RA in Linz

Referenten: Univ.-Lektor Dr. *Christian Huber*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz
MMag. *Thomas Gaigg*, Steuerberater in Gmunden
Termin: Freitag, 5. 11. 2010 und Samstag, 6. 11. 2010
= 3 Halbtage
Seminarort: **St. Georgen i. A.**
Seminar-Nr: 20101105/3

Strafrecht

Basic

In den ersten beiden Halbtagen des Seminars wird von einer vorsitzenden Richterin eines Rechtsmittelenats des OLG und einem Verteidiger schwerpunktmäßig auf die Vorbereitung und Durchführung von Rechtsmittelverfahren unter Anführung von Praxisbeispielen eingegangen.

Der dritte Halbtag widmet sich den Aufgaben des Verteidigers nach Rechtskraft des Strafurteils.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Albert Heiss*, RA in Innsbruck
Dr. *Beatrix Kiechl*, Senatspräsidentin des OLG Innsbruck

Dr. *Ursula Pernfuss*, LL. M., RA in Innsbruck
Termin: Freitag, 5. 11. 2010 und Samstag, 6. 11. 2010

= 3 Halbtage
Seminarort: **Innsbruck**
Seminar-Nr: 20101105/6

Europarecht in der anwaltlichen Praxis

Basic

Dies ist ein Grundlagenseminar, das keine spezifischen Vorkenntnisse voraussetzt. Es ist speziell an der Tätigkeit des österreichischen Rechtsanwalts in der Praxis orientiert. Durch die Vermittlung von ausbaufähigen Grundlagen wird der Zugang zur komplexen Materie „Europarecht“ eröffnet.

Planung: Ass.-Prof. Dr. *Günter Herzig*, Universität Salzburg, Institut für Europarecht
Referenten: Ass.-Prof. Dr. *Günter Herzig*, Universität Salzburg, Institut für Europarecht
Dr. *Peter Thyri*, RA in Wien

Termin: Freitag, 12. 11. 2010 und Samstag, 13. 11. 2010
= 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i. A.**
Seminar-Nr: 20101112/3

Versicherungsvertragsrecht

Special

Die praktisch wichtigsten Bausteine des für alle Sparten geltenden Teils des VersVG werden systematisch aufbereitet und dargestellt – auf Basis der aktuellen Judikatur. Planung: Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch
Referent: ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Eva Palten*, Universität Wien, Institut für Zivilrecht, ua laufende redaktio-

nelle und wissenschaftliche Tätigkeiten für die „Versicherungsrundschau“

Termin: Freitag, 12. 11. 2010 und Samstag, 13. 11. 2010
= 3 Halbtage

Seminarort: **Feldkirch**

Seminar-Nr: 20101112/7

Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Update

Sehr geehrte Kolleginnen! Sehr geehrte Kollegen!
Ich darf Ihnen dieses Seminar besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebiets, da unabhängig des jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkts sich in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwalts gehören muss.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. *Elisabeth Zimmert*

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen

Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien, Institut für Zivilrecht

o. Univ.-Prof. Dr. *Christian Huber*, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht
Dr. *Alexander Wittwer*, LL.M., RA in Dornbirn und Weingarten/Ravensburg

Termin: Freitag, 12. 11. 2010 und Samstag, 13. 11. 2010
= 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20101112/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis^{*)}

II. Außergerichtliche Verhandlungen

(Teil I des Beitrages wurde in der Juli-Ausgabe des Anwaltsblattes veröffentlicht.)

Bei den Verhandlungen außerhalb des Gerichtes zeigt sich eine der Qualitäten des Anwalts: die Streitvermeidung. Gelingt es den beteiligten Anwälten, eine für alle akzeptable Lösung zu erarbeiten? „Der Prozess ist die Bankrotterklärung der beteiligten Anwälte.“ Diese Aussage stimmt zwar nicht in jedem Fall, trifft aber doch häufig zu, einfach weil die Anwälte nicht in der Lage waren, ihre Mandanten und die Gegenpartei für eine als fair empfundene Lösung zu gewinnen.

1. Was ist das Ziel bei außergerichtlichen Verhandlungen:

- ▶ Ein für den Mandanten günstiges Ergebnis erzielen.
- ▶ Ergebnis der Verhandlung so fixieren, dass keine weitere Zustimmung, Unterschrift oder sonstige Mitwirkung des Verhandlungspartners mehr erforderlich ist, dass also der Mandant das Ergebnis sofort umsetzen kann, erforderlichenfalls auch gegen den Willen des Verhandlungspartners.
- ▶ Im Idealfall, dass der Verhandlungspartner alle noch erforderlichen Zustimmungen bereits im Protokoll über das Verhandlungsergebnis schriftlich gibt.
- ▶ Auch der Verhandlungspartner soll das Ergebnis als fair empfinden und innerlich annehmen.
- ▶ Der Weg zum Gericht sollte nicht erforderlich sein.
- ▶ Das Verhandlungsergebnis sollte eine gute Basis auch für die Zukunft sein, wenn diese auf Grund der Umstände gemeinsam zu gestalten ist.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel:

- ▶ Festlegen, wo verhandelt werden soll:
 - Verhandlungsort in der eigenen Kanzlei: Dies hat den Vorteil, dass ich die Sitzordnung festlegen kann, für kulinarische Betreuung selber sorgen kann und als Hausherr den Verhandlungspartner als Gast verwöhnen kann (Zigaretten, Kaffee, Süßigkeiten, Getränke etc). Der Verhandlungspartner wird, wenn er schon extra zu mir gekommen ist, nicht gern ohne Ergebnis weggehen, weil dies gegenüber seinen Vorgesetzten und auch für ihn selbst das Eingeständnis des eigenen Scheiterns wäre. Weiterer Vorteil ist, dass ich alle Unterlagen und Akten greifbar bei mir habe.
 - Verhandlungsort beim Mandanten: Da der Mandant Hausherr ist, ist er von mir nicht so leicht „steuerbar“.

- Verhandlungsort beim gegnerischen Anwalt: Da ich jederzeit gehen kann, stärkt dies meine Position. Im Übrigen gilt das Gleiche wie beim Verhandlungsort in der eigenen Kanzlei, nur mit umgekehrten Vorzeichen: Ich habe weniger Kontrolle.
- Verhandlungsort beim Gegner: Mein Einfluss auf die Sitzordnung ist gering, ich kann aber jederzeit die Verhandlung abbrechen und gehen.
- ▶ Festlegen, wann verhandelt werden soll: Soll ein Frühstück, ein Mittagessen, eine Kaffeepause mit Imbiss, ein Abendessen eingeplant werden.
- ▶ Mit Mandanten festlegen, wer die Verhandlung führt, ob es am günstigsten ist,
 - wenn ich als Anwalt für den Mandanten verhandle: Das hat den Vorteil, dass ich ein Verhandlungsergebnis immer vorbehaltlich der Zustimmung des Mandanten fixiere, ferner dass der Mandant nicht zu ungewünschten Konzessionen gedrängt wird oder Druck auf ihn ausgeübt wird,
 - wenn der Mandant allein verhandelt: Das hat den Vorteil, dass die Atmosphäre vielleicht nicht so belastet ist, weil der Anwalt nicht als „Drohgebärde“ erscheint und der Mandant immer sagen kann, dass er alles noch mit seinem Anwalt besprechen muss,
 - wenn Mandant und Anwalt gemeinsam verhandeln: Dies hat den Vorteil, dass Entscheidungen schnell getroffen werden können; der Nachteil ist, dass eine genaue vorherige Absprache über die Vorgehensweise erforderlich ist.
- ▶ Genaue Vorbereitung dessen, was der Mandant will.
- ▶ Immer daran denken, dass ich den Verhandlungspartner nicht zwingen kann, meine Argumente einzusehen. Es genügt, wenn er sagt, er will nicht.
- ▶ Argumente können zwar zur Stützung meiner Wünsche vorgebracht werden, aber ich muss immer damit rechnen, dass es auf jedes Argument ein Gegenargument gibt, manchmal nur ein völlig dummes, falsches, abwegiges oder blödes. Die Diskussion verlagert sich dadurch auf die Wertigkeit und Richtigkeit der Argumente, ohne dass ich den Verhandlungspartner zwingen kann, meine Argumente zu akzeptieren, wenn er nicht will. Der Sinn dieser Gegenargumente liegt dann einfach nur darin, die Diskussion von meinen Argumenten wegzulenken.
- ▶ Mit meiner Argumentation erkläre ich dem Verhandlungspartner, wie er denken soll. Niemand möchte aber darauf hingewiesen werden, wie er zu denken hat. Jeder hat seine eigenen Ideen. Ich darf

^{*)} Mit Zustimmung des Autors dem Werk „Schlüsselqualifikationen“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, entnommen.

also den Gesprächspartner nicht mit meinen Argumenten „erschlagen“, sondern muss ihm die Fakten zeigen, so dass er selber den „richtigen“ Weg erarbeiten kann.

- ▶ Vorherige schriftliche Festlegung, was das optimale Verhandlungsergebnis wäre.
- ▶ Wir, also mein Mandant und ich, müssen unsere Ausgangsposition und die des Verhandlungspartners ermitteln und möglichst schriftlich festhalten.
- ▶ Erarbeiten, was unsere Stärken sind.
- ▶ Erarbeiten, was unsere Schwächen sind.
- ▶ Erarbeiten, was Stärken unseres Verhandlungspartners sind.
- ▶ Erarbeiten, was Schwächen unseres Verhandlungspartners sind.
- ▶ Überlegen, was unsere Spielräume sind.
- ▶ Überlegen, was unsere Alternativen sind, wenn wir mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind.
- ▶ Überlegen, wer welche Rolle und Position im Verhandlungsablauf hat, also zB wer beginnt, womit, welche Argumente werden von wem dargelegt.
- ▶ Planung des Ablaufs für das Verhandlungsgespräch.
- ▶ Sollen wir oder die Gegenseite als erster eine Ziffer nennen.
- ▶ Wenn die Gegenseite zuerst Ziffern nennt, ist es für uns leichter zu reagieren.
- ▶ Wenn wir zuerst Zahlen nennen, setzen wir den Maßstab für die Größenordnung.
- ▶ Wenn der Verhandlungspartner eine Ziffer nennt und ich eine darüber liegende nenne, ist der Verhandlungsspielraum bereits eingegrenzt. Wenn ich jedoch erkläre, das Angebot sei noch zu gering und es müsse höher werden, ohne eine konkrete Ziffer zu nennen, dann ist der Verhandlungsspielraum meines Mandanten offen.
- ▶ Auch beim Verhandeln gilt, dass das Zuhören von besonderer Bedeutung ist. Nur wenn der Verhandlungspartner seinen Standpunkt ausführlich schildern kann und ihm genau zugehört wird, fühlt er sich ernst genommen und wird dadurch wichtig. Durch seine Wichtigkeit, zu der wir ihm verhelfen, wird er stark. Nur wer stark ist, kann leicht etwas abgeben.
- ▶ Vor der Verhandlung die Sitzordnung festlegen.
- ▶ Versuchen, den Sachverhalt durch Bilder, Geschichten, Vergleiche und Beispiele zu illustrieren.
- ▶ Wir müssen uns vor allem überlegen, welche Vorteile unser Lösungsvorschlag für den Verhandlungspartner bietet, welchen Nutzen der Partner selbst aus meinem Vorschlag ziehen kann.
- ▶ Am Beginn einer Verhandlung eine Aufwärmphase einplanen, zB Getränke servieren lassen, sich über einen geschäftlichen Erfolg des Verhandlungspartners erzählen lassen.
- ▶ Es hat sich in vielen Fällen bewährt, große Streitpunkte nach hinten zu schieben und mit einfachen Punkten zu beginnen.
- ▶ Zwischenergebnisse können schriftlich auf Flipchart fixiert werden.
- ▶ Überlegen, wie ich den Verhandlungspartner aufwerten und ihn „wichtig machen“ kann.
- ▶ Das Gesamtproblem in mehrere kleine Stücke aufteilen.
- ▶ Es müssen auch Pausen ertragen werden. Manchmal denkt der Pausierende nach, um eine Lösung zu finden. Wenn ich die Pause durch das Vortragen eines Argumentes unterbreche, sucht der Verhandlungspartner nicht mehr nach Lösungsmöglichkeiten, sondern überlegt sofort, wie er mein Argument entkräften kann.
- ▶ Möglichst kurze Fragen stellen, kurze Antworten geben, einfache und klare Formulierungen verwenden.
- ▶ Die Verhandlungsschwerpunkte sollten nicht in der Aufarbeitung der Vergangenheit liegen, sondern Lösungen für die Zukunft bringen.
- ▶ Nicht die Person des Verhandlungspartners angreifen, dann schaltet dieser nämlich sehr schnell „aufstur“. Klar festhalten, dass er als Person geschätzt wird, dass wir aber nicht in der Lage sind, seine Vorstellungen zu erfüllen, weil diese für uns zu hoch sind und wir das nicht können oder nicht wollen.
- ▶ Auch Schweigen kann als Mittel der Verhandlung eingesetzt werden, ja sogar zu einem Ergebnis der Verhandlungen führen. Gerade dadurch, dass einer oder beide ungestört nachdenken können, können Lösungen erdacht werden.
- ▶ Noch einige allgemeine Anregungen für die Verhandlung:
 - höflich und freundlich bleiben,
 - geduldig bleiben,
 - ruhig bleiben,
 - sachlich bleiben,
 - nicht unterbrechen,
 - zuhören,
 - nicht auf jeden Einwand eingehen,
 - auch emotionale Einwände können manchmal übergangen werden,
 - immer daran denken: Emotionen sind mit Argumenten nicht zu widerlegen,
 - bei emotionalen Einwänden führt die Frage nach dem „warum“ beim Befragten zur Suche nach Gründen und damit zur Verstärkung des Einwandes,
 - das Ziel flexibel verfolgen,
 - Beleidigungen nicht persönlich nehmen, sondern eventuell zum Thema des Gespräches machen,
 - durch Fragen kann eine festgefahrene Situation aufgelockert werden,
 - notwendige Kritik so formulieren, dass sie angenommen werden kann,
 - für Zugeständnisse eine Gegenleistung verlangen,
 - mit welchen Fragen können wir die Aufmerksamkeit des Verhandlungspartners wecken,

- bei Ablehnung bitten, die Gründe mitzuteilen,
- es sollte eine Wahlmöglichkeit gesucht werden,
- soll eine künstliche Stresssituation erzeugt werden.
- ▶ zusätzlich noch Anregungen für Formulierungen, mit denen Konfrontationen unter Umständen vielleicht verhindert oder aufgelöst werden können:
 - statt Aussagen des Verhandlungspartners mit „völlig falsch“ zu kommentieren, besser fragen, „könnte es nicht auch so richtig sein?“
 - statt eines harten „Nein“, die weichere Formulierung: „könnte es in diesem Fall nicht etwas anders liegen“ verwenden
 - „was müsste geschehen, damit Sie es so annehmen können“
 - „wie stehen Sie zu diesem Vorschlag“
 - „würde dies Ihren Wünschen entsprechen“
 - „könnten Sie aus Ihrer Erfahrungen etwas zu diesem Vorschlag sagen“
 - „welche Meinung haben Sie von diesen Überlegungen“
 - „können Sie das detaillierter erklären“
 - „lassen Sie uns gemeinsam überlegen“
 - „könnte es so sein, dass“
 - „wie würden sie die Aufteilung machen“
 - „aus Ihrer Sicht haben Sie da Recht, aber man könnte es auch anders sehen“
 - „mit Ihrer Erfahrung sehen Sie es vielleicht ähnlich“
 - „können Sie die Frage ausführlicher wiederholen, ich habe sie nicht ganz verstanden“
 - „es wird behauptet“
 - „ich habe nicht genug Erfahrung in derartigen Angelegenheiten“
 - „liegt eventuell ein Missverständnis vor“
 - „es ist nicht auszuschließen“
 - „ich würde gerne die Meinung von Herrn X darüber hören“
 - „welchen Vorteil sehen Sie darin“
 - „was ist hier für Sie am wichtigsten“
 - „was könnten Sie anbieten, wenn wir hier nachgeben“
 - „gibt es noch andere Möglichkeiten zur Lösung“
 - „müssen wir uns wirklich für eine dieser Lösungen entscheiden“
 - „was wäre das Schlimmste, das passieren könnte, wenn wir keine Verhandlungslösung erreichten“
 - „was wäre das Schlimmste, wenn wir diesen Vorschlag annehmen“
 - „was würde unser Vorschlag für Sie bedeuten“
 - „ich fahre jetzt dort fort, wo Sie mich unterbrochen haben“
 - „ich verstehe, was Sie meinen, aber daran bin ich nicht interessiert“
 - „was sind die Ziele, die Sie damit verfolgen“

- „warum ist gerade das für Sie wichtig“
- „was würden Sie vorschlagen, wenn Sie an meiner Stelle wären“.

- ▶ Doch manchmal nützt auch das größte Bemühen um eine vernünftige Verhandlungslösung nichts. Vor allem dann nicht, wenn der Gesprächspartner auf Konfrontation und Beleidigung aus ist. Dies kann dann nur noch durch Thematisieren gelöst werden, zB: „Bevor wir weiterreden, möchte ich Ihnen mitteilen, dass Sie mich mit dieser Bemerkung verletzt haben“. Je nach Reaktion des Gesprächspartners kann dann normal weiterverhandelt werden oder die Verhandlung als beendet erklärt werden.

3. Beispiele:

- ▶ Ein Verhandlungsbeispiel aus den USA (nach *Gerald R. Williams, Legal Negotiation and Settlement*), bei dem es um Ansprüche geht, die alle aus dem gleichen Verkehrsunfall herrühren, zeigt, wie verschieden Verhandlungsergebnisse beim gleichen Problem sein können. Es standen sich jeweils zwei Anwälte gegenüber: einer vertrat die Interessen des Verletzten, der andere die Interessen der Haftpflichtversicherung des Schädigers. Alle 24 Anwälte bekamen identische Unterlagen, alle 12 Verhandlungspaare gingen also vom gleichen Sachverhalt aus. Die Anwälte waren einverstanden, dass die Ergebnisse der Verhandlungen unter Nennung ihrer Namen (!) veröffentlicht wurden (*siehe Tabelle nächste Seite oben*).

Es wird ersichtlich, wie groß die Differenzen bei den geforderten, angebotenen und als Ergebnis erzielten Beträgen sein können:

Erste Forderung des Verletzten 21 x soviel (\$ 32.000,- bis \$ 675.000,-)

Erstes Angebot der Versicherung 16 x soviel (\$ 3.000,- bis \$ 50.000,-)

Ergebnis der Verhandlungen 5 x soviel (\$ 18.000,- bis \$ 95.000,-)

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, wie wichtig das erste Angebot ist.

- ▶ Mitunter hilft es, kreative Lösungen aus dem Alltag zu suchen, die auch im Wirtschaftsleben bei der Aufteilung von Vermögensmassen umgesetzt werden können, wie zB die Aufteilung eines Kuchenstückes zwischen zwei Kindern:
Zwei Kinder bekommen zusammen ein Kuchenstück. Der Streit, wer den größeren Teil erhält und welcher Teil überhaupt der größere ist, ist häufig vorprogrammiert.
Bis der Vorschlag von den Eltern, den Geschwistern oder den Kindern selbst kommt:
Einer teilt den Kuchen in zwei möglichst gleich große Teile, der andere wählt sich sein Stück aus. Sobald der Vorschlag angenommen ist, verfolgt ge-

	Erste Forderung des Rechtsanwalts des Verletzten	Erstes Angebot des Rechtsanwalts der Versicherung	Ergebnis
Verhandlung 1	\$ 32.000,-	\$ 10.000,-	\$ 18.000,-
Verhandlung 2	\$ 50.000,-	\$ 25.000,-	kein Ergebnis
Verhandlung 3	\$ 87.500,-	\$ 15.000,-	\$ 30.000,-
Verhandlung 4	\$ 97.000,-	\$ 10.000,-	\$ 57.500,-
Verhandlung 5	\$ 100.000,-	\$ 5.000,-	\$ 25.000,-
Verhandlung 6	\$ 110.000,-	\$ 3.000,-	\$ 25.120,-
Verhandlung 7	\$ 175.000,-	\$ 50.000,-	kein Ergebnis
Verhandlung 8	\$ 180.000,-	\$ 40.000,-	\$ 80.000,-
Verhandlung 9	\$ 210.000,-	\$ 17.000,-	\$ 57.000,-
Verhandlung 10	\$ 350.000,-	\$ 48.500,-	\$ 61.000,-
Verhandlung 11	\$ 475.000,-	\$ 15.000,-	kein Ergebnis
Verhandlung 12	\$ 675.000,-	\$ 32.150,-	\$ 95.000,-

spannte Aufmerksamkeit aller Beteiligten den fast sakralen Akt des Teilens und dann den qualvollen Akt der Wahl.

Wohl vielen Lesern ist dieses Modell aus eigener Erfahrung in Erinnerung. Das Problem wird in zwei Schritte aufgeteilt. Jeder übernimmt einen Teilschritt zur Lösung. Da jeder Beteiligte in die Lösung voll integriert ist, gibt es am Ende keinen, der sich benachteiligt fühlen kann. Wenn trotzdem einer das Gefühl haben sollte, er sei zu kurz gekommen, muss er sich zu Recht sagen lassen, das dies nur seine eigene Schuld ist, sei es, weil er nicht gerecht geteilt hat, sei es, weil er sich beim Wählen geirrt hat. Die Einfachheit der Lösung macht dieses Grundmuster so populär, dass es kaum noch als kreativ erkannt wird.

► Ungewöhnliche Strategien einsetzen, wie zB wenn mit der gegnerischen Versicherung über das Schmerzensgeld verhandelt wird:

Bei Unfällen mit Verletzten stellt sich dem beauftragten Anwalt immer auch die Aufgabe, die Höhe des von der gegnerischen Versicherung zu zahlenden Schmerzensgeldes auszuhandeln. Dabei geht es auf Seiten der Versicherung weitgehend auch um Ermessensentscheidungen.

In einem Fall hatte der Anwalt € 50.000,- geltend gemacht – eine überhöhte Forderung –, damit in den Verhandlungen mit der Versicherung noch Spielraum blieb.

Die Versicherung war nach langwierigen und mühsamen Verhandlungsgesprächen endlich bereit, € 28.000,- zu zahlen, aber keinesfalls mehr. Wenn der Anwalt bzw sein Mandant mit diesem Betrag nicht einverstanden sei, möge er doch prozessieren. Der Anwalt wusste, dass es fraglich war, ob er bei Gericht überhaupt die € 28.000,- zugesprochen bekäme

oder nur weniger. Ganz abgesehen von der Dauer, der Mühsal und den Risiken, die ein Gerichtsverfahren mit Zeugenvernehmungen, Beweisaufnahmen, Schriftsätzen, Sachverständigenkosten etc mit sich bringen würde.

Der Anwalt und sein Mandant waren sich einig: Sie wollten keinen Prozess.

Bevor der Anwalt nun der Versicherung sein Einverständnis übermittelte, versuchte er es ein letztes Mal. Er rief den Sachbearbeiter an und wollte noch eine Erhöhung. Die Versicherung war aber dazu nicht bereit: „€ 28.000,- und keinen einzigen mehr!“

Da machte der Anwalt dem Sachbearbeiter den folgenden Vorschlag: Er würde zu jedem Betrag, der zwischen € 28.000,- und € 50.000,- liege, abschließen, damit der Fall erledigt werden könne. Der Sachbearbeiter möge den Betrag nennen, der Anwalt stimme vorbehaltlos bereits jetzt zu.

Diese Verdrehung der Situation änderte die Position des Sachbearbeiters der Versicherung und löste ihn aus seiner Fixierung. Die Aussage, € 28.000,- und nicht mehr, war nicht mehr so unveränderlich, weil der Sachbearbeiter jetzt plötzlich selbst die Macht zur Entscheidung hatte.

Und nach kurzer Überlegung sagte der: „Also gut: € 30.000,-“ und damit wurde der Akt erledigt. Der Mandant bekam um € 2.000,- mehr, als er sonst bekommen hätte.

Durch den Rollentausch, der den Sachbearbeiter mächtig und stark machte, konnte er jetzt auch leichter und ohne Gesichtverlust noch etwas dazugeben.

► Es können auch neue Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, wie sie zB *Robert Mayer* in seinem Buch „Der Verhandlungskünstler“ schildert:

Eine Frau besaß eine preisgekrönte Wolfshündin. Sie wusste nur wenig über Hundezucht. Bei einer Ausstellung lernte sie einen erfahrenen Züchter und Besitzer eines Championrüden kennen. Es wurde beschlossen, die Zuchthunde zusammenzuführen und den Wurf zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Doch die Frau befürchtete, dass der Züchter mit seiner Sachkenntnis die besten Welpen aussuchen und ihr die weniger wertvollen überlassen könnte. Was konnte sie tun?

Man einigte sich dann so:

Der Züchter sollte jeweils ein Paar, also zwei Welpen auf einmal aussuchen. Die Frau würde sodann eines der vom Züchter ausgewählten Tiere von jedem Paar nehmen. Da der Züchter nicht wissen konnte, für welchen Welpen sich die Frau entscheiden würde, musste der Züchter jeweils Paare mit ähnlichen Qualifikationen zusammenstellen.

Hier wurde die einfache Lösung darin gefunden, dass die Entscheidung des Fachmannes jeweils ein Paar betraf, die Entscheidung des Laien dann völlig frei, ja sogar nach Willkür und Zufall getroffen werden konnte. Im Grunde ist diese Lösung eine Weiterentwicklung von „Einer teilt, einer wählt“.

- ▶ Ähnlich ging man in Wien bei einer Erbschaft vor, bei der zwei Töchter als Erben beteiligt waren:

Als die seit Jahren verwitwete Mutter starb, erbten die zwei Töchter eine große Zahl von Vermögensstücken. Eine Aufteilung erschien extrem schwierig zu sein. Der Hausanwalt der Familie schlug schließlich Folgendes vor:

Zuerst sollten alle Gegenstände derart aufgeteilt werden, dass jeweils alle gleichartigen Stücke auf einen Stoß kommen sollten: alle Teppiche auf einen Stoß, alle Bilder auf einen Stoß, alle Möbel symbolisch auf einen Stoß etc.

Dann sollte eine Tochter jeden Stoß in zwei gleiche Teile teilen: Wenn wie zB bei den Teppichen nur zwei Teppiche vorhanden waren und einer aus ihrer Sicht einen Wert von € 5.000,- und der andere einen Wert von € 1.000,- hatte, so sollte sie den Differenzwert von € 4.000,- auf ein Blatt Papier schreiben und dieses Papier zum billigeren Teppich dazulegen.

Nach Durchführung der Aufteilung gäbe es dann zahlreiche Stöße, alle in zwei gleich gewichtige Teile sortiert. Alle Gegenstände, selbst das Geschirr und die Briefmarkensammlung, wären als etwa gleichgewichtig aufgeteilt.

Die andere Tochter sollte dann bei jedem Doppelstoß einen der Stöße wählen. Auf dem Blatt Papier geschriebene Differenzbeträge würden dann am Ende bar ausgeglichen werden.

Die Töchter nahmen den Vorschlag an, man einigte sich, wer die Stöße teilen sollte und die andere Tochter wählte dann. Innerhalb kürzester Zeit war die Hinterlassenschaft aufgeteilt.

Hätte man sich nicht geeinigt, wer die Stöße aufzuteilen hätte, so hätte man dies auslösen können oder abwechselnd einmal die eine und dann die andere Tochter aufteilen lassen können.

Am Ende der Aufteilung stellte sich heraus, dass einzelne Stücke von den Töchtern noch freiwillig getauscht wurden, so dass letztlich alles zur Zufriedenheit erledigt werden konnte.

Der Lösungsweg folgt dem alten Muster, der eine teilt, der andere wählt. Im vorliegenden Fall wurde es noch ergänzt durch eine ähnliche Vorgehensweise wie beim Beispiel aus der Hundezucht.

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen:

- ▶ Sehr viele Anregungen bekommen wir durch Beobachtung und durch das Analysieren von Lösungen, die andere beim Verhandeln gefunden haben. Meist sind wir neidisch, wenn jemand besonders gut verhandelt hat. Lösen wir uns vom Neid und versuchen wir zu ergründen, wie der Betreffende zu diesem Verhandlungsergebnis gekommen ist.
- ▶ Bemühen Sie sich also, das Verhandeln anderer zu analysieren und schreiben Sie die Schlussfolgerungen daraus auf. Auf diesem Wege bekommen Sie mehr Gespür für gutes Verhandeln. Sicher ist aus der Analyse fremden Verhandeln weder eine vollständige noch eine besonders originelle Kenntnis der Verhandlungstechnik zu erlangen. Aber das fremde Verhalten ist ein Ansatzpunkt und beinhaltet entsprechende Anregungen. Die Analyse kann von Ihnen selbst erarbeitet werden.
- ▶ Am meisten lernen wir durch eigenes Üben im Alltag: Jeder von uns, sicher auch Sie, erlebt häufig, wie andere Menschen Verhandlungen führen, Probleme bewältigen und Entscheidungen treffen. Oft ist man auch selbst vor Probleme gestellt und muss Entscheidungen treffen. Die nachträglich überlegten Fragen
 - „wie hätte ich diese Situation gelöst“, oder
 - „wie anders würde ich die erlebte Situation im Wiederholungsfalle lösen“,
 zwingen zum Nachdenken über die vergangenen Situationen. Dadurch erwirbt man dann die Übung für ähnliche Situationen, die in der Zukunft liegen. So trainieren Sie kontinuierlich Ihre eigene Verhandlungsfähigkeit. Sie werden mit Sicherheit feststellen, dass Sie diese schon nach wenigen Wochen bewusst einsetzen können.
- ▶ Die rückschauende Beurteilung meines Verhaltens ist der entscheidende Schritt auf dem Weg zum Besserwerden. Deshalb sollte, um für spätere Verhandlungen noch besser gerüstet zu sein und aus dem erlebten Verhandlungsablauf zu lernen, nach jeder Ver-

handlungsrunde und auch nach Abschluss der Verhandlung insgesamt Rückschau gehalten werden:

- sind wir mit dem Ergebnis zufrieden,
- was konnten wir von unserem Ziel erreichen,
- was lief gut,
- was lief schlecht,
- was hätten wir besser machen können,
- was haben wir Neues erfahren,
- was lief völlig anders, als wir es geplant hatten,
- warum,
- hätten wir etwas dagegen tun können,
- was war der Punkt, ab dem die Verhandlung in eine andere Richtung lief,
- hätten wir dies voraussehen können,
- wie weit mussten wir ungeplante Zugeständnisse machen,
- wie weit musste der Verhandlungspartner ungeplante Zugeständnisse machen,
- hätten wir noch andere Ideen einbringen können,
- haben beide ein gutes Gefühl über den Verlauf der Verhandlung.

► Daneben gibt es eine Vielzahl von Büchern, die sich mit Verhandlungsstrategien, Kreativität bei Verhandlungen, Kommunikation, Rhetorik etc befassen. Schon das Durcharbeiten weniger Bücher bringt zahlreiche Informationen über Verhandlungsstrategien, Verhandlungstechniken, Verhandlungsmethoden und Verhandlungsfehler. Darüber hinaus hält das Lesen die Erinnerung an das schon früher Gelesene und Gelernte wach. Fast monatlich gibt es Neuerscheinungen. Es wird deshalb hier davon abgesehen, einzelne Bücher zu empfehlen.

*Dr. Ivo Greiter,
RA in Innsbruck*



Fucik · Hartl · Schlosser (Hrsg)

Handbuch Verkehrsunfall

4. Teil: Verwaltungsrecht, 2. Auflage

2. Auflage 2010. XIV, 186 Seiten. Br. EUR 48,- ISBN 978-3-214-12943-9
Teile 1 bis 6 im Paket (davon Teile 1 bis 4 in 2. Auflage) im Abo EUR 298,-
ISBN 978-3-214-12944-6

Ein Leitfaden für die Praxis, sowohl für Behörden als auch Parteien: von Erwerb und Entziehung der Lenkberechtigung über die Zulassung von Kfz bis hin zu den Verwaltungsstraftatbeständen und dem Verfahren.

Wesentliche Neuerungen in der 2. Auflage:

- Delikte nach dem Vormerkssystem
- begleitende Maßnahme des Verkehrscoachings
- sowie mehr als 10 Novellen jeweils in FSG, KFG und StVO

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Kinderbeistand – Kindercoach

Prozessbegleitende Sachverständigentätigkeit

1. Vielfalt und Rollenklarheit

Aus Anlass der gesetzlichen Einführung, BGBI I 2009/137, der Bestellung einer Kindesbeistandes sei auf die entstandene Vielfalt von Unterstützungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern hingewiesen. Diese Vielfalt ist sehr begrüßenswert, damit die Zahl der unheilvollen gerichtlichen Obsorgerechtsverfahren dramatisch gesenkt werden kann.

Es bedarf aber auch einer Klarheit in der Vorgangsweise und der jeweiligen Rollenzuschreibung, damit unnötige Schwierigkeiten und Missverständnisse, die wiederum für die betroffenen Personen belastend wären, vermieden werden können.

2. Wesentliche Züge des Kinderbeistandes

Aufgrund der Erfahrungen in der Schweiz (Prozessbeistand) und in Deutschland (Verfahrenspfleger) und nicht zuletzt aufgrund der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“ des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (Projektleitung Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram) hat der Gesetzgeber der richterlichen Versuchung widerstanden, dass der Kinderbeistand doch auch ein wenig Hilfsorgan des Gerichtes, etwa in Form eines Minisachverständigen, wäre.

Das Gericht hat zur Unterstützung von unmündigen minderjährigen Kindern einen Kinderbeistand zu bestellen, also auch gegen den Willen der Eltern, wenn es die Heftigkeit der Auseinandersetzung gebietet. Unabhängig von der Thematisierung der weiteren Voraussetzung des Vorhandenseins geeigneter und zur Verfügung stehender Personen ist Aufgabe des Kinderbeistandes ausschließlich die Unterstützung des Kinder/der Kinder. Dabei kann und soll er die Stimme des Kindes/der Kinder für sämtliche verfahrensbeteiligte Erwachsenen hörbar machen, darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen oder Bindungen. Dadurch ist der Kinderbeistand naturgemäß in Bezug auf die Eltern in einer gewissen triangulären Beziehung, so wie die Kinder auch, er ist jedoch nicht zur Neutralität oder Allparteilichkeit verpflichtet. Eine konkrete Arbeit mit den Eltern oder eine Rückbindung der Informationen aus der Welt der Kinder in einer gemeinsamen Arbeit mit den Eltern besteht nicht.

3. Grundzüge des Kindercoaches bei CP (Cooperative Praxis/Collaborative Practice)

Im Gegensatz zur gerichtlichen Anordnung eines Kinderbeistandes handelt es sich bei der Beiziehung eines

Kindercoaches um ein außergerichtliches Verfahren. Entstanden ist dieses Konzept innerhalb der ADR-Methode der Cooperativen Praxis/Collaborative Practice, im Folgenden kurz CP genannt. Selbstverständlich kann dieses Modell aber auch bei jeder anderen ADR-Methode, also insbesondere bei der Mediation angewandt werden und außerdem auch im Vorfeld einer wesentlichen Familienveränderung (vor Auszug eines Elternteiles) ohne jegliches begleitendes, darüber hinausgehendes Konzept.

Der Kindercoach wird von beiden Eltern gemeinsam bestellt, was natürlich bereits einen gewissen kooperativen Akt der möglicherweise heftig in Konflikt geratenen Elternteile darstellt. Dabei wird der Kindercoach von den Eltern beauftragt, in direktem Kontakt mit den Kindern ohne Beisein der Eltern (in der Regel ein bis zwei Sitzungen) die Kinderinteressen und Kinderwünsche in Erfahrung zu bringen. Selbst erfahrene FamilientherapeutInnen sind dabei überrascht, was Kinder ohne Beisein der Eltern äußern.

Danach ist vorgesehen, dass die von den Kindern geäußerten Vorstellungen in einer gemeinsamen Sitzung mit den Eltern (Kindercoach plus Eltern) aber ohne Beisein der Kinder in einem Elterncoaching vermittelt werden. Es ist auch möglich, die Gedanken der Kinder in einem Brief zusammenzufassen, der dann ebenfalls mit beiden Eltern besprochen wird.

Im Verhältnis zu den Eltern ist der Kindercoach allparteilich und neutral, wobei der Kindercoach primär den Kinderinteressen verpflichtet ist.

Weiters wird zu Beginn der Tätigkeit vereinbart, dass der Kindercoach ausschließlich außergerichtlich tätig ist und weder als Zeuge/Zeugin und natürlich auch nicht als Sachverständige/Sachverständiger in einer etwaigen späteren gerichtlichen Auseinandersetzung zur Verfügung steht.

Bei diesem hervorragenden Konzept kann die Basis der UN-Kinderrechtskonvention (das Recht auf Anhörung der Kinder bei Scheidung der Eltern gem Art 12) wunderbar umgesetzt werden. Einerseits werden die Kinderinteressen und Wünsche und Bedürfnisse wirklich in Erfahrung gebracht und auch zur Unterstützung der Eltern an diese in passender Form weitergereicht. Andererseits verbleiben die Verantwortung und die Entscheidung in ebenso passender Form bei den Eltern (www.collaborativelaw.eu; www.challenging-conflict.de).

4. Grundzüge der prozessbegleitenden Sachverständigentätigkeit

Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist es in den meisten Fällen für viele gerichtlich tätige Sachverständige klar, dass eine mehr oder weniger defizitorientierte Sachverständigentätigkeit, die in einem Gutachten mündet, welches dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage bieten soll, wer von den Eltern in Hinkunft obsorgeberechtigt ist, nicht die optimalste Unterstützung für sämtliche Beteiligte im Familiensystem darstellt. Aus diesem Grunde bringen viele Sachverständige immer mehr und mehr prozessbegleitende Aspekte ein, wo neben der Begutachtung auch unterstützende Interventionen für die beteiligten Personen angeboten werden.

Wenn nun diese prozessbegleitende Sachverständigentätigkeit sogar in eine Einigung der vormalig zerstrittenen Eltern mündet, ist dies durchaus begrüßenswert. Problematisch ist diese dann mehr oder weniger konfliktvermittelnde, mediative Tätigkeit dann, wenn sich die Sachverständigen vorbehalten, für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sie dennoch nach wie vor als Sachverständige und somit konfliktentscheidend tätig bleiben.

Dabei ist die Grenze zwischen jener Sachverständigentätigkeit, die bloß nebenbei auch ein wenig unterstützend ist einerseits, und jener, die in eine aktive Konfliktvermittlungstätigkeit mündet andererseits, nicht so ohne weiteres zu ziehen. Dies wäre allerdings wünschenswert, da selbst bei gelingenden Konfliktvermittlungen durch Sachverständige deren Bericht an das Gericht die beteiligten Eltern verunsichert. Dabei ergeht es den Eltern ähnlich wie Kindern, wenn sie von Richterinnen und Richtern zunächst nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gefragt werden und dann dennoch als Auskunftsquelle für die Sachverhaltsermittlung verwendet werden.

Bei diesen Zusammenhängen ist daher zu empfehlen, dass immer dann, wenn aus einer Sachverständigentätigkeit primär eine Konfliktvermittlung wird, eine Rückkehr zur ursprünglichen Rolle ausgeschlossen wird. Sollte dann der Einigungsversuch scheitern, müsste eine andere Person vom Gericht zwecks Gutachtenserstellung beauftragt werden.

5. Übergang Kinderbeistand – Kindercoach

Die nun mit 1. 7. 2010 gesetzlich geschaffene Möglichkeit der Bestellung eines Kinderbeistandes kann unter anderem auch ein fabelhafter Impulsgeber für eine gemeinsame Elternarbeit mit Unterstützung durch einen Kindercoach sein. Es könnten nämlich die an einer gerichtlichen Auseinandersetzung beteiligten Eltern durch den Impuls der gerichtlichen Bestellung eines Kinderbeistandes dies zum Anlass für eine Verfahrens-

unterbrechung nehmen. Danach bestellen sie gemeinsam im Rahmen von einfachen außergerichtlichen Einigungsbemühungen oder im Rahmen eines außergerichtlichen Cooperativen-Praxis-Verfahrens (CP) einen selbstgewählten Kindercoach, damit sie selbst als Eltern in ihrer Entscheidungsverantwortung unterstützt werden. Gerade auch dadurch könnte die Absicht des Gesetzgebers wunderbar umgesetzt werden.

*Dr. Friedrich Schwarzinger,
Rechtsanwalt und Diplom-Lebensberater
www.schwarzinger.at*

FIEBINGER POLAK LEON RECHTSANWÄLTE ■

WOLF THEISS



laden zur Podiumsdiskussion ein:

**Collaborative Law und Mediation –
Taugliche Instrumente für Konfliktlösung
auch im Wirtschaftsrecht?**

Dr. Michael Czinglar
Generalsekretär, AVM Anwaltliche
Vereinigung für Mediation

Mag. Bettina Knötzl
Partner, Wolf Theiss Rechtsanwälte

Dr. Christoph Leon
Partner, Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte



NO COURT!

11.11.2010 ab 19.00 Uhr,
Justizcafé, Schmerlingplatz 10, 1010 Wien

Für Informationen und Anmeldung (bis spätestens
2. 11. 2010) steht Frau Dr. Sabine Hartzhauser
(s.hartzhauser@fplp.at) gerne zur Verfügung.

Amtliche Mitteilungen

Wien

Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs. 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. *Heidi Bernhart*, Rechtsanwalt in 1170 Wien, Dornbacherstraße 62, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 2. 8. 2010 zu D 203/03 gemäß § 19 (1) Z. 3 und (3) Z. 1 lit d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersa-

gung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wurden Dr. *Hannelore Pitzal* gemeinsam mit Dr. *Wolfgang* und Mag. *Katharina Pitzal*, Rechtsanwälte in 1040 Wien, Paulanergasse 9, zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt.

Dr. *Heidi Bernhart* hat mit Ablauf des 16. 8. 2010 auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet.



Gruber · Paliege-Barfuß

Die Gewerbeordnung – GewO

inklusive 9. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk in 3 Mappen
inkl. 9. Erg.-Lfg. 2010. EUR 468,-
ISBN 978-3-214-02411-6
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Preis ab EUR 187,68 / Jahr (exkl. USt).
Nähere Informationen und Bestellung
unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. rdp@manz.at
oder auf www.rdb.at/gewo.html

Neuer Autor

In Nachfolge von SC Mag. **Walter Kinscher** übernimmt ab der 9. Erg.-Lfg. Hon.-Prof. Dr. **Gunther Gruber** die Kommentierung des Gewerbe- und Berufsrechts. Prof. Gruber ist Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.

MR Mag. **Sylvia Paliege-Barfuß** ist im BM für Wirtschaft, Familie und Jugend Abteilungsleiterin der Abteilung für Gewerbliches Umweltrecht und geschäftsführende Abteilungsleiterin der Abteilung Gewerberecht.

Loseblattkommentar oder Online

Diesen Kommentar können Sie als klassisches Loseblattwerk nutzen oder als komfortable Onlineversion: zu jeder Zeit an jedem Ort. Denn Einsortieren war gestern.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens in Tirol



Präsident Dr. Harald Burmann, Dr. Peter Kaltschmid, Dr. Heinz Knoflach, Präsident des OLG Innsbruck Dr. Walter Pilgermair

RA Dr. Heinz Knoflach und RA Dr. Peter Kaltschmid erhielten am Mittwoch, 11. 8. 2010, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Kammerpräsident Dr. Harald Burmann dankte in seiner Laudatio für die langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit und hob hervor, wie wichtig es sei, sich für den Stand zu engagieren. „Die Arbeit für den Disziplinarrat erfordert präzises Urteilsvermögen genauso wie Menschlichkeit. Beides können Dr. Heinz Knoflach und Dr. Peter Kaltschmid auf sich vereinen“, sagt Präsident Dr. Burmann.

Dr. Knoflach und Dr. Kaltschmid wurden im selben Jahr angelobt – 1977 war Dr. Ernst F. Mayr Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer. 1982 wurde Dr. Knoflach in den Disziplinarrat gewählt, in dem er 20 Jahre lang für den Stand tätig war. Seit 2002 ist er als Anwaltsrichter in der OBDK. Dr. Peter Kaltschmid ist seit 1991 Anwaltsrichter. Ende des Jahres 2010 wird Dr. Kaltschmid seine Funktion in der OBDK an seine Nachfolgerin Dr. Christine Mascher übergeben.

Die Ehrenzeichen überreichte Dr. Walter Pilgermair, Präsident des OLG Innsbruck, im großen Sitzungszimmer der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck an Dr. Knoflach und Dr. Kaltschmid. Den Ausklang fand die Ehrung bei einem Mittagsbuffet.

Elisabeth Sandbichler

Seminar aus Privatrecht

Die Professoren R. Bollenberger, G. Kodek und P. Rummel veranstalten im Wintersemester 2010/11 ein Seminar aus Privatrecht, zu dem auch Praktiker herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung findet jeweils am **Mittwoch, 17.00 bis 19.00 Uhr**, UZA 3, Seminarraum 5.005 (Stiege 5, 5. Stock), Althanstraße 39–45, 1090 Wien, statt.

Das Programm:

- 20. 10. Univ.-Ass. Dr. Petra Leupold, Wirtschaftsuniversität Wien:
Geschäftsleiterhaftung in der Insolvenz
- 1. 12. Univ.-Ass. Dr. Olaf Riss, Universität Wien:

Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 21 IO bei Vorleistungspflicht des Vertragspartners

- 15. 12. Priv.-Doz. Dr. Alexander Schopper, Dorda Brugger Jordis:
Listiges Schweigen beim Unternehmens- und Anteilskauf
- 19. 1. Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl, Senatspräsident des OGH:
Jahresrückblick bemerkenswerter schadenersatzrechtlicher Entscheidungen des OGH
- 26. 1. Univ.-Ass. Dr. Peter Vollmaier, Universität Graz:
Grundfragen des Verjährungsrechts

Symposium „Haftung aus Verschulden beim Vertragsabschluss in Zentral- und Osteuropa“

Die Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz am

Donnerstag, dem 4. 11. 2010, 9.00 bis ca 18.00 Uhr, und

am Freitag, dem 5. 11. 2010, 9.30 bis ca 13.00 Uhr,

im Dachgeschoß des Juridicums, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, ein Symposium zur Haftung aus Verschulden beim Vertragsabschluss (culpa in contrahendo) in den mittel- und osteuropäischen Staaten.

Wegen der Internationalisierung des Vertragsrechts, besonders des Warenaustausches, erlangen die beim

Vertragsabschluss bestehenden Sorgfaltspflichten in Ost- und Zentraleuropa für die europäische Wirtschaft immer größere Bedeutung.

20 Referenten erörtern das Thema. Behandelt werden die häufigsten Falltypen sowie die genaueren Voraussetzungen, die Folgen der vorvertraglichen Pflichtverletzung und der Umfang der Haftung.

Tagungssprache ist Deutsch. Die Teilnahme ist kostenlos, jedoch von einer Anmeldung abhängig. Das genaue **Programm**, besonders die Themen und die Reihenfolge der Referate, wird rechtzeitig auf der **Homepage der Forschungsstelle** (fsprivatrechtsreform.univie.ac.at) bekanntgegeben.

Anmeldung unter: karin.koegler@univie.ac.at oder telefonisch (ab 14.00 Uhr) unter +43 (0)1 4277-34807.



ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2010: EUR 237,- (inkl. Versand im Inland)

Erscheint 2010 im 21. Jahrgang. Erscheint monatlich.

Einzelheft 2010 EUR 23,70

Das Recht im Netz entwirrt ecolex im Schwerpunkt

Social Networks

- Zu viele „Freunde“? (Christian Handig)
- Social Media Marketing (Elias Resinger)
- Social Networks und Arbeitsrecht (Thomas Majoros)
- Social Networks – Datenschutz in der vernetzten Welt (Günther Leissler)

Jetzt in der ecolex 9/2010

Einzelheft EUR 23,70 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Die Neuerungen durch das IRÄG 2010 im österreichischen internationalen Insolvenzrecht (§§ 217–251 IO)

Am 1. 7. 2010 ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz – IRÄG 2010 in Kraft getreten. Das IRÄG 2010 bringt eine umfassende und tief greifende Reform des österreichischen Unternehmensinsolvenzrechts. Im Folgenden sollen die durch das IRÄG 2010 erfolgten Gesetzesänderungen im Bereich des autonomen österreichischen internationalen Insolvenzrechts dargestellt werden.

1. Allgemeines

Mit BGBl I 2010/29¹⁾ ist in Österreich das IRÄG 2010 mit 1. 7. 2010 in Kraft getreten. Wie schon an anderer Stelle in der Literatur ausführlich dargestellt, schafft das IRÄG 2010 ein grundlegend neues Unternehmensinsolvenzrecht.²⁾ Das Hauptaugenmerk der Reform war darauf konzentriert, die Zweigleisigkeit von Konkurs und Ausgleich zu beseitigen und ein einheitliches Insolvenzverfahren zu schaffen.³⁾ So wurde die Ausgleichsordnung aufgehoben, das Ausgleichsverfahren abgeschafft. Das Konkursverfahren sowie der Zwangsausgleich (der nunmehr Sanierungsplan heißt) bleiben erhalten. Neu ist das so genannte Sanierungsverfahren, bei dem zwei Spielarten existieren: Ein Sanierungsverfahren, in dem dem Schuldner die Verfügungsbefugnis wie im Konkursverfahren entzogen und ein Masseverwalter bestellt wird, sowie ein Sanierungsverfahren, bei dem dem Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters verbleibt.⁴⁾ Der Gesetzgeber erhofft sich durch das einheitliche Insolvenzrecht, das nunmehr in der IO aufgeht, einerseits eine noch bessere Sanierung von Unternehmen, andererseits eine Zurückdrängung von Konkursabweisungen mangels Masse sowie eine Verhinderung der Konkursverschleppung durch den Schuldner.⁵⁾

2. Die Änderungen durch das IRÄG 2010 im Einzelnen

Auch wenn die Änderungen durch das IRÄG 2010 betreffend das internationale autonome Insolvenzrecht zugegebenermaßen nicht allzu umfangreich ausgefallen sind, werden sie doch im Folgenden gebührend dargestellt. Grund dafür ist, dass das internationale Insolvenzrecht stetig an Bedeutung gewinnt, da grenzüberschreitende Insolvenzfälle immer häufiger auftreten.

a) Regelungsort

Der Umstand, dass das österreichische Insolvenzrecht durch die IO grundlegend neu geregelt worden ist, spiegelt sich auch darin wider, dass sich die Bestimmun-

gen zum internationalen Insolvenzrecht (§§ 217–251 IO) nunmehr im Siebenten Teil der IO finden. In der bis 30. 6. 2010 in Geltung stehenden KO fanden sich die entsprechenden Bestimmungen im Vierten Teil.

b) Die Bestimmung des § 242 Abs 2 IO

§ 242 IO wurde durch das IRÄG 2010 ergänzt, indem der Bestimmung ein zweiter Absatz angefügt worden ist. Nach § 242 Abs 2 IO ist auf Antrag des ausländischen Verwalters vom HG Wien die Fortführung des Unternehmens öffentlich bekannt zu machen. Die Neuregelung des § 242 Abs 2 IO ist eine Folge der Neugestaltung von § 25 Abs 1 Z 3 IO. Nach dieser Bestimmung kann ein Arbeitsverhältnis, das bereits ange-treten worden ist im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat und die Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde, sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Insolvenzverwalter gelöst werden. Wie soeben ausgeführt, gewährt der neue § 242 Abs 2 IO dem ausländischen Insolvenzverwalter ein Antragsrecht auf öffentliche Bekanntmachung der Fortführung eines Unternehmens. Hintergrund der Neuregelung des § 25 Abs 1 Z 3 IO war eine bisher bestehende Rechtsunsicherheit, die nach den EBRV beseitigt werden sollte.⁶⁾

Grundsätzlich gilt für die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist.⁷⁾ Soweit eine Rechtswahl fehlt, unter-

1) Im Internet abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_29/BGBLA_2010_I_29.pdf

2) Vgl etwa *Fragner/Schimka*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, GesRZ 2010, 71; *Gassner*, Die geplante Reform des Unternehmensinsolvenzrechts – ein Überblick zum IRÄG 2009, GeS 2009, 261; *Höbart*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010, infas 2010, 86; *Mohr*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – Reform des Unternehmensinsolvenzrechts, eolex 2010, 563 sowie *Ristic*, Insolvenzrechtsnovelle – IRÄG 2010, RdA 2010, 268. Zu den Änderungen der Regierungsvorlage gegenüber dem Ministerialentwurf vgl *Gassner*, Update zur Reform des Unternehmensinsolvenzrechts (IRÄG 2010) Ges 2009, 378.

3) *J. Zehetner/U. Zehetner*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (Teil I), GBU 2010/05/10; *Mohr*, Reform des Unternehmensinsolvenzrechts – Der Ministerialentwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009, eolex 2009, 848.

4) Zu alldem *Mohr*, aaO.

5) *Graf-Schimek*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010): Allgemeines und Arbeitsrecht, taxlex 2010, 211.

6) 612 BlgNR 24. GP 12; die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage können im Internet unter www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00612/fname_180919.pdf#search=%22ir%C3%A4g%202010%22 abgerufen werden.

7) Art 10 EUInsVO.

liegt ein Arbeitsverhältnis und somit auch die Beendigung desselben nach Art 8 Abs 2 Rom I-VO dem Recht des gewöhnlichen Arbeitsorts.⁸⁾ In dem Fall, dass Arbeitnehmer in Österreich beschäftigt sind und das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Insolvenz im Ausland aufgelöst werden soll, kann es zu Schwierigkeiten kommen. Grund dafür ist, dass bei ausländischen Insolvenzverfahren ein Anknüpfungspunkt (häufig die Berichtstagsatzung) fehlt,⁹⁾ um die Frist für den Austritt bzw die Kündigung nach § 25 Abs 1 IO auszulösen.¹⁰⁾ Eine begünstigte Lösung des Arbeitsverhältnisses bei in Österreich beschäftigten Arbeitnehmern nach § 25 IO ist nur möglich, wenn das inländische Tatbestandsmerkmal (Berichtstagsatzung) durch ein funktionell gleichwertiges Ereignis (zB den Berichtstermin in Deutschland) nach den Regeln des internationalen Privatrechts ersetzt werden kann. Dass dies – von den Fällen mit Deutschland abgesehen – oftmals mit großen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden ist, liegt auf der Hand.¹¹⁾ Diese Schwierigkeiten werden durch das IRÄG 2010 entschärft, da – wie bereits erläutert – im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Austritt bzw die Kündigung nach § 25 Abs 1 Z 3 IO generell ermöglicht wird, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat und die Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde.¹²⁾ Will der ausländische Insolvenzverwalter im Fall der Fortführung des Unternehmens allerdings die Austritts- bzw Kündigungsmöglichkeit entfallen lassen, so räumt ihm § 242 Abs 2 IO – wie ebenfalls bereits erläutert – nunmehr ein Antragsrecht ein, die Fortführung des Unternehmens öffentlich bekannt zu machen.¹³⁾

Die Neuregelung von § 25 Abs 1 Z 3 IO sowie § 242 Abs 2 IO wurde in der Literatur bisher – soweit ersichtlich – positiv aufgenommen.¹⁴⁾ Diesem Befund ist grundsätzlich zuzustimmen. Das generelle Austritts- bzw Kündigungsrecht im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (falls keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat) in Kombination mit dem Antragsrecht des ausländischen Insolvenzverwalters, die Fortführung des Unternehmens öffentlich bekannt zu machen, ist als geeignete Maßnahme anzusehen, um die bisher in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Fraglich ist, ob die Lösung im vierten Monat auch bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren praktikabel ist.¹⁵⁾

c) Die Bestimmung des § 247 IO

Nach § 247 IO hat der Insolvenzverwalter das Insolvenzedikt im Amtsblatt der Europäischen Union und bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten auch in mindestens jeweils zwei überregionalen Zeitungen jener Staaten bekannt zu machen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Bei Insolvenzverfahren über das

Vermögen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR ist das Insolvenzedikt nur im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass österreichisches Recht anwendbar ist. Inhaltlich wurde diese Bestimmung durch das IRÄG 2010 nicht geändert;¹⁶⁾ lediglich die Bezeichnung des Amtsblatts wurde richtig gestellt.¹⁷⁾ Auffällig ist, dass der Gesetzgeber in § 247 IO in Umsetzung von Art 1 Z 70 IRÄG 2010 von „Europäische“ statt „Europäischen“ Union spricht. Weiters ist von „Insolvenzverfahrens“ statt „Insolvenzverfahren“ die Rede. Hierbei handelt es sich offenbar um grammatikalische Fehlgriffe, die dem eiligen Gesetzgeber wohl unterlaufen sind.¹⁸⁾

3. Schlussbemerkung

Das IRÄG 2010 „bringt die umfassendste Reform des Insolvenzrechts seit knapp 100 Jahren“.¹⁹⁾ Dieser Aussage *Mobrs* ist zweifelsohne zuzustimmen, wenngleich abzuwarten bleibt, ob das vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise erhoffte Ziel des Gesetzgebers, Sanierungen erleichtern zu wollen,²⁰⁾ künftig durch die Änderungen des IRÄG 2010 effektiver erreicht werden kann. Klar ist, dass man Wirtschaftskrisen nicht mit einer Reform des Unternehmensinsolvenzrechts begegnen kann.²¹⁾ Es mag zwar sein, dass sich die Chancen auf Sanierung von Unternehmen, die in eine Insolvenz geraten sind, durch die IO erhöht haben. Oberstes Ziel

8) *Maderbacher in Konecny/Schubert* (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2007) Art 10 Rz 22 EulnsVO.

9) *Ercher*, Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzzurechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührgesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, dem Landarbeitsgesetz 1984 und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010), ASoK 2010, 152.

10) 612 BlgNR 24. GP 12.

11) *Graf-Schimek*, taxlex 2010, 213. Die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren entschärft das Problem – zumindest im europäischen Bereich – in der Praxis oftmals erheblich, *Graf-Schimek*, aaO.

12) 612 BlgNR 24. GP 12.

13) 612 BlgNR 24. GP 12, 34.

14) *Graf-Schimek*, taxlex 2010, 213.

15) *Graf-Schimek*, aaO.

16) Zu § 247 IO vgl etwa *Kodek in Burgstaller/Neumayr* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht II (2003) § 247 Rz 1.

17) 612 BlgNR 24. GP 12, 34.

18) Obwohl der Gesetzgeber das ursprüngliche Ziel, das neue Insolvenzrecht bereits mit 1. 1. 2010 in Kraft treten zu lassen (so noch § 273 Abs 1 MinE zum IRÄG 2009), nicht halten konnte, fand man offensichtlich in den darauffolgenden sechs Monaten keine Zeit, diese grammatikalischen Fehler zu korrigieren.

19) *Mohr*, ecolex 2010, 563.

20) 612 BlgNR 24. GP 12, 1.

21) *Mohr*, ecolex 2009, 848.

des Gesetzgebers muss allerdings sein, für Unternehmen optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass möglichst wenige Unternehmen in die Insolvenz schlittern.²²⁾ Wie oben ausgeführt, ist § 242 Abs 2 IO eine Folge der Neuregelung von § 25 Abs 1 Z 3 IO. Diese Bestimmung ist jedenfalls als positiv zu bewerten, ermöglicht sie doch eine masseschonende Auflösung von Arbeitsverhältnissen auch in internationalen Insolvenzverfahren.²³⁾

Klaus Markowetz/Eva Markowetz^{)}*

22) Es versteht sich von alleine, dass selbst die Schaffung solch optimaler Rahmenbedingungen bei einem weltweiten Rückgang der wirtschaftlichen Eckdaten die Zahl der insolventen Unternehmen nur schwer nach unten drücken kann.

23) *Graf-Schimek*, taxlex 2010, 213.

*) Dr. Klaus Markowetz, LL.M. (London), ist Assistent am Institut für Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Vergleichendes Prozessrecht an der Johannes Kepler Universität Linz. Mag. rer.soc.oec. Eva Markowetz ist Assistentin der Geschäftsführung in Linz sowie Multimediastudentin der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz.

European Chapter of the International Academy of Matrimonial Lawyers for young familylawyers

Einleitung

Das European Chapter of the International Academy of Matrimonial Lawyers (IAML) hat einen Aufsatzwettbewerb für junge Familienrechtsanwälte ausgeschrieben, der jährlich – beginnend mit dem Jahr 2011 – vergeben wird und „European Chapter of the International Academy of Matrimonial Lawyers for young familylawyers“ heißt. Der Preis möchte Forschung und Qualität bei jungen Familienrechtsanwälten fördern und die Aufmerksamkeit von Juristen auf die Tätigkeit der IAML richten.

Preis

Der Preis beträgt € 1.000,- für den Autor des besten Aufsatzes. Dieser wird anlässlich des Jahrestreffens des Europäischen Kapitels, das nächste Mal vom 6.–11. April in Strassburg, verliehen. Der Gewinner wird ungefähr drei Monate zuvor bekannt gegeben.

Der Gewinner wird auch eine finanzielle Unterstützung von bis zu € 2.000,- erhalten, damit sie/er am Treffen persönlich teilnehmen kann.

Auswahlverfahren

Das Auswahlkomitee des Europäischen Kapitels ist für die Auswahl des Gewinners verantwortlich.

Der Aufsatz wird bewertet nach seiner Originalität, der Bedeutung und der Komplexität des behandelten rechtlichen Themas, der Bedeutung des Themas für die IAML, der erfolgten Forschungsarbeit sowie dem Stil und der Präsentation.

Thema

Der Aufsatz soll sich mit einem für die IAML und die europäischen Familienrechtsanwälte bedeutenden

Thema, das von internationaler Bedeutung ist, und/oder mit aktuellen oder geplanten Entwicklungen befassen.

Das diesjährige Thema lautet:

„Das Brüssel II bis Regulativ – fünf Jahre Erfahrungen und Vorschläge für Reform“.

Der Aufsatz soll nicht weniger als 2.000 und nicht mehr als 3.000 Worte (ohne Fußnoten) umfassen, vorzugsweise in Englisch, wobei das keine Voraussetzung darstellt.

Voraussetzungen

Der Autor muss ein qualifizierter ausübender Familienrechtsanwalt sein mit bis zu zehn Jahren Berufserfahrung und/oder entsprechende Qualifikation aufweisen und Staatsbürger eines europäischen Landes sein.

Veröffentlichung

Der Aufsatz wird auf der IAML-Webseite und auch in dem IAML-Newsletter veröffentlicht.

Der Aufsatz darf noch nie veröffentlicht oder für eine Veröffentlichung eingereicht worden sein, wobei er aber zukünftig anderweitig unter Verweis auf die IAML veröffentlicht werden kann.

Einreichschluss

Einreichungen haben elektronisch an *Donna Goddard* von der IAML an donna.goddard@iaml.org bis längstens 30. November zu erfolgen.

*RA Dr. Alfred Kriegler,
Vizepräsident der IAML European Chapter*

Disziplinarrecht

§ 9 RAO, Art 10 Abs 1 EMRK – „In-den-Streit-ziehen“ des Gegenvertreters

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung fordert besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares Disziplinarvergehen.

8255

VfGH 24. 6. 2010, B 88/09, OBDK 13. 10. 2008, 13 Bkd 7/08

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Bf hatte in einer Äußerung zu einer Vertagungsbitte des Gegners im Zivilprozess konstatiert, dass der Gegenvertreter nicht einmal behauptet habe, dass er die als Grund für die Vertagungsbitte angeführte Reise gebucht habe; in logischer Folge habe er dies auch nicht bescheinigt. Die Gegenseite versuchte, das Verfahren zu verschleppen. Der Beschwerde des DB gegen das verurteilende Erk des DR gab die OBDK mit Erk vom 13. 10. 2008 (veröffentlicht im AnwBl 2009, 79 f) nicht Folge.

Der VfGH hob dieses Erk infolge Beschwerde des DB mit dem oben genannten Erk auf, weil die bel Beh dem Gesetz einen die besonderen Schranken des Art 10 EMRK missachtenden Inhalt unterstellt habe und führt aus:

Gem § 9 Abs 1 RAO ist ein RA befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung fordert besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares DisVergehen (VfSlg 13.122/1992, 14.006/1995, 18.134/2007). Wenn die bel Beh in der Äußerung des Bf ein DisVergehen erblickt, unterstellt sie § 18 RL-BA in Verbindung mit § 1 DSt einen verfassungswidrigen Inhalt. Vor dem Hintergrund der Schranken des Art 10 EMRK hätte die bel Beh die Äußerung des Bf dahin verstehen müssen, dass sie – wenn auch mit ei-

nem möglichen Wortüberschwang (vgl VfSlg 13.122/1992, 16.267/2001, 18.134/2007) – nur den Unmut des Bf über die lange Verfahrensdauer und die – im Übrigen auch von der OBDK angenommenen, jedoch nicht näher dargelegten – Verzögerungen durch das Gericht und die Gegenpartei zum Ausdruck gebracht hat. Der VfGH ist – unter den gegebenen Umständen – der Meinung, dass eine demokratische Gesellschaft die in Rede stehende Aussage hinnehmen kann, ohne dass ihre öffentliche Ordnung, der Schutz des guten Rufes oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rsp Schaden erleiden. Eine verfassungskonforme Auslegung der angewendeten Rechtsvorschrift muss daher zu dem Ergebnis führen, dass das DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und ein die Ehre und das Ansehen des Standes beeinträchtigendes Verhalten nicht vorliegen.

Der Bf wurde daher in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt.

Der Bescheid war daher aufzuheben.

Anmerkung:

Der VfGH führt mit diesem Erk seine langjährige Rsp zum Thema der Freiheit der Meinungsäußerung fort und toleriert ausdrücklich einen „möglichen Wortüberschwang“. Neuerlich weist er darauf hin, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung eine besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares DisVergehen fordert.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 35 DSt – Durchführung der DisVerhandlung in Abwesenheit des Besch

Der Hinweis auf eine bereits seit längerem gebuchte Auslandsreise und deren Bescheinigung durch eine schon rund fünf Monate zurückliegende Rechnung der Fluglinie stellt eine ausreichende Entschuldigung für das Fernbleiben des DB von der DisVerhandlung dar.

8256

OBDK 2. 7. 2010, 7 Bkd 1/10

Aus den Gründen:

Gem § 35 DSt kann in Abwesenheit des DB die Verhandlung durchgeführt und das DisErk gefällt werden, wenn der DB bereits vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und er dennoch ohne ausreichende Entschuldigung

nicht teilnimmt. Der Besch kann innerhalb der RMFrist gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes DisErk Einspruch an die OBDK erheben und mit diesem die Berufung verbinden; § 427 Abs 3 StPO ist sinngemäß anzuwenden. Abweichend von der Regelung des § 427 Abs 3 StPO, die darauf abstellt, ob der Ange-

klage durch ein unabweisbares Hindernis abgehalten wurde, in der HV zu erscheinen, lässt also § 35 DSt die Durchführung einer Verhandlung in Abwesenheit des Besch nur dann zu, wenn dieser an der Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilnimmt (RIS-Justiz RS0057027).

Wenn die Verhandlung vom DB nicht durch ein unabweisbares Hindernis, aber doch wegen eines Umstandes versäumt wurde, der auch gewissenhafte Menschen in gleicher Lage vom Erscheinen abgehalten hätte, dann ist der Hinweis auf diesen Umstand als ausreichende Entschuldigung anzusehen (RIS-Justiz RS0057021).

Der Hinweis auf eine bereits seit längerem gebuchte Auslandsreise und deren Bescheinigung durch eine schon rund fünf Monate zurückliegende Rechnung der Fluglinie erscheint somit als ausreichende Entschuldigung für das Fernbleiben des DB von der Verh vom 21. 12. 2009. Der DR hätte daher in Abwesenheit

des DB das angefochtene Erk nicht fällen dürfen. Dies gilt umso mehr, als erst in dieser Verhandlung der dem Schuldspruch zugrundeliegende Einleitungsbeschluss modifiziert bzw ergänzt wurde.

Daher ist gem § 35 letzter Satz DSt in sinngem Anwendung des § 427 Abs 3 StPO das in Abwesenheit des DB gefällte DisErk aufzuheben und die Neudurchführung der Verhandlung anzuordnen.

Anmerkung:

Die Regelung des § 35 DSt weicht von der des § 427 Abs 3 StPO ab. Anders als dort kommt es nicht auf ein unabweisliches Hindernis an, sondern darauf, ob der DB an der Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Wesentlich ist, dass der abwesende DB den geltend gemachten Verhinderungsgrund ausreichend bescheinigt.

Klingsbigl

Standesrecht

§ 2 Abs 2 RAO – Kernzeit der praktischen Ausbildung des ReAA bei einem RA

Die Tätigkeit eines Richters in erster und zweiter Instanz vermag die Praxiszeit bei einem RA, die eine umfassende Ausbildung in allen Rechtsbereichen bietet, in denen ein RA tätig ist, nicht zu ersetzen.

OB DK 5. 7. 2010, Bkv 2/10

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 9. 2. 2010 wies der Ausschuss der Y-RAK den Antrag des Berufungswerbers vom 23. 12. 2009 auf Eintragung in die Liste der RAe ab. In der Begründung führt die Behörde 1. Instanz aus, dass der ASt von der Kernzeit der praktischen Ausbildung bei einem RA gem § 2 Abs 2 RAO von drei Jahren im Dezember 2009 erst 19 Monate erfüllt habe. Nach dem Wortlaut der genannten Gesetzesstelle sei diese Praxiszeit zwingend bei einem RA zu absolvieren. Nur dies entspreche den Erwartungen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung in den hohen Qualitätsstandard eines eingetragenen RA.

Es ist der offenkundige Zweck des Gesetzes, die Ausbildung bei einem RA in den Mittelpunkt der Ausbildung des ReAA zu stellen. Nur diese stellt die umfassende Ausbildung des ReAA sicher. Nur durch die Ausbildung beim RA wird gewährleistet, dass der ReAA umfassend mit allen Facetten des Berufsbildes des RA vertraut gemacht wird (siehe VfGH 6. 10. 1999, B 434/98 und 21. 6. 1997, B 29/97).

Die Tätigkeit eines Richters in 1. und 2. Instanz stellt zweifellos eine eingehende Praxis auf den Gebieten des Rechts, in welchem dieses Richteramt ausgeübt wird, dar, dennoch vermag eine solche Praxiszeit eine umfassende Ausbildung in allen Rechtsbereichen, in denen ein RA tätig ist, nicht zu ersetzen.

Der Umstand, dass der Eintragungswerber im Entscheidungszeitpunkt schon einen Großteil seiner Ausbildungszeit bei einem RA absolviert hat, vermag eine ihm positive Beurteilung nicht zu begründen. Der Wortlaut des Gesetzes ist völlig eindeutig. Eine Gesetzeslücke liegt nicht vor. Eine Interpretation dahingehend, dass nur ein Teil der Kernzeit bei einem RA gebracht werden müsste, muss schon an der Unbestimmbarkeit des relevanten Zeitraums scheitern.

Der Eintragungswerber bringt selbst vor, dass die Beurteilung seines Antrags wegen seiner langjährigen richterlichen, wissenschaftlichen und vortragenden Tätigkeit einzelfallbezogen zu erfolgen habe. Tatsächlich ist dem Akt ein breites Tätigkeitsspektrum im Zivilbereich zu entnehmen. Auch wenn man ungeachtet der offenkundigen mangelnden Praxis auf dem Gebiet des Straf- und Verwaltungsrechts davon ausgehen wollte, dass die noch fehlende Ausbildungszeit in Anbetracht der beruflichen Erfahrungen nicht mehr sinnvoll genutzt werden könnte, ist für den Eintragungswerber nichts gewonnen: Nach stRsp des VfGH entspricht es dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht und dabei auch eine pauschalierte Regelung trifft. Dass dabei Härtefälle entstehen können, macht ein Gesetz nicht gleichheitswidrig (VfGH 26. 2. 1988, B 552/87 ua). Es liegt daher kein Erfordernis verfassungskonformer Interpretation vor, zumal das Abstellen auf individuelle Fähigkeiten

8257

und Kenntnisse die Gefahr willkürlicher Ergebnisse mit sich brächte.

Anmerkung:

Der erk Senat lehnt eine Auslegung der genannten Gesetzesstelle gegen deren eindeutigen Wortlaut ab und folgt damit

der bisherigen Rsp der OBDK, die vom VfGH bisher gebilligt wurde. Bei Drucklegung war die Frist für die Anrufung des VfGH durch den Berufungswerber noch nicht abgelaufen.

Klingsbigl

Kostenrecht

§§ 41, 54 Abs 1 a, ZPO – Kostenersatz für Einwendungen

Der unterlegenen Partei gebührt für erfolgreiche Einwendungen Kostenersatz nach TP 2.I.1.e) RATG auf Basis des § 11 RATG.

Die obsiegende Partei hat für ihre Einwendungen keinen Anspruch auf Kostenersatz.

8258

OGH 5. 5. 2010, 7 Ob 34/10 s

Sachverhalt:

Beide Parteien erhoben Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis (des Gegners): die in der Hauptsache *unterlegene* Klägerin hatte (insoweit) vollen *Erfolg*; die in der Hauptsache *obsiegende* Beklagte hingegen keine *Beschwer*: der OGH sprach der Klägerin die Kosten für ihre Einwendungen zu; die Beklagte hingegen hatte ihre Kosten endgültig selbst zu tragen.

Aus der Begründung:

Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193 ZPO) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis (§ 54 Abs 1 a ZPO) ist zugleich auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Soweit er gegen die verzeichneten Kosten *keine* begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der RV (113 BlgNR 24. GP 31) soll dies der Entlastung der Gerichte dienen. Damit wird die „Dispositionsmaxime“ auf den Kostenersatzanspruch ausgeweitet. Dies gilt aber nur für das am Schluss der mündlichen Verhandlung *erster* Instanz gelegte Kostenverzeichnis.

Die Gesetzeslage gibt keinen Aufschluss über den Kostenersatz für Einwendungen.

Im *Schrifttum* wird die Ansicht vertreten, dass *erfolgreiche* Einwendungen zu einem *Kostenersatzanspruch* der (im Zwischenstreit erfolgreichen) Partei führen, wobei die Honorierung nach TP 2.I.1.e) RATG (sonstige Schriftsätze) auf der sinngemäß nach § 11 RATG zu ermittelnden Bemessungsgrundlage erfolgt (*Höllwerth*, ÖJZ 2009, 743; *Fucik*, ÖJZ 2009, 791; *Salficky*, AnwBl 2009, 473; *Wöller*, eolex 2009, 567 [der allerdings nur ausführt, dass die Äußerung „kostenpflichtig“ sei]).

Die *Judikatur* der RekG dazu ist *uneinheitlich*: die Kostenersatzpflicht für *berechtigte* Einwendungen wird einerseits *bejaht* (OLG Linz 4 R 205/09 h; OLG Innsbruck 1 R 211/09 p), andererseits *verneint* (OLG Graz 5 R 186/09 a, 2 R 184/09 k; OLG Wien, 30 R 46/09 v). Die *ablehnende* Rechtsmeinung wird im Wesentlichen

damit begründet, die Bestimmung solle der Entlastung der Gerichte dienen, welcher Zweck bei Annahme einer Kostenersatzpflicht unterlaufen(?) würde: es sei vielmehr von *keinem* ‚Zwischenstreit‘ auszugehen, sodass für die Einwendungen wie für die Vorlage des Kostenverzeichnisses kein Kostenersatz gebühre.

Nach dem *Gesetzestext* sind Kostenverzeichnisse, gegen die *keine* begründeten Einwendungen erhoben wurden, vom Gericht *ungeprüft* seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (*Höllwerth*, aaO; *Fucik*, aaO; *Salficky*, aaO; ablehnend: *Mayr*; eolex 2009, 562).

Dies spricht *für* eine Kostenersatzpflicht für *erfolgreiche* Einwendungen nach § 54 Abs 1 a ZPO. Das Erheben (begründeter) Einwendungen ist nämlich *Voraussetzung* dafür, dass das Gericht die Kostennote *überhaupt* inhaltlich überprüft. Sie sind daher *jedenfalls* zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (§ 41 ZPO) *notwendig*: *muss* der RA nämlich (begründete) Einwendungen verfassen, um das Gericht zu veranlassen, das Kostenverzeichnis zu *überprüfen*, so ist das mit dem (nicht gesondert zu honorierenden) Legen einer Kostennote *nicht* vergleichbar; es liegt vielmehr ein *nach* Schluss der Verhandlung erster Instanz durchzuführendes *Zwischenverfahren* infolge Einwendungen gegen die verzeichneten Prozesskosten vor. Die *Kosten* dieser Einwendungen sind daher ausgehend vom *Erfolg* im Zwischenstreit zu ersetzen.

Die *Bemessungsgrundlage* ist analog § 11 RATG zu ermitteln und orientiert sich an dem Betrag, auf den sich die Einwendungen beziehen. Da es sich dabei um *keinen* „Kostenrekurs“, sondern um eine *Äußerung* im erstinstanzlichen Verfahren handelt, scheidet mangels gesetzlicher Anordnung eine Honorierung nach TP 3A RATG aus. Die Einwendungen sind daher nach TP 2.I.1.e) RATG (sonstige Schriftsätze) zu honorieren.

Im vorliegenden Fall hat aber nicht nur die Klägerin, sondern auch die Beklagte Einwendungen erhoben. Diese führten im Zwischenstreit (schon mangels *Beschwer*) zu *keinem* Erfolg: die Beklagte obsiegte in der

Hauptsache, es trifft sie daher *keine* Kostenersatzpflicht; § 50 Abs 2 ZPO gilt nur für *Rechtsmittel* und ist hier *nicht* anwendbar. Es würde auch den *Zweck* der Bestimmung, die Kostenentscheidung für das Gericht zu erleichtern, völlig unterlaufen, müsste man „hypothetisch“ nachvollziehen, ob Einwendungen gegen eine (der Kostenentscheidung gar nicht zugrunde liegende) Kostennote erfolgreich *wären*. Die in der Hauptsache obsiegende Beklagte hat daher die Kosten ihrer Einwendungen selbst zu tragen.

Anmerkung:

Eine „Triple-A-“(aus anderem Anlass-)Entscheidung, die der Praxis mehr bringt, als so manche „Grundsatzentscheidung“: beendet der OGH damit doch ein für alle Mal den (manchmal schon: Veits-), „Tanz“ der OLG um das (vom Be-

trag her eher „rostige“ als) „Goldene Kalb“ des Kostenersatzes für Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis: liest man die einfache, klare und überzeugende Begründung, so fragt man sich freilich, warum überhaupt erst so viel „Silberschweiß“ fließen musste – bis die „reine Vernunft“ zum Durchbruch kam ...

Der Vollständigkeit halber hinzuzufügen wäre vielleicht noch, dass die – vorläufig nicht zu honorierenden – Einwendungen der obsiegenden Partei bei (auch nur teilweisem) Unterliegen im weiteren Rechtszug – soweit berechtigt – nach § 50 Abs 1 ZPO durchaus noch honoriert werden können – also nicht „endgültig verloren“ und daher vorsorglich jedenfalls zu erheben sind.

RA Dr. Harald Schmidt
(Hervorhebungen vom Verfasser)

Verwaltungsverfahren

§ 66 Abs 4, § 68 Abs 4 Z 4 AVG – Umfang der Entscheidungsbefugnis

Erstinstanzlicher Bescheid und Berufungsbescheid stellen eine „kompakte Einheit“ dar. Gegebenenfalls sind beide nichtig zu erklären.

VwGH 17. 12. 2009, 2009/06/0212

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der steiermärkischen Gemeinde V vom 5. 2. 2007 wurde dem Bf die beantragte Baubewilligung erteilt und die Einwendungen der Nachbarn verworfen.

Dagegen erhob die mitbeteiligte Partei Berufung. Sie verwies ua darauf, dass das Baugrundstück hochwassergefährdet sei. Dass sich der Bauplatz im Hochwasserabflussgebiet des HQ 100 befinde, lasse sich der Hochwasserrisikoanalyse des Landwirtschaftsministeriums entnehmen. Gebiete des HQ 100 müssten jedoch entsprechend der am 1. 1. 2006 in Kraft getretenen Verordnung LGBl 2005/117 von Neubauten freigehalten werden.

Mit Bescheid des Gemeinderates vom 2. 11. 2008 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Abgewiesen wurde auch eine dagegen erhobene Vorstellung.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Stmk LReg sowohl den Berufungsbescheid vom 2. 11. 2008 als auch den erstinstanzlichen Bescheid vom 5. 2. 2007 aufgehoben und für nichtig erklärt.

Aus den Gründen:

Die Beurteilung der bel Beh, dass die erteilte Baubewilligung gegen § 4 Abs 1 der Verordnung LGBl 2005/117 verstößt, ist unbedenklich. Es handelt sich bei dieser Verordnung um ein Entwicklungsprogramm iSd § 8 und damit auch iSd § 13 Stmk ROG, womit ein Verstoß dagegen der Nichtigkeitssanktion des § 13 Abs 2 Stmk ROG unterfällt. Auf die Erlassung oder Nichterlassung

einer Bausperre gem § 13 a Stmk ROG kommt es dabei nicht an.

Damit waren die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gegeben. Die Nichtigerklärung des Berufungsbescheides erfolgte daher zu Recht.

Zu prüfen ist aber, ob auch die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung des Bescheides des Bürgermeisters gegeben waren, weil § 101 Abs 1 Stmk GemO auf die Nichtigerklärung rechtskräftiger Bescheide abstellt.

Der VwGH teilt die Auffassung der bel Beh, dass bei der Ausgangslage des Beschwerdefalles auch die Nichtigerklärung der erstinstanzlichen Baubewilligung rechtens war, um die Möglichkeit einer neuerlichen Entscheidung in erster Instanz unter Berücksichtigung der Bauplatzbezeichnung zu eröffnen.

Die Beschwerde war daher gem § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Anmerkung:

Auch qualifiziert rechtswidrige Bescheide lassen sich bisweilen nicht verhindern. Zu dieser Erkenntnis musste ein Nachbar gelangen. Er hatte im Baubewilligungsverfahren eingewandt, der Erteilung der beantragten Genehmigung stünden zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen – so beschied ihm die Vorstellungsbehörde – habe er keinen Rechtsanspruch.

Bescheide, die nicht im Einklang mit einem Entwicklungsprogramm erlassen wurden, seinen allerdings – so die Vorstellungsbehörde weiter – gem § 13 Abs 2 Stmk ROG mit Nichtigkeit bedroht. Eine solche Nichtigerklärung könne

8259

„nur in einem gesonderten aufsichtsbehördlichen Verfahren vorgenommen werden, welches derzeit bereits anhängig sei“.

Im Hinblick auf die nach wie vor gefestigte Rsp des VwGH (Slg 10.317 A/1980 verst Sen uva; zuletzt 23. 6. 2010, 2010/06/0084), wonach es Behörden verwehrt ist, aus Anlass eines zulässig erhobenen Rechtsmittels objektive Rechtswidrigkeiten, mögen sie auch noch so schwer wiegen, aufzugreifen, ist diese Aussage erklärbar. Dogmatisch begründen lässt sie sich nicht:

§ 68 Abs 2 bis 4 AVG setzt das Vorliegen eines formell rechtskräftigen Bescheides voraus. Soweit der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Bestimmung auf die Aufsichtsbehörden erstreckte, stellen dies § 8 Abs 1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz wie die Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer nochmals klar.

Im vorliegenden Fall wurde aber nicht nur der Bescheid des Gemeinderates behoben. Kassiert wurde auch die Entscheidung des Bürgermeisters. Und diese war, das muss sich der VwGH entgegenhalten lassen, zum Zeitpunkt ihrer Behebung nicht rechtskräftig. Da nützt auch das von der Aufsichtsbehörde gezeichnete Bild, wonach beide Bescheide, jener des Bürgermeisters und der Berufungsbehörde, eine „kompakte Einheit“ bilden, nichts. Es trifft nämlich nicht zu. Denn mit der Vernichtung der Berufungsentscheidung leben die Rechtswirkungen des erstinstanzlichen Bescheides – und sei es auch nur für den Bruchteil einer Sekunde – wieder auf.

Dass bei Behebung lediglich des Bescheides des Gemeinderates die Berufungsanträge wieder offen sind, über die – wie die Stmk LReg meint – abermals „völlig inhaltsgleich“ entschieden werden müsste, ist eine Konsequenz, die man in Kauf zu nehmen hat, wenn man die Berufungsbehörde in ihrer Kognitionsbefugnis auf das Berufungsverfängene beschränkt sieht. Für wen bingegen „Sache“ iSd § 66 Abs 4 AVG ist, worüber die Unterinstanz abgesprochen hat, der kann eine zulässig erhobene Berufung zum Anlass nehmen, Fehler, die der Unterinstanz unterlaufen sind, selbst zu bereinigen.

Vor nunmehr 11 Jahren hat der VwGH in seinem Erk zu 96/07/0191 die Berufungsbehörde im Anlagenbewilligungsverfahren uneingeschränkt berechtigt gesehen, sämtliche von Amts wegen zu wahrende öffentliche Interessen umfassend zu prüfen. Die Entscheidung wurde im Schrifttum mit großer Zustimmung aufgenommen. Allein die Hoffnung, dass sich diese Auffassung auch in den anderen Anlagensenaten des VwGH durchsetzt, hat sich bislang nicht erfüllt.

Fazit: Die vorliegende Entscheidung liefert einen Grund mehr, die Rsp des VwGH zu § 66 Abs 4 AVG kritisch zu hinterfragen. Bewilligungsträgern ist in vergleichbaren Situationen bis auf weiteres zur Beschwerde nach Art 144 B-VG zu raten. Dass auch der VfGH die Nichtigerklärung eines formell nicht rechtskräftigen Bescheides mit Art 83 Abs 2 B-VG vereinbar sieht, ist nicht zu erwarten.

Peter Kastner

Gebühren- und Steuerrecht

§§ 25, 78, 82 EStG 1988 – Bonusmeilen von Dienstreisen: Die private Einlösung ist allein durch den Arbeitnehmer selbst zu versteuern!

1. Sammelt ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Dienstreisen Bonusmeilen, ist der Vorteil, der sich aus dem Einsatz dieser Bonusmeilen für private Zwecke ergibt, durch das Dienstverhältnis veranlasst, sodass er beim Arbeitnehmer gem § 25 Abs 1 lit a EStG 1988 im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Einlösung der Bonusmeilen zu erfassen ist.

2. Für den daraus resultierenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis besteht keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung von Lohnsteuer und zur Entrichtung von Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

8260

VwGH 29. 4. 2010, 2007/15/0293

Sachverhalt:

Anlässlich der bei der bf GmbH für den Zeitraum Jänner 1999 bis Dezember 2003 durchgeführten Lohnsteuerprüfung stellte der Prüfer ua fest, einzelne Dienstnehmer hätten die bei (mit dem Flugzeug unternommenen) Dienstreisen angesammelten Bonusmeilen (im Rahmen des Vielfliegerprogramms Miles & More) für private Flüge verwendet, was zu einem Vorteil aus dem Dienstverhältnis führe. Nach den Teilnahmebedingungen dieses Programms (in der für die Streitjahre maßgeblichen Fassung) sind zur Teilnahme ausschließlich natürliche Personen befugt. Für jeden Teilnehmer am Miles & More Vielfliegerprogramm wird ein entsprechendes Meilenkonto eingerichtet. Auf diesem

werden die jeweiligen Bonusmeilen für jeden durchgeführten Flug gutgeschrieben. Das Guthaben des Meilenkontos kann vor allem gegen Flugprämien eingelöst werden. Hinsichtlich des Ausmaßes der angesammelten und privat verwendeten Bonusmeilen seien in Bezug auf den gesamten Prüfungszeitraum insgesamt acht Europaflüge mit einem durchschnittlichen Flugpreis in Höhe von € 450,- als Sachbezug anzusetzen gewesen. Auf dieser Grundlage errechnete der Prüfer pauschal einen Sachbezug von acht Mal € 450,- und daraus resultierend Nachforderungen an Lohnsteuer von € 1.620,-, an Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von € 162,- und an Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag von € 16,56. Den Prüfungs-

feststellungen folgend erließ das FA einen Bescheid, mit welchem es für den Zeitraum Jänner 1999 bis Dezember 2003 die Bf zur Haftung für Lohnsteuer heranzog und Dienstgeberbeitrag sowie Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag festsetzte.

Spruch:

Aufhebung des angef B wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 sind Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn). Sammelt der Arbeitnehmer anlässlich seiner Dienstreisen Bonusmeilen, ist der Vorteil, der sich aus dem Einsatz dieser Bonusmeilen für private Zwecke ergibt, durch das Dienstverhältnis veranlasst. Im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind die Einnahmen nach § 19 Abs 1 EStG 1988 in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Ein Betrag ist zugeflossen, wenn der Empfänger über ihn tatsächlich und rechtlich verfügen kann. Die natürliche Person ist Teilnehmer des Vielfliegerprogrammes. Erst wenn die Anzahl der gutgebuchten Bonusmeilen eine bestimmte Grenze übersteigt, können die Meilen eingelöst werden. Die Meilen verfallen im Allgemeinen nach Ablauf von 36 Monaten. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Teilnehmer am Vielfliegerprogramm mit der Gutschrift der Bonusmeilen für das Absolvieren von Flügen bloß eine steuerlich unerhebliche Chance erwerben. Ein in Geld messbarer Vorteil fließt erst im Jahr der Einlösung der Bonusmeilen zu (vgl *Doralt*, EStG § 4 Tz 227/1, Bonusmeilen; *Schuster*, SWK 2008, S 47, 49). Vor diesem Zeitpunkt besteht im Übrigen auch keine Möglichkeit der objektiven Bewertung der Bonusmeilen. Erst im Zeitpunkt der Einlösung lässt sich in Geld ausdrücken, welchen Betrag sich der Teilnehmer am Vielfliegerprogramm durch die Verwendung der Bonusmeilen erspart hat. Zudem lässt sich erst nach der Einlösung der Bonusmeilen feststellen, ob diese für private oder für berufliche Zwecke Verwendung gefunden haben.

2. Lohnsteuerpflicht, Pflicht zur Entrichtung von Dienstgeberbeitrag: Gem § 78 Abs 1 EStG 1988 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Was die durch § 82 EStG 1988 normierte Haftung des Arbeitgebers im Hinblick auf die Bestimmung des § 78 Abs 1 leg cit betrifft, so erstreckt sich diese nicht auf jene Lohnzahlungen, die nicht auf Veranlassung des Arbeitgebers, sondern ohne eine solche Veranlassung von dritter Seite geleistet werden. Daran ändert nichts, wenn der Arbeitgeber von den Zahlungen des Dritten Kenntnis

erlangt und sie befürwortet. Die Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer wäre dann gegeben, wenn sich die Leistung des Dritten als „Verkürzung des Zahlungsweges“ darstellt oder wenn die Zahlung des Dritten etwa eine Schuld des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer tilgt (vgl VwGH 24. 7. 2007, 2007/14/0028). Arbeitslohn von dritter Seite unterliegt somit nicht dem Lohnsteuerabzug, sondern ist im Wege der Veranlagung zu erfassen (vgl zu Trinkgeldern VwGH 7. 12. 1994, 91/13/0171). Dies gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages von der Summe der Arbeitslöhne nach § 41 FLAG 1967 und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag nach § 122 Abs 7 und 8 WKG. Dafür spricht im gegebenen Zusammenhang zudem, dass der Zufluss des Vorteils iSd § 19 EStG erst mit der Verwendung der Bonusmeilen stattfindet. In welchem Ausmaß dabei Einkünfte erzielt werden, hängt davon ab, ob auch anlässlich privater Flugreisen angesammelte Bonusmeilen zum Einsatz kommen. Vom Arbeitgeber zu verlangen, dass er in dieser Hinsicht die Verwendung der Bonusmeilen durch einen Arbeitnehmer laufend überwacht, ginge über das Maß der Verpflichtungen hinaus, welche die §§ 78 und 82 EStG 1988 – bei verfassungskonformer Interpretation – für den Arbeitgeber festlegen (vgl VfGH 15. 3. 2000, G 141/99).

Anmerkung:

1. *Passend zur ausklingenden Urlaubszeit soll an dieser Stelle das Augenmerk auf ein aktuelles Erk des VwGH zur privaten Verwendung dienstlich erworbener Bonusmeilen gelenkt werden. Nach dem Erkenntnis ist die private Einlösung von Bonusmeilen allein vom Arbeitnehmer zu versteuern (vgl die allgemeine Veranlagungsgrenze von € 730,-). Den Arbeitgeber hat der VwGH von etwaigen Steuerpflichten wie einem Lohnsteuerabzug oder der Entrichtung von Lohnnebenabgaben dagegen „frei“ gesprochen.*

2. *Die Lohnsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung werden daher entsprechend zu adaptieren sein. Sie haben noch eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung des Arbeitgebers vor. Dabei wurden bei grundsätzlicher Überlassung der Bonusmeilen an Arbeitnehmer 1,5% der Flugkosten als Sachbezug versteuert – unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer die Bonusmeilen letztlich verwendet oder verfallen lässt (LStRl Rz 222 d). Auch dieser Besteuerung der bloßen Einnahmenschance hat der VwGH unter Verweis auf seine Judikaturlinie zu anderen Sachverhaltskonstellationen eine Absage erteilt (vgl zur Aktienoption VwGH 15. 12. 2009, 2006/13/0136). Erst mit der Einlösung verfüge der Arbeitnehmer über einen geldwerten und bemessbaren Vorteil. Das Bonusmeilenkonto selbst bewirkt ja – anders als etwa eine Jahres(netz)karte – auch noch keinerlei Berechtigung zu einer unmittelbaren Leistungsanspruchnahme. Ohne ausreichend angesparte Bonusmeilen entsteht daraus nicht einmal irgendeine Vorteilsmöglichkeit.*

3. Der Arbeitgeber hatte im Beschwerdefall auch damit argumentiert, dass die private Nutzung des Bonusprogramms ohne sein Wissen und Zutun erfolge und er keine Möglichkeit habe, Einblick in die Mitarbeiterdaten zu nehmen bzw dies nur unter großem Aufwand möglich sei. Dies gilt umso mehr, als nach dem VwGH ja die Versteuerung erst im Einlösejahr zu erfolgen hat und ein Arbeitgeber insofern auch die **Entwicklung der Meilenkonten seiner Mitarbeiter laufend überwachen müsste**, um rechtzeitig bei der Einlösung Lohnabgaben einzubehalten. Ein solcher Aufwand sei **nicht zumutbar**, meinte der VwGH und verwies auf das SpESt-Erkenntnis des VfGH. Die vom VwGH gefundene Lösung einer Versteuerung durch den Arbeitnehmer selbst als Arbeitslohn von dritter Seite berücksichtigt diese Informationsferne des Arbeitgebers.

4. Für die Zukunft sollte im Übrigen ein Sachverhaltselement des Erkenntnisses nicht völlig ausgeblendet werden: Der VwGH ging explizit davon aus, dass „nach den Teilnahmebedingungen dieses Programms (in der für die Streitjahre maßgeblichen Fassung) zur Teilnahme ausschließlich natür-

liche Personen befugt“ sind. Dies dürfte sich allerdings inzwischen geändert haben. Mit dem Company Plus Programm besteht für Unternehmen im beschwerdegegenständlichen Vielfliegerprogramm zB nunmehr die Möglichkeit, ein **Company-Meilenkonto** einzurichten, auf dem die Flüge aller Mitarbeiter gemeinsam erfasst werden. Insofern ist das Erk doch mit einem gewissen **Caveat behaftet**, ob es bei einer geänderten Tatsachenlage – etwa einem möglichen Ausschluss der Arbeitnehmer von unternehmerischen Meilengutschriften oder besserer Informationslage und -nähe des Arbeitgebers über die Meileneinlösung – noch uneingeschränkt Bestand hat.

5. Abschließend sei vollständigkeitshalber noch auf ein **zweites Caveat** verwiesen: Das Erk des VwGH hat sich nur mit den steuerlichen Lohnabgaben, nicht aber mit den **sozialversicherungsrechtlichen Folgen** privat genutzter Bonusmeilen beschäftigt. Hier könnte noch eine gewisse Unsicherheit für Unternehmen bestehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Verwaltungen dazu äußern werden.

Franz Philipp Sutter



Welser (Hrsg)

Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa

2010. VIII, 252 Seiten.
Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-00750-8

Das Werk enthält die Berichte des 2009 abgehaltenen Symposiums zu Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa.

Die Beiträge namhafter Rechtswissenschaftler aus dem zentral- und osteuropäischen Raum zeigen den Bestand und die Entwicklung der verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften in ihren Ländern (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn) auf und informieren über Neuerungstendenzen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 4 | 4 *Kals, Susanne*: Die Beauftragung eines Beraters durch den Aufsichtsrat
7 *Fida, Stefan* und *Bernhard Fölbs*: Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern – ein Überblick in Fragen und Antworten
16 *Gruber, Martina*: Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder im internationalen Steuerrecht
23 *Gruber, Johannes Peter*: Privatstiftung: Auch ein Háček ist einzutragen

► Bank-Archiv

- 8 | 498 *Kodek, Georg E.*: Von der KO zur IO. Das IRÄG 2010 im Überblick

► Baurechtliche Blätter

- 4 | 131 *Pletzer, Renate*: Erhaltungspflichten im Mietrecht – zum aktuellen Stand der Diskussion
144 *Pittl, Raimund*: Reichweite und Umfang der Belehrungspflicht des Treuhänders nach der BTVG-Novelle 2008

► ecolex

- 7 | 632 *Mayer, Michael*: Neue GVO für vertikale Vereinbarungen: Kein „sicherer Hafen“ für große Vertriebsunternehmen?
635 *Kiehl, Philippe*: Listungsgebühren und Produktgruppenmanagement-Vereinbarungen in den Vertikal-LL der EK
638 *Haid, Christoph* und *Anastasios Xeniadis*: Paradigmenwechsel für den Kfz-Vertrieb
642 *Weiss, Volker*: Neue GVO der Europäischen Kommission im Versicherungssektor
651 *Görg, Mathias* und *Miriam Valchar*: Sein und (Zahl-)Schein
669 *Fischer, Elisabeth M.* und *Clemens Schöfmann*: Der Erfüllungsort bei internationalen Dienstleistungsverträgen
684 *Schopper, Alexander*: Die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen als Wettbewerbsverstoß
688 *Wollmann, Hanno*: Zur Nichtigkeit von Folgeverträgen – eine Replik
8 | 728 *Lang Alexander*: Die rechtzeitige Selbstanzeige als straffreier Weg zurück in die Steuerehrlichkeit
739 *Konova, Victoria*: Kausalität beim Prozesskostenersatz – Einschränkungen der Klage auf Kosten
742 *Kiechl, Wolfgang*: Verkaufsvollmachten an Pfandgläubiger sind im Grundbuchverfahren nun-

mehr praktisch wertlos (Überlegungen zu 5 Ob 258/09s)

- 763 *Konrad, Christian W.* und *Philipp Peters*: Die Anordnung der Urkundenvorlage im internationalen Schiedsverfahren
771 *Kusznier, Florian*: Änderungen im Syndikat und Angebotspflicht
796 *Berger, Wolfgang* und *Petra Reinbacher*: Mehrwertsteuerpaket und freie Berufe (I)
806 *Sieb, Wolfgang*: Neue Geldwäschebestimmungen für Rechtsanwälte
807 *Stanonik, Daniel*: Beschaffung von Rechtsberatungsleistungen: Ein kurzer Überblick
813 *Stadler, Arthur* und *Nicholas Aquilina*: Der unionsrechtliche Transparenzgrundsatz im Glücksspiel

► Europäische Grundrechte Zeitschrift

- 10 – 13 | 265 *Kokott, Juliane* und *Christoph Sobotta*: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon
272 *Morscher, Siegbert* und *Peter Christ*: Grundrecht auf öffentliche Verhandlung gem Art 6 EMRK

► Der Gesellschafter

- 4 | 185 *Torggler, Ulrich*: Gestaltungsfreiheit bei der GmbH
193 *Fleischer, Holger*: Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre bei Struktur-, Vergütungs- und Personalentscheidungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bestandsaufnahme und Perspektiven
204 *Rieder, Bernhard*: Zur Wertpapierleihe beim Squeeze-out. Zugleich eine Besprechung von BGH 16. 3. 2009, II ZR 302/06
213 *Rambarter, Martin*: Die Prospekthaftungsversicherung

► Juristische Blätter

- 7 | 409 *Gruber, Michael*: Bestandsverträge in Einkaufszentren – Gedanken zur Rechtssicherheit
417 *Fischerlechner, Johanna*: Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach Art 20 B-VG idF der B-VGN 2008
8 | 487 *Zemen, Herbert*: Bäuerliche Hofübergabe unter Lebenden und (anerbenrechtliche) Nachtragserteilung – Bäuerliches Gewohnheitsrecht und Rechtsprechung

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 14/15 | 627 *Kodek, Georg E.*: Prozessbetrug im Zivilverfahren

- 636 *Stabentheiner, Johannes*: Das Verbraucherkreditgesetz. Gestaltungsrechte und Informationspflichten während des Kreditverhältnisses; verbundene Verträge
- 650 *Murschetz, Verena*: Das Recht auf Verteidigerbeistand während der (ersten) Einvernahme. § 164 Abs 2 StPO – geglückte Regelung oder unzulänglicher Kompromiss?
- 656 *Liewehr, Jan*: Die Spruchpraxis der Energie-Control Kommission zu Allgemeinen Lieferbedingungen
- 16 | 695 *Strauss, Eduard*: Die Bekämpfung von Versäumnungsurteilen wegen Zustellmängel
- 698 *Thöni, Wilfried*: Vertragsrechtliche Relevanz von Verstößen gegen § 2 Abs 6 UWG?
- 706 *Thunbart Raphael*: Auslegung und Vertrauensschutz. Berechtigte Erwartungshaltungen des Betroffenen im Spannungsverhältnis von Rechtsrichtigkeit und Rechtssicherheit
- **Österreichische Notariats-Zeitung**
- 7 | 193 *Angst, Peter*: Die zivil- und vermessungsrechtliche Bedeutung der Festlegung der Grundstücksgrenzen im Zuge von Grundstücksvermessungen
- 205 *Glaeser, Othmar, Sonja Neudorfer und Michael Schilbeggger*: Quote berechnen – oder doch subtrahieren? Zur Ausmittlung des Schenkungspflichtteils bei gemischten Schenkungen
- **Österreichische Richterzeitung**
- 7–8 | 153 *Senoner, Erwin*: IRÄG 2010 – Verfahrensrechtliche Neuerungen
- 161 *Neumayr, Matthias*: Rechtsfragen an der Schnittstelle von Sozialversicherungs- und Schadenersatzrecht
- **Österreichisches Recht der Wirtschaft**
- 8 | 491 *Schmidsberger, Gerald und Birgit Leb*: Ausnahmen von der Verpflichtung zur Offenlegung von Konzernabschlüssen
- 495 *Obradović, Vedran*: Krise und Übernahme von Unternehmen im Lichte des Kartellrechts
- 500 *Foglar-Deinbardstein, Heinrich und Thomas Trettnak*: Agio oder Gesellschafterzuschuss? Balanceakt bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Finanzierungsrunden in Beteiligungsverträgen
- 518 *Schneller, Hannes*: Versuchte Entlassung eines Betriebsratsmitglieds im Museum: Auslegung von *Untreue lege artis*?
- 521 *Laimer, Hans Georg und Laleb Bebrus*: OLG Wien zum erlaubten Inhalt und zur Fälligkeit des Dienstzeugnisses
- 8 a | 442 *Bollenberger, Raimund*: Abmahnung von AGB nach § 28 Abs 2 KSchG: Wie können einsichtige Unternehmer noch reagieren?
- 447 *Csoklich, Peter*: Verträge mit Rechtsberatern nach dem DCFR
- 451 *Bachner, Thomas*: Inhaberaktie, Namensaktie und Aktionärstransparenz im AktG
- 454 *Fida, Stefan*: Zur Genehmigung von Beratungsverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern
- 457 *Haberer, Thomas*: „Say on Pay“ – Kompetenz der Hauptversammlung hinsichtlich der Vorstandsvergütung?
- 461 *Kalss, Susanne*: Die Nichtbestellung eines Gesellschafters zum Geschäftsführer aus wichtigem Grund
- 478 *Hofmann, Stephan und Tanja Hofmann*: Gesellschaftsteuer bei später Auszahlung von Dividenden
- 485 *Wiebe, Andreas und Roman Heidinger*: Zur Verdrängung bestehender Marken durch DAC-Verordnungen auf der Basis von WeinG und GMO
- **Recht der Medizin**
- 4 | 100 *Stadler, Manuela*: Sind Kettendienstverträge mit Primärärzten zulässig?
- 107 *Wallner, Felix*: Das Eigentum am Röntgenbild
- 112 *Sparl, Christian*: Dürfen Zahnärzte Zahnärzte anstellen?
- **Versicherungsrundschau**
- 7–8 | 19 *Schauer, Martin*: Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor
- 26 *Wöllmann, Hanno und Andrea Herzog*: Die neue Gruppenfreistellungsverordnung im Versicherungssektor. Allgemeine Versicherungsbedingungen und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen außerhalb der GVO
- 31 *Palten, Eva*: Neues vom Dauerrabatt. Nein, es ist nicht erlaubt, was gefällt! Aber was ist eigentlich erlaubt? Und wie steht es um Verträge mit verbottenen Klauseln?
- 37 *Kronsteiner, Franz*: Die Auswirkungen der OGH-Urteile über die „Massenschadenklausel“ auf die Rechtsschutzversicherung
- **Wettbewerb in Recht und Praxis**
- 8 | 963 *Wiltschek, Lothar und Katharina Majchrzak*: Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich. Eine Übersicht über die im Jahr 2009 veröffentlichten Entscheidungen
- **Wirtschaftsrechtliche Blätter**
- 7 | 321 *Lintschinger, Clemens*: Zum rechtlichen Nachspiel in der Reisebranche auf Grund des Vulkanausbruchs in Island
- 332 *Urlesberger, Franz W.*: Geschmacksmuster als Frage des Geschmacks
- 8 | 377 *Jelinek, Wolfgang*: Insolvenzrechtsreform 2010
- 390 *Gerbartl, Andreas*: Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg im öffentlichen Dienst

► **Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht**

- 4| 192 *Radlimgmayr, Christoph*: Customer Preferences und arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote
 199 *Kerschbaumer, Christina Maria*: Behindertenausschuss und Berufungskommission. Die Entscheidungspraxis des Behindertenausschusses und der Berufungskommission nach dem BEinstG
 206 *Kreil, Linda*: Rechtfertigungsgründe in der Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung

► **Zeitschrift für Europäisches Privatrecht**

- 3| 463 *Darwitz, Thomas von*: Die Aufgabe des Gerichtshofes bei der Entfaltung des europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts
 477 *Fornasier, Matteo*: Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum – Der Beitrag des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
 497 *Matyk, Stephan*: Das Europäische Netz des Notariats: ein Beitrag zum Ausbau des Europäischen Justiziellen Netzes
 509 *Kroll-Ludwigs, Kathrin*: Die Zukunft des verbraucher-schützenden Widerrufsrechts in Europa

► **Zeitschrift für Finanzmarktrecht**

- 4| 150 *Parapatis, Felicitas*: AGB-Kontrolle beim Finanzierungsleasing
 154 *Gruber, Michael*: Die Klagefrist nach § 12 Abs 3 VersVG

- 158 *Schmied, Gero* und *Christian Schmid*: Haftungsausspruch oder Ex-lege-Haftung gemäß § 9 Abs 7 VStG? – Eine aktuelle Judikaturdivergenz am VwGH
 165 *Bräuer, Veronika*: § 48 a BörseG im Lichte des Grundsatzes der doppelten Bedingtheit

► **Zeitschrift für Verwaltung**

- 3| 375 *Pernthaler, Peter*: Eigentum am Gemeindegut. Ein verfassungsrechtliches Feststellungs- und Restitutionsprojekt
 384 *Hofko, Barbara* und *Andreas W. Wimmer*: Der nationale Zuteilungsplan nach § 11 EZG als rechtlich unverbindliches Planungsdokument im Kontext des Bundesverfassungs- und Europarechts

► **Zivilrecht aktuell**

- 13| 246 *Gruber, Michael*: Verjährungshemmung bei Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag
 250 *Schmaranzer, Gerhard*: Zur fiktiven Berechnung von Pflegekosten
 14| 263 *Mayr, Peter G.*: Neuigkeiten im Europäischen Zivilprozessrecht
 267 *Fucik, Robert*: Kindesentführungen: Letztes Wort zum letzten Wort des Ursprungsstaats? Zu EuGH 1. 7. 2010, C-211/10 PPU, Povse/Alpago = Zak 2010/399, 234

UStG-Seminar 2010

mit dem geballten Know-how der MANZ UStG-Erfolgsautoren

Abgabenänderungsgesetz 2010 und weitere Neuerungen

JETZT anmelden!

Dienstag, 9. November 2010, 9.00 bis 17.00 Uhr
 Hotel Schloss Wilhelminenberg
 Savoyenstr. 2, 1160 Wien

Seminar zum Kommentar: 50% Ermäßigung auf den Seminarpreis beim Kauf der Neuauflage des UStG-Kommentars.

Info und Anmeldung: Teilnahmegebühr EUR 490,- inkl. USt:
 Frau Elisabeth Smejkal-Hayn, Tel: 01/531 61-180, E-Mail: ha@manz.at

MANZ 

Für Sie gelesen

- **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht.** Von *Thomas Rauscher* (Hrsg.). Neubearbeitung 2010, Verlag Sellier, München 2010, XXVIII, 1027 Seiten, Ln, € 199,50.



Der bislang von *Rauscher* (Professor an der Universität Leipzig) herausgegebene Kommentar zum Europäischen Zivilprozessrecht (zwei Bände, 2. Auflage, 2006; siehe meine Rezension in AnWBl 2007, 577) wurde durch die nun vorliegende „Neubearbeitung 2010“ in **vier Teile** (!) aufgegliedert, die sich gerade im Erscheinen befinden. Der erste Band betrifft nun im Wesentlichen das **Europäische Familienrecht** und enthält in imposantem

Umfang von ca 1000 Seiten eine Kommentierung der Brüssel IIa-VO, der neuen EG-UntVO samt dem Haager Unterhaltsstatutprotokoll 2007 und den Entwurf zur EG-ErbVO. *Rauscher* selbst kommentiert dabei die gesamte Brüssel IIa-VO (nahezu 430 Seiten) und führt in die EG-ErbVO ein. Ferner bearbeiten *Andrae* und *Schimrick* (beide Universität Potsdam) die EG-UntVO (ca 390 Seiten) und das dazugehörige Haager Protokoll für das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (ca 120 Seiten).

Dem Werk ist wiederum zu konstatieren, dass es sowohl aus wissenschaftlicher Sicht solide aufbereitet ist und auch dem Praktiker keine Fragen offen lässt. Eingearbeitet ist selbstverständlich sowohl die neueste Rsp des EuGH (vgl etwa zu Art 3 Brüssel IIa-VO) und der verschiedenen nationalen Gerichte. Beachtlich ist, dass gerade auch die (für das Unionsprivat- und Verfahrensrecht zwingend notwendige) rechtsvergleichende Analyse und die entsprechenden Verweise in die Scheidungs- und Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten enthalten sind (vgl Rz 3 ff zu Art 3 Brüssel IIa-VO). Beeindruckend – gerade auch im Hinblick darauf, dass man sich vor einigen Jahren nicht einmal annähernd vorstellen konnte (vgl *Kobler*, NJW 2001, 10 ff), dass die Vereinheitlichung im Europäischen Familienrecht so rasant voranschreitet – ist überdies die Kommentierung des neuen Internationalen Unterhaltsrechts durch *Andrae* und *Schimrick*: Die EG-UntVO wird ab dem **18. 6. 2011** anzuwenden sein. Im Gleichlauf dazu soll auch das von der Haager Konferenz 2007 verabschiedete Haager Protokoll ebenfalls ab 18. 6. 2011 die Frage des anwendbaren Rechts in Unterhaltsfragen klären.

Studien der EU haben ergeben, dass immerhin ca 20% der in der EU geschlossenen Ehen einen Auslandsbezug aufweisen, weshalb die Harmonisierung des internationalen Scheidungs- und Kindschaftsrechts zu den vordringlichen Zielen erklärt wurde (vgl nun auch Art 81 Abs 3 AEUV). Die ersten legislativen Maßnahmen der EU, die in Österreich unmittelbar gelten (bzw ab 2011 gelten werden), sind in diesem rezensierten Werk ausführlich erarbeitet. Das Ende der Fahnenstange ist noch lange nicht erreicht (wie auch die jüngs-

ten Bestrebungen im Europäischen Scheidungsrecht zeigen). Der österreichische Rechtsanwender tut folglich gut daran, sich mit diesem in Österreich (teils) völlig neuen Rechtsgebiet auseinanderzusetzen. Der erste Band des „*Rauscher*“ ist – soweit ersichtlich – bislang die einzige umfassende Kommentierung in der deutschsprachigen Rechtsliteratur. Es ist daher nicht nur die Anschaffung dieses Bandes, sondern auch der drei Folgebände (die dann die Brüssel II-VO = EuGVVO, das Europäische Insolvenz-, Zustell- und Beweis-aufnahmerecht und auch das neue Europäische IPR der Rom I-VO und Rom II-VO enthalten) zu empfehlen. Die Folgebände werden jeweils nach Erscheinen (geplant im Juli/August 2010) in den kommenden Ausgaben des Anwaltsblatts besprochen.

Alexander Wittwer

- **Die Konstituierung internationaler Wirtschaftsschiedsgerichte.** Von *Peter Wolfgang Egger*. Wolf Theiss Award Band 20, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Graz 2008, 310 Seiten, br, € 48,80.



In jedem Schiedsverfahren haben die Parteien – anders als im Verfahren bei den ordentlichen Gerichten – die Möglichkeit, die (Schieds-)Richter selbst auszuwählen, um sicherzustellen, dass diese über jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die im Hinblick auf den zu entscheidenden Streit notwendig sind. In jedem Schiedsverfahren kommt daher der Zusammensetzung des Schiedsgerichts eine entscheidende Bedeutung zu, gerade in internationalen Wirtschaftsschiedsverfahren ist die Zusammensetzung des Schiedsgerichts auch eine Quelle für taktische Überlegungen aller Art.

Mit der vorliegenden Arbeit, einer im Jänner 2008 an der Paris Lodron Universität Salzburg angenommenen Dissertation, untersucht *Peter W. Egger* die Frage, wie ein Schiedsgericht zusammengesetzt zu sein hat, um dem hohen Anspruch der Parteien auf ein vorurteilsfreies und unparteiisches Verfahren Rechnung zu tragen, und welche prozessualen Probleme dabei eine Rolle spielen.

Der Autor nähert sich der Beantwortung dieser Frage rechtsvergleichend und berücksichtigt neben dem UNCITRAL-Modellgesetz die nationalen (österreichischen, deutschen, englischen und schweizerischen) Schiedsverfahrensrechte sowie die Schiedsverfahrensordnungen (ICC, LCIA, AAA und UNCITRAL).

Die Arbeit besticht ua durch die praxisnahe wie auch umfassende Darstellung. Dem Leser erschließt sich sehr übersichtlich, wie etwa die schiedsrichterlichen Qualifikationen und die Bestellungsverfahren in den genannten Rechtsquel-

len unterschiedlich geregelt sind oder auch etwa welche praktische Relevanz jeweils der Schiedsrichterzahl zukommen kann.

Die vom Autor aufgezeigten Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten der Parteien bei der Einrichtung schiedsgerichtlicher Verfahren werden von einer ausführlichen Darstellung der Ablehnungsgründe und deren prozessualer Durchsetzung in internationalen Schiedsverfahren sehr praxisnahe ergänzt.

Die Arbeit ist im Jahr 2008 mit dem Wolf Theiss Award, einem in Kooperation mit der Tageszeitung „Der Standard“ seit dem Jahr 2000 jährlich für eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit zum österreichischen und europäischen Wirtschaftsrecht vergebenen Preis, ausgezeichnet worden.

Das mit diesem Award gesetzte Zeichen der Anerkennung und der Förderung von praxisnahen Spitzenleistungen junger österreichischer Juristen ist für diese Arbeit zu Recht gesetzt worden. Das Buch ist also eine jedem Rechtsanwalt nur zu empfehlende Investition.

Elisabeth Scheuba

► **Mietrecht.** Von *Johannes Stabentheiner*. Rechtstaschenbuch, 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2010, XX, 202 Seiten, br, € 24,80.



Die vorherigen Auflagen sind der Rezensentin nicht bekannt. Die gegenständliche 3. Auflage dieses handlichen Taschenbuches berücksichtigt die seit der letzten Auflage aus Sommer 2007 entstandenen Neuheiten: Neben der Valorisierung des Richtwertmietzinses im Zweijahresrhythmus war vor allem die Zivilverfahrensnovelle 2009 bedeutsam, welche endlich verspätet zugestellte Kündigungen zum nächsten Kündigungstermin repariert.

Das Buch umfasst zwei grundlegende Abteilungen, nämlich das Mietrecht nach dem ABGB und das nach dem MRG. Das ausführliche Stichwortverzeichnis bezieht sich auf die Randnummern zu den einzelnen Absätzen, man muss aber schon den Begriff Erhaltungsarbeiten kennen, um zB zum Thema Ausmalverpflichtung des Vermieters zu kommen. Während Heiztherme beispielsweise im Inhaltsverzeichnis aufscheint, scheint Ausmalen oder Malen nicht auf. Gerade bei diesem Thema befasst sich das Werk mit der jüngeren OGH-Judikatur, trotz Erscheinungsdatum 2010 findet sich darin leider noch nicht die – allerdings in der ÖJZ erst jüngst veröffentlichte – Entscheidung des OGH vom 18. 9. 2009, 6 Ob 104/09 a, die ganz klar sagt, dass die gewöhnliche Abnutzung durch den Mietzins abgegolten und die Verpflichtung, nach Beendigung des Mietverhältnisses die Wohnung neu auszumalen, eine gröblich benachteiligende Nebenleistungspflicht und daher gem § 879 Abs 3 ABGB nichtig ist.

Entscheidungszitate findet man im laufenden Text, nicht als Fußnoten.

Sowohl der ABGB-Teil als auch der MRG-Teil sind im Inhaltsverzeichnis ausführlich unterteilt, den jeweiligen mit Großbuchstaben unterteilten Kapiteln wird die Wiedergabe des reinen Gesetzestextes vorangestellt. Danach folgen Unterkapitel, die sich auf die vorher abgedruckten Paragraphen beziehen. Hat man die Systematik einmal durchschaut, funktioniert auch das Rückblättern zu den jeweils abgedruckten Gesetzestexten.

Unter dem Kapitel L sind – weitgehend unkommentiert – die §§ 37–41 MRG, das mietrechtliche Außerstreitverfahren, abgedruckt, das Kapitel M „Exekution auf Mietzins und Abtretung von Hauptmietzinsen“ verweist spartanisch auf den hier nicht abgedruckten § 42 MRG.

Dennoch insgesamt ein in seiner Ausführlichkeit und Detailliertheit erfreuliches Werk.

Ruth E. Hütthaler-Brandauer

► **Praxisleitfaden Bundesvergabegesetz 2006.** Von *Hans Gölles* (Hrsg). Austrian Standards plus GmbH, Wien 2009, 800 Seiten, geb, € 198,-.



Mit diesem 800 Seiten starken Werk schreibt der Autor den Praxisleitfaden zum Bundesvergabegesetz 2002 fort. Dem interessierten Rechtsanwender wird damit ein umfangreiches und leicht verständliches Nachschlagewerk für die tägliche Vergabepaxis geboten. Der Autor wendet sich somit nicht nur an Juristen, sondern auch an Praktiker, wie zum Beispiel Mitarbeiter von Einkaufsabteilungen von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern.

Die einzelnen Bestimmungen des BVergG 2006 (Stand: April 2009) werden umfassend kommentiert und sowohl österreichische als auch deutsche Judikatur zitiert. Besonders erwähnenswert erscheint die Bezugnahme auf die neue ÖNORM B 2110:2009, unter deren Berücksichtigung die Schwerpunkte Ausschreibung, Angebotslegung, Angebotsprüfung und Vergaberechtsschutz im Speziellen für das Bauwesen kommentiert sind.

Ergänzt wird der Praxisleitfaden mit Übersichtstabellen (zB Ablauf von Vergabeverfahren, Prüfungsschritte bei der Angebotsprüfung etc), welche eine wichtige Hilfe bei der Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen bieten.

Am Ende des Werks ist der vollständige Gesetzestext des BVergG 2006 inklusive der Novelle 2007 abgedruckt.

Dieses Buch ist eine wertvolle Hilfe in der täglichen Anwendung des Vergaberechts und trägt die Bezeichnung „Praxisleitfaden“ daher völlig zu Recht!

Robert Ertl

- **Die erfolgreiche VwGH-Beschwerde. Leitfaden für das VwGH-Verfahren.** Von Benjamin Twardosz. LexisNexis Verlag, Wien 2010, 184 Seiten, br, € 38,-.



Ein Bescheid ist rechtswidrig und gegen den Bescheid wird rechtzeitig eine umfangreiche Beschwerde erhoben. Aber der VwGH weist die Beschwerde zurück, zB weil die belangte Behörde falsch bezeichnet ist, oder weil ausschließlich ein Recht geltend gemacht wird, das entweder nicht verletzt ist oder für das der VwGH gar nicht zuständig ist. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern uU ein Haf-

tungsfall.

Beschwerden an Höchstgerichte gelten als besondere Herausforderung und sind bei angehenden Juristen als fehleranfällig verrufen. Mehr noch als das Verfahren vor Behörden ist das Verfahren vor dem VwGH formalistisch: Dass ein Bescheid rechtswidrig ist, bedeutet keineswegs, dass er auf Grund einer Beschwerde durch den VwGH aufgehoben wird. Dies hängt nicht zuletzt auch von der Qualität der Beschwerde ab.

Lange Zeit gab es fast überhaupt keine Literatur zum Thema „Wie verfasse ich eine VwGH-Beschwerde?“. Die wenigen vorhandenen Literaturbeiträge waren eher von der Theorie geprägt und stellten für Praktiker keine konkrete Anleitung dar. Selbst Musterschriftsätze konnten zwangsläufig nur in „Standardverfahren“ hilfreich sein und auf Spezialfälle nur bedingt eingehen.

Mit dem nunmehr vorliegenden Werk hat sich der Autor um die Behebung dieses Mankos verdient gemacht. Erstmals liegt ein Leitfaden vor, der einerseits theoretisch in die Tiefe geht, und daher als Nachschlagewerk für Zweifelsfragen geeignet ist, gleichzeitig aber auch als praktische Anleitung zum Verfassen einer Beschwerde herangezogen werden kann.

Kapitel 1 enthält „Wissenswertes“ als Hintergrundwissen. Kapitel 2 geht *in medias res* und setzt sich mit den Voraussetzungen der Beschwerde auseinander. Das Kapitel behandelt somit im Wesentlichen Punkte, deren Nichtbeachtung zur Zurückweisung der Beschwerde führen kann. In diesem Zusammenhang unternimmt der Autor den Versuch einer Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des VwGH und jener des VfGH und macht Vorschläge, wie man damit in der Praxis umgeht. Bei dem praktisch wichtigen Thema der Beschwerdefrist wird auch das Zustellgesetz berücksichtigt.

Einige Aufmerksamkeit wird auch einem Zurückweisungsproblem gewidmet, das häufig nur scheinbar eines ist: Beschwerden werden nämlich auch dann zurückgewiesen, wenn gar kein gültiger Bescheid vorliegt. Hier wäre anzumerken, dass eine Zurückweisung aus diesem Grund häufig nur wegen der Kostenfolgen negativ ist. Soweit gar kein Bescheid vorliegt, fehlt nämlich auch für einen Vollzug die Grundlage, sodass man sich eine solche Zurückweisung (zumindest bei belastenden Bescheiden) nur wünschen kann.

Kapitel 3 setzt sich mit den Voraussetzungen für Verfahrenshilfe auseinander. Praktisch wichtig sind vor allem die Auswirkungen von Antrag und Gewährung der Verfahrenshilfe auf die Beschwerdefrist.

Kapitel 4 behandelt Inhaltserfordernisse einer Beschwerde und stellt somit den Hauptteil des Werkes dar. Das Kapitel ist mit vielen Fallbeispielen angereichert, die anschaulich darlegen, worum es bei den – im Gesetz abstrakt formulierten – Inhaltserfordernissen letztlich geht. In diesen Beispielen wird meist aufgezeigt, in welcher Weise die unterschiedlichen Erfordernisse in der Praxis nicht erfüllt werden. Dies führt zwar in der Regel „nur“ zu einem Mängelbehebungsauftrag. Wie einige der Fallbeispiele jedoch zeigen, kommt es im Verfahren vor dem VwGH bedauerlicherweise auch zu Einstellungen infolge ungenügender Erfüllung von Mängelbehebungsaufträgen.

Eines der wichtigsten Inhaltserfordernisse stellt der Beschwerdepunkt dar. Betrachtet man die Judikatur, so scheint es immer noch viele Beschwerden zu geben, in denen Beschwerdepunkt und Beschwerdegründe verwechselt werden. Nach der Lektüre dieses Kapitels sollte der Unterschied zwischen diesen beiden Inhaltserfordernissen dem Leser klar vor Augen stehen.

Natürgemäß nur kursorisch kann das Werk die verschiedenen Aufhebungsgründe behandeln. Zwar versucht der Autor, typische Verfahrensfehler zu behandeln und zeigt auch Unzuständigkeiten ausführlich auf, aber spätestens bei der materiellen Rechtswidrigkeit muss der Autor die Grenze zwischen einem rein verfahrensrechtlichen Handbuch und dem Fachbuch zum materiellen öffentlichen Recht ziehen.

Kapitel 5 behandelt in der notwendigen Kürze den Antrag auf aufschiebende Wirkung.

Kapitel 6 schließt thematisch an Kapitel 1 an und behandelt einige Aspekte, die zwar nicht für das Verfassen der Beschwerde unmittelbar von Bedeutung sind, aber der Vollständigkeit eines Werkes zum Thema „VwGH-Verfahren“ geschuldet werden. Im Übrigen können diese Informationen (wie zB über Akteneinsicht, mündliche Verhandlungen, die Gegenschrift der Behörde und verschiedene Arten von Erledigungsmöglichkeiten) im weiteren Verlauf des Verfahrens wichtig werden.

Kapitel 7 setzt sich mit den Merkmalen der Säumnisbeschwerde auseinander. Kapitel 8 und Kapitel 9 behandeln die Rechtsbehelfe der Wiederaufnahme und der Wiedereinsetzung. Auch hier werden einige Besonderheiten aus der Rsp des VwGH präsentiert und praktische Tipps gegeben.

Kapitel 10 stellt eine gute Zusammenfassung der Kostenregeln dar, wobei in Kapitel 10.5 die Kostenfolgen bei verschiedenen Verfahrensausgängen (zB formelle Klaglosstellung bei Bescheidbeschwerde, Nachholung des Bescheides bei Säumnisbeschwerde) auch ziffernmäßig genau errechnet werden.

Kapitel 11 befasst sich mit der rechtlichen und praktischen Wirkung von Erkenntnissen und Kapitel 12 enthält – gewissermaßen als ultimative Praktikeranleitung – eine „Checkliste“ für Bescheidbeschwerden. Einige der in dem Werk er-

währten Zurückweisungsbeschlüsse wären bei Beachtung dieser Checkliste wohl vermeidbar gewesen.

Kapitel 13 enthält Muster für Schriftsätze an den VwGH, wobei das vorliegende Werk – soweit ersichtlich – das einzige Werk ist, das auch ein Beispiel für einen Wiederaufnahmeantrag an den VwGH enthält.

Das Buch eignet sich zunächst einmal für jüngere Kollegen, die sich auf die Prüfung vorbereiten, sowie für Kollegen, die Beschwerden eher selten zu ihren Aufgaben zählen. Auch Anwälten, die regelmäßig mit Beschwerden befasst sind, ist das Werk zum Nachschlagen, Auffrischen und als Ideengeber zu empfehlen. Wer in Abgabensachen Beschwerden erhebt, bei dem werden einige Hinweise auf Besonderheiten im Abgabungsverfahren auf Interesse stoßen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Steuerberater und war zuvor auch am VwGH tätig. Der Wert dieser praktischen Erfahrung zeigt sich an vielen Stellen des Werkes, weil der Autor – wie auch dem Geleitwort eines Richters des VwGH zu entnehmen ist – nicht nur auf Grundzüge, sondern auch auf Feinheiten des Verfahrens eingeht und auch ausgefallene Fälle präsentiert. Alles in allem ist das Buch ein gelungenes Werk und bei einem Preis von € 38,- sicherlich die Investition wert.

Kurt Retter

- **Fremdenrecht.** Von René Bruckner/Dietmar Hudsky/Thomas Marth/Wolfgang Taucher/Mathias Vogl. 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, Neuer Wissenschaftlicher Verlag (nwV), Wien – Graz 2010, 775 Seiten, br, € 38,80.



Als der Verfasser dieser Buchbesprechung im Jahre 1979 Leiter der Polizeiabteilung einer Vorarlberger Bezirkshauptmannschaft war, benötigte das Fremdenpolizeigesetz nicht einmal zwei Seiten im Bundesgesetzblatt, während die Sichtvermerkserteilung im § 25 Passgesetz auf einer knappen halben Bundesgesetzblattseite geregelt war. Das Fremdenpolizeigesetz war damals – ohne eine einzige Novelle – gerade fünfundzwanzig Jahre alt geworden.

Heute ergibt das geltende Fremdenrecht, unkommentiert, nur mit den Gesetzesmaterialien, einen Wälzer von 775 Seiten. Das Fremdenrechtspaket, mit 1. 1. 2006 in Kraft getreten, wurde in nur vier Jahren bereits zehn Mal novelliert, wobei die neunte Novelle stolze 46 Seiten des Bundesgesetzblatts ausmachte. Die Frage, wer sich da noch wirklich auskennt, lässt sich leicht beantworten: Niemand. Nicht einmal der Gesetzgeber. Jüngster Geniestreich ist eine Mindeststrafe von € 1.000,- für die Einreise ohne Reisepass: Der Tourist aus Unionseuropa, der beim Schifahren ohne Reisepass betreten wird, riskiert eine Mindeststrafe von € 1.000,-. Dieser Höhepunkt legistischer Kunst ist bereits vom Vorarlberger UVS beim VfGH angefochten, die elfte Novelle in fünf Jahren ist uns also gewiss. Naheliegender ist, dass bei dieser Konstellation das Fremdenrecht immer mehr zur Spezialmaterie wird, obwohl kaum ein Rechtsanwalt in Zeiten zunehmender Migration nicht zumindest gelegentlich mit Fremdenrechtsfragen konfrontiert sein wird. Da hilft nur ein Kompendium aller wesentlichen Normen, ergänzt um die jeweiligen Gesetzesmaterialien. Diesen Dienst tut das besprochene Buch in hervorragender Weise. Abgedruckt sind die Verfassungsgrundlagen, das Asylgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und eine größere Zahl von innerstaatlichen Verordnungen. Nicht wiedergegeben sind allerdings die unionseuropäischen Rechtsgrundlagen. Hony soit qui mal y pense. Wer sich vertiefen will, wird dann gezielt auf EUR-LEX oder das RIS zugreifen müssen oder sich in der spezialisierten Fachzeitschrift nähere Informationen holen können.

Als Einstieg in die innerstaatlichen Normtexte ist das Buch optimal.

Wilfried Ludwig Web



Amtshaftungsrecht systematisch und übersichtlich!

2010. XII, 100 Seiten.
Br. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-00648-8

Paar

Grundzüge des Amtshaftungsrechts

- Entwicklung des AHG
- weitere Anspruchsgrundlagen für Schadenersatz
- Begriffe Rechtsträger, Organe, hoheitliches Handeln etc
- Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen
- Verfahren
- Regressrecht
- internationales Recht

Mit zahlreichen

- **Entscheidungen** der Höchstgerichte
- Literaturhinweisen und
- Beispielen

Der Autor:

Dr. **Martin Paar** ist Prokuraturanwalt der Finanzprokuratur Wien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Indexzahlen 2010:	Juli	Aug.
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	109,3	109,5*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	110,1	111,6*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	120,9	121,1*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	127,2	127,5*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	166,4	166,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	258,6	259,1*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	453,8	454,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	578,2	579,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	580,1	581,1*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5080,4	5089,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4378,4	4386,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	121,2	122,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	124,9	126,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	130,1	131,9*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	173,3	175,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	288,6	292,5*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2815,1	2853,5*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr



Brandstetter · Grünzweig

Anti-Doping-Recht

2010. XVI, 282 Seiten.
Br. EUR 39,-
ISBN 978-3-214-17540-5

Der Praxisleitfaden zum Anti-Doping-Recht:

- rechtliche Grundlagen und Definitionen
- Verfahrensabläufe
- Sanktionen
- Schadenersatz
- Anti-Doping-Gesetz mit Novelle 2009
- WADA-Code 2009

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumsstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mülkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20–20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht**

Wien. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

RA MMag. *Michael Sruc*, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art** in Wien und dem nördlichen Niederösterreich (auch Verfahrenshilfe) sowie die Verfassung von Klagen, Schriftsätzen und Rechtsmitteln. Telefon (01) 521 75–0, Telefax (01) 521 75–37, E-Mail: m.sruc@sruc.at. Homepage: www.sruc.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Tirol

RA Mag. *Eva Ortner*, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Innsbruck und Umgebung (gerne auch kurzfristig). Telefon (0512) 890 150, Telefax (0512) 890 150 15, E-Mail: kanzlei@evaortner.at

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte München, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbüchel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90, Homepage: www.clb.de

Deutschland: RAin *Maly* mit Niederlassung in München, 85598 Baldham, Geranienweg 5, und Tirol, 6335 Thiersee, Vorderthiersee 69 b (RAK München und Tirol), übernimmt Mandate/Substitutionen aller Art in Deutschland und Tirol. Telefon Deutschland +49 (0) 8106 999941, Telefax +49 (0) 8106 997525. Telefon/Telefax Österreich +43 (0) 5376 20152. E-Mail: elisabeth.maly@t-online.de

Finnland: Unsere Rechtsanwältinnen in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (BJL Bergmann Rechtsanwältinnen), Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207–0, Telefax (+358 9) 696 207–30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „advokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Schloss Schönbrunn, Kavaliertstr. 126, 1130 Wien, Telefon (01) 890 17 96, Telefax (01) 890 17 96 20, Homepage: www.blasoni-gaj.com, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte *Dr. Janjic, Tesmanovic & Protic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.janjic.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei *Dr. Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizky str. 33, H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA *Dr. Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, www.nolliroda.hu

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzleien Riesz und Péteri bzw. persönlich RA (H) *Dr. Szabolcs Tóth*, tätig in Wien, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und grenzüberschreitende Kooperation aller Art von Zivil- und Verwaltungssachen zur Verfügung. Handy (A) (+43 699) 1916 94 33, Telefon (H) (+36 1) 266 79 63, Adresse: Lónyay utca 19., H-1093 Budapest, E-Mail: szabolcs.toth@pui.hu, Web: www.pui.hu

Stellenangebote

Wien

Wir vermitteln **Sprechstelle(n)** in einer Rechtsanwaltskanzlei in Toplage in **1010 Wien**. Eigener Telefonanschluss, Postservice, Mitbenützung von Besprechungsräumlichkeiten, Empfang und Mandantenbewirtung, **pauschal € 480,-** plus 20% MwSt/ Monat. Erste Informationen über hochwarter@lawyersandmore.at www.lawyersandmore.at

Partner

Wien

Biete engagierter/m Kollegin/en ab sofort Regiegemeinschaft samt Subpauschale in Bestlage in 1010 Wien. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100836.

Rechtsanwälte in 1130 Wien, Kavaliertstr. 126 (im Schloss Schönbrunn), Mag. *Blasoni* und Mag. *Gaj* bieten **Regiegemeinschaft** und eine **weitergehende Kooperation** in einer neu renovierten Altbaukanzlei mit wunderschönem Ausblick, samt Mitbenützung einer Kanzleinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat etc). **Kontakt:** Telefon (01) 890 17 96, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

Äußerst repräsentative Altbaukanzlei mit 3 Rechtsanwältinnen (1010 Wien, Stallburggasse, 3. Liftstock, Wirtschafts- und Immobilienrecht) bietet ab sofort 1 Kollegin/en einen Büroraum (25 m²) sowie 1 Sekretariatsplatz. Konferenzzimmer, Nebenräume und Infrastruktur in Topausstattung zur Mitbenützung. Kontakt: office@ra-kraainer.at, Telefon (01) 533 71 11.

Immobilien

Wien

Zu mieten: Für **Anwälte** Kanzlei, schöne große **Räume**, großes Konzipientenzimmer, großes Anwaltszimmer, Warteraum mit Sekretariat, VZ, Nebenräume, hell, freundlich, Linie 42. 15 Minuten Straflandesgericht, 5 Minuten Bezirksgericht Hernalis, 10 Minuten BG Döbling, Hochparterre, perfekte Infrastruktur. **Euro 777,- netto.** Telefon (0676) 520 39 75.

Steiermark

Graz: Helle Räumlichkeiten für Rechtsanwaltskanzlei oder auch Gemeinschaft zu vermieten. Erdgeschoss 115 m² € 1.200,- oder 1. Stock 123 m² € 1.300,- (inkl MwSt, ohne BK + HK). Teilweise sind die Räume klimatisiert. Gute Infrastruktur und ausreichend kostenfreie Parkplätze sind vorhanden! Telefon (0664) 100 27 35.

Diverses

Günstige **Einlagerung** von **Buchhaltungsunterlagen** bei Insolvenzen. Abholung, optional Indexierung bzw. Aussortierung, Einlagerung während der Aufbewahrungsfristen, Zugriffsmöglichkeit, Aktenentsorgung, **österreichweit kostengünstige Pauschalen**, gesamte Abrechnung noch im laufenden Verfahren. Wolfinger Service GmbH, www.wolfinger.at, Kontakt: *Gerhard Ostermann*, Telefon (07259) 5610-21, E-Mail: akten@wolfinger.at

RECHT klar und verständlich aufbereitet!



Online auf
rdb.at/

Österreichische Zeitschrift für Pflegerrecht – für Praktiker unverzichtbar!

Lesen Sie unter anderem

- Aktuelles aus dem Berufsrecht
- Gesundheitsgefährdende Arbeitsbelastungen in der Rubrik **GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht**
- Vertretungsbefugnis im Pflegegeldverfahren
- Pflegeleistungen und Gemeinschaftsrecht in der Rubrik **Pflegegeld & Sozialrecht**
- Freiheitsbeschränkung im extramuralen Bereich
- Aufnahmen psychiatrischer Patienten in der Rubrik **HeimAuf & UbG**
- Heimstandards
- Einwilligungen von Angehörigen in pflegerische Maßnahmen in der Rubrik **Haftung, Kosten & Qualität**

Einführungspreis 2010:
5 Hefte um EUR 56,-
statt EUR 84,- (inkl Versand im Inland)

Schriftleitung

Martin Greifeneder, Klaus Mayr

Checklisten,
Muster,
Tabellen

Bestellen Sie portofrei im neuen Webshop www.manz.at

oder per Telefon 0043 1 531 61-100, Fax 0043 1 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Ich bestelle...

ÖZPR – Österreichische Zeitschrift für Pflegerrecht.

Einführungspreis 2010: 5 Hefte um EUR 56,- statt EUR 84,- (inkl Versand im Inland)

Preise inkl. MwSt., inklusive Versand im Inland. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich insbesondere per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen informiert werde. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme einer Verwendung und Verwertung meiner personenbezogenen Daten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, für die Abrechnung und zur Bewerbung eigener Verlagsprodukte – durch konventionelle sowie elektronische Werbezuschaltungen – von MANZ zu. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 5f KSchG angeführten Ausnahmen innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 5e KSchG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Stand: September 2010

KUNDENUMMER

R 3195

VOR · ZUNAME · TITEL

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON

DATUM · UNTERSCHRIFT